PASTOR BONUS

Zeitschrift für kirchliche Wissenschaft und Praxis

HERAUSGEGEBEN VON DEN PROFESSOREN DES BISCHÖFL. PRIESTERSEMINARS IN TRIER

BIBLIOTHECA PONTIFICII INSTITUTI BIBLICI

39. JAHRGANG **2. Heft** MÄRZ 1928

VERLAG DER PAULINUS-DRUCKEREI TRIER

INHALT

Abhandlungen:

Amtsdauer der klösterlichen Lokalobern und -oberinnen / Professor Dr. G. Kieffer, Luxemburg 81

Zur Geschichte des euchar. Kultus im kurtrier. Unterstift seit Ausgang des Mittelalters. II. / Dechant J. Wagner, Ehrenbreitstein 101

Das Land des Paradieses (Schluß) / Prof. Dr. Johannes Theis, Trier 110

Mitteilungen:

Erlasse des Hl. Stuhles / Prälat Prof. Dr. Griepenkerl, Trier 121

Zur Stoffwechselfrage im Falle Konnersreuth / P. Norbert Brühl C. SS. R., Trier 130

Eine Bestätigung zu Genesis 19, 24—28 aus der Gegenwart / Professor Dr. Ketter, Trier 135

Der Broschürenverkaufsstand in Kirche und Hospital / Kapl. A. Coppenrath, Duisburg 137

Religiöse Erziehung der Kinder aus Mischehen / Pfarrer Homscheid, Koblenz 139

Bücherbesprechungen:

Philosophie: Cocteau-Maritain, Der Künstler und der Weise — Lehmann-Issel, Theosophie nebst Anthroposophie und Christengemeinschaft — Friedrich zur Bonsen, Zwischen Leben und Tod / Joseph Lenz, Trier . . 146

Kirchengeschichte: Scheeben, Der heilige Dominikus — Mumbauer, Die Briefe des seligen Jordan von Sachsen — Wilms, Die Dominikaner in den Kölner Weiheprotokollen u. a. / Schuler, Trier 147

Neues Testament: Simon R. P. Hadrianus, Praelectiones Biblicae — Fugel-Lippert, Gotteswerke und Menschenwege — Gustav Doré, Die Bibel in Bildern / Ketter, Trier 150

Pädagogik, Katechetik, Homiletik: Schröteler, Um die Grundfrage des Schulkampfes — Wahrheit, Die Pädagogik im Kampfe gegen die Simultanschule u. a. / Weiler, Trier 151

Tongelen, Im Geiste des Evangeliums — Barbezieux, Lectures Evangéliques u. a. / Kieffer, Luxemburg 152

Aszetik: Wild, Das Exerzitienbuch des heiligen Ignatius von Loyola — Richstätter, Katholische Mystik — Knor, Gebete im Geiste des heiligen Anselmus u. a. / Scheid S. J., Trier 155

Verschiedenes: Hammerstein, Edgar / Lenz, Trier 156

Oechsler, Sperrlingsleben — Kugelmeier, Der schwarze Rekrut — Hay, Vergilbte Blätter / Schuler, Trier 157

Preysing, Gesellschaftssitten und Sittengesetz / Kremer, Trier 157

Grüninger, Der Werdegang einer Bronzeglocke / Stockhausen, Trier . . 158

Eingesandte Schriften 158

Die Zeitschrift „Pastor bonus“ erscheint jährlich sechsmal. — Der Bezugspreis für den ganzen Jahrgang beträgt 8,— Goldmark. Bestellungen nimmt jede Buchhandlung, sowie der Verlag der Paulinus-Druckerei GmbH. in Trier (Postscheckkonto Köln Nr. 35 208 und Saarbrücken 4046) entgegen. Bereits erschienene Hefte werden nachgeliefert. — Alle für die Schriftleitung bestimmten Zuschriften und Büchersendungen sind zu richten an die Schriftleitung des „Pastor bonus“ in Trier (Bischöfliches Priesterseminar). — Den Versand und den Zahlungsverkehr, ebenso auch den Anzeigenteil, besorgt die Paulinus-Druckerei GmbH. in Trier.

AMTSDAUER DER KLÖSTERLICHEN LOKALOBERN UND -OBERINNEN.

Von Prof. Dr. G. Kieffer, Luxemburg.

Von allen Bestimmungen des Kirchenrechts möchte keine eine so vielfache und wiederholte Besprechung gefunden haben wie der Kanon 505; kein Artikel des kirchlichen Rechtsbuches hat mehr Anlaß zu Veränderungen gegeben; mit keinem trat man öfter an den Hl. Stuhl heran; keiner wurde in so verschiedenartiger Weise gedeutet.

Der genannte Kanon mit seiner Bestimmung über die Amtsdauer der Lokalobern greift in der Tat ins innerste Leben der Orden und Kongregationen ein, indem er einen steten Wechsel derjenigen vorsieht, welche berufen sind, an der Spitze der Gemeinschaft zu stehen und die Zügel derselben in Händen zu haben. Wenn manche einen raschen Wechsel begrüßen, so ist er andern unangenehm, und häufig schafft er Wunden nicht bloß in einem Herzen.

Der Kanon lautet: Superiores majores sint temporarii, nisi aliter ferant constitutiones; Superiores autem minores locales ne constituantur ad tempus ultra triennium; quo exacto, possunt ad idem munus iterum adsumi, si constitutiones ita ferant, sed non tertio immediate in eadem religiosa domo.

Es handelt sich bei dieser Bestimmung nur um die Lokalobern, worunter nach gesetzgeberischem Sprachgebrauch auch die Lokaloberinnen einbegriffen sind, nicht um die Höheren Obern, die der Codex als Superiores majores aufführt.

Von letzteren heißt es (Kan. 505), daß sie nicht auf Lebensdauer ernannt werden dürfen, falls die Konstitutionen nicht anders bestimmen. Nach einer Erklärung der Kongregation der Religiosen vom 6. März 1922 gilt dieses Verbot sogar für die Stifter der Genossenschaften, wenn-

gleich gerade hier der Hl. Stuhl nicht so unschwer Dispens erteilt, wie beispielsweise die Herz-Jesu-Patres von Saint-Quentin ein Indult erhielten, das ihrem verehrten Stifter erlaubte, bis zu seinem Lebensende die Leitung der von ihm gestifteten Kongregation in Händen zu haben.

Zu den Superiores majores gehören der Abt Primas, der Abt, der einer monastischen Kongregation vorsteht, der Abt eines selbständigen Konvents, selbst wenn derselbe einer monastischen Kongregation angegliedert ist, der Generalobere eines religiösen Instituts, der Provinzial nebst deren Stellvertretern sowie alle, welche im Besitze einer ähnlichen Machtvollkommenheit sind (Kan. 488,8).

Zu diesen Höheren Obern gehören nach P. Creusen[1] auch der Vizeprovinzial sowie der Generalvikar eines Institutes und die Ordensvisitatoren. Doch ist der Vicarius generalis nur dann als Superior major anzusehen, wenn, und solange er den Generalobern vertritt. Unter den Ordensvisitatoren sind nicht jene zu verstehen, welche mit der kanonischen Visitation betraut sind, sondern die Visitatores ad instar Provincialium potestatem habentes (Kan. 448, 8°), wie dies bei den Schulbrüdern zutrifft, in deren Kongregation der Leiter einer Provinz den Titel Visitator führt. Nach sehr wahrscheinlicher Sentenz gehören hierher auch die Oberinnen in den unabhängigen Konventen mit feierlichen Gelübden, wenigstens von Rechts wegen, wenngleich nicht de facto, wie die Konvente der Karmeliterinnen, Klarissen, Benediktinerinnen, Ursulinerinnen, von der Visitation, einige Chanoinesses vom hl. Augustin u. a. m., deren Vorsteherinnen einer Generaloberin nicht unterworfen sind. Manche dieser Höheren Obern werden auf Lebenszeit gewählt und in ihr Amt eingesetzt, wie die infulierten Äbte, sowie auch der Generalobere der Gesellschaft Jesu; sogar einige Generaloberinnen scheiden erst mit dem Tode aus dem ihnen einmal übertragenen Amt, falls sie nicht vorher freiwillig aus billigen Gründen den Regierungsstab niederlegen.

Doch ist der Hl. Stuhl der Wahl ad perpetuum im allgemeinen nicht hold, namentlich in Frauenklöstern; Konstitutionen, welche eine solche Wahl vorsehen, werden kaum noch genehmigt. Im Gegenteil. Auf Anordnung des Hl. Vaters hat die S. C. de Religiosis eine Ordenssatzung für Klosterfrauen bestätigt, welche nach einem von Gregor XIII. erlassenen, vom Kodex nicht aufgenommenen Gesetz, nur eine Triennalwahl der Äbtissin kennt. Wenn die Schwestern zum dritten Male ihre Generaloberin an der Spitze zu sehen wünschen, kann dies nur durch Postulation und unter Angabe wichtiger Gründe geschehen. Bei der Revision der Konstitutionen streicht die Kongregation in der Regel die

[1] Religieux et Religieuses p. 17.

Bedingungen, unter welchen eine dritte Ernennung zu erfolgen habe. Leichter wird eine Dispens für eigentliche Konvente erteilt, wo die Wahl zwischen wenigen Ordensmitgliedern zu entscheiden hat[2].

In der Tat geben die meisten Ordenssatzungen eine nicht allzu hohe Ziffer an, wenn sie den Zeitpunkt bestimmen, bis zu welchem das Mandat des Gewählten andauert. Über 12 Jahre geht kaum eine Konstitution hinaus, häufig sind es 6, manchmal nur 3 Jahre. Manche Satzungen verlangen für eine Wiederwahl zwei Dritteile der abgegebenen Stimmen, während für die gewöhnliche Wahl die absolute Majorität, d. i. eine über die Hälfte der abgegebenen gültigen Vota genügt. Viele Konstitutionen schließen eine zweite Wiederwahl aus, andere sogar eine erste; in diesem Falle müßte der Obere, auf den sich die Wünsche der meisten vereinigen, vom Hl. Stuhl postuliert werden.

All diese kommen im Kan. 505, insofern er von den Lokalobern spricht, nicht in Betracht. Bezeichnend heißt es im genannten Gesetzestext, daß die Superiores *minores* locales nicht länger als drei Jahre im Amte verbleiben dürfen, im Gegensatz zu den Superiores locales *majores*. Für letztere bleibt bestehen, daß einzig die Konstitutionen für die Dauer ihrer Amtstätigkeit maßgebend sind. Dahin gehören die Äbte sowie die obengenannten Obern und Oberinnen selbständiger Konvente. Mehr denn einmal trifft es (auch heute noch) zu, daß die Generaloberin in Gemäßheit der Ordenssatzungen in eigener Person das Mutterhaus unmittelbar leitet. Da sie zu den *höheren* Obern zählt, ist sie der Bestimmung des Kan. 505 nicht unterworfen und darf bis zum Ende ihres Generalats als Oberin an der Spitze des Mutterhauses bleiben. Immerhin verbleibt eine genügende, sogar sehr große Anzahl von Obern und Oberinnen, die vom bekannten Kanon betroffen werden und die sich bei ihrem Amtsantritt sagen müssen, daß ihnen der eben übergebene Posten nur auf drei, höchstens sechs Jahre anvertraut sein wird, daß sie am Schlusse dieser Zeitdauer einer anderen, vielleicht besseren, vielleicht auch minder tüchtigen Kraft zu weichen haben, daß sie nach einem kurzen Triennium, im besten Falle nach sechs kurzen Jahren nicht nur ihren Posten, sondern oft auch das Haus, in welchem sie bisher tätig waren, verlassen müssen.

Daß in dieser kurzen Amtsdauer ein Vorteil für das Allgemeinwohl der Kongregationen liegt, läßt sich aus der Existenz des Kirchengesetzes erschließen. Ein Gesetz ist ja berechtigungslos, wenn es mehr Nachteile mit sich führt als Vorteile, mithin mehr Schaden anrichtet als Nutzen stiftet.

---

[2] Vgl. Litt. circ. S. C. de Religiosis, 9 mart. 1920; Vermeersch, Epitome juris canonici I n. 577.

Dem Nachdenkenden ist es übrigens leicht, gegenüber den Vorteilen der langen Amtsdauer, auf die man hinzuweisen nicht unterlassen hat, viele und schwerwiegende Nachteile in der langen und längeren Dauer der Obern und Oberinnen zu entdecken, und gerade letztere waren für den Heiligen Stuhl ausschlaggebend.

1. Wenn es für eine Kommunität ein großes Glück ist, einen tüchtigen Obern an der Spitze sehen zu dürfen, so ist es ebenso bedauernswert für sie, von einem mittelmäßigen, wenig fähigen, wenn auch nicht ganz unwürdigen Vorsteher geleitet zu werden. Unter solchen Obern geschieht nicht das Gute, das geschehen könnte, die religiöse Disziplin erschlafft, es stellen sich Mißbräuche ein, ohne daß wegen der fixen Amtsdauer des Vorgesetzten ein Heilmittel angewendet werden könnte.

2. Wer lange das Zepter in Händen trägt, ist allzu leicht der Gefahr ausgesetzt, die klösterliche Gemeinschaft nach seinen persönlichen Anschauungen und Meinungen zu leiten, während oft wichtige Punkte der Ordensregel vernachlässigt werden. Hat die Erfahrung nicht das gelehrt?

3. Die Hoffnung, ein zweites Mal gewählt zu werden, kann einen Obern antreiben, sein Amt in vorzüglicher Weise, zur Zufriedenheit aller zu verwalten.

4. Die lange Amtsdauer, verbunden mit der Gewißheit des Fortbestandes, führt nur allzu leicht persönliche Sympathien, ja Parteilichkeit mit sich, indes sie für andere Untergebene, die nicht persona grata sind, sich immer mehr als Last qualifiziert, die zuletzt unerträglich wird.

5. Die Gewohnheit zu herrschen ist geeignet, den Geist der Abhängigkeit, den das religiöse Leben als notwendiges Requisit unterstellt, abzuschwächen, wenn nicht ganz zu vernichten.

6. Die kirchliche Vorschrift ermöglicht es, einen unfähigen Obern ohne Aufsehen, ohne Unehre, ohne Wirren von seinem Posten zu entfernen. Freilich trifft die kanonische Bestimmung auch fähige Obern und Oberinnen; allein diese werden bald Gelegenheit haben, andere Häuser und Werke mit ihren persönlichen Eigenschaften und ihrer Erfahrung zu beglücken.

7. Wenn die Generaloberinnen klagen, daß ihnen nicht hinreichend geeignete Kräfte zur Verfügung stehen, so lehrt anderseits die Erfahrung, daß das Veilchen im Verborgenen blüht und daß manche Person, die bisher im Dunkeln wirkte, sich als ausgezeichnete Lokaloberin entpuppte, sobald sie auf den Leuchter gestellt war.

Das sind die wichtigsten Gründe, die sich zur Empfehlung und Belobigung des kirchlichen Gesetzes über die Lokaloberinnen anführen

lassen, die indes nicht genügend stichhaltig zu sein scheinen, um alle Geister zu befriedigen.

Man hat in der Tat nicht unterlassen, auf die Nachteile hinzuweisen, welche der häufige Wechsel des Obern in derselben Kommunität mit sich führt, um dieselben den erwähnten Vorteilen entgegenzustellen.

Die Beschwerden sind nicht neu. Vor uns liegt eine Urkunde vom 13. Febr. 1629, in welcher sich die Ritterschaft des Herzogtums Luxemburg gegen die im adeligen Frauenstift Mariental (bei Luxemburg) eingeführte dreijährige Wahl der Priorin ausspricht. Die Ritterschaft, heißt es darin in der Sprache der Zeit, ist der Ansicht, daß durch diese discontinuation der regierungh eine soliche consion, zweispalt und aergerliche in diesem Gotteshaus erwachen, dern remedierungh hochlich vonnöthen,

1° weil dadurch nicht allein der geburlicher Respect und schultige gehorsamb der undergebenen conventualjungfrawen gegen die frawe priorissin hochlich geschwächt, indem dieselbe in consideration der geringer Zeit, so sie zu regieren, kein undank uf sich zu laden begert, noch die jungfrawen einen solchen respect und kindlicht forcht haben, als wan ihre regierungh continuiert wurde.

2° Daraus folgt dan auch die schwächungh der closterlicher disciplin und ein zu viel lindes regiment erspriessen thut, derweil keine frawe nach verfliessungh der dreyen jahren ihr strenges regiment täglich ihr vorgeruft und vorgeworfen zu werden begehrt, und also sie alles bey dem rechten mit einer etwa zu viel grosser dissimulierungh es bewenden lässt.

3° Dadurch wird auch in der haushaltungh und administration der zeitlichen gutter hirdurch ein grosser unfleiss verursacht, dan jede frawe priorissa vor die drey jahr, so sie zu regieren hett, gewisslich uff des closters zunehmen und deihen nicht so geneigt und beflissen, als van sie, wie ihn andern jungfrawen clostern, auch in diesem herkommen und praeuchlich gewesen, als dies vitae in der regierungh continuiert wurde.

4° Wie ihr dan auch nicht wol möglich, in so kurtzer Zeit eine solche experientz und wissenschafft in des closters sachen zu haben, wie es wohl von nöthen wehre, und so bald sie die sachen begriffen wiederumb einer anderen cedieren muss.

Es folgen ferner daraus die gefährliche heimliche ambitiones und daraus nothwendige erfolgende disiunction, da jede zo zu der wahl hoffnungh traegt, die meiste stimmen zu sich zu ziehen sich understehet, wie auch andere schadliche liguas so derhalben angestellt werden, und was dem weider anhengigh zu geschweigen.

Das sind merkwürdigerweise beinahe dieselben Gründe, die wir in

dem von Dom Bastien O. S. B. veröffentlichten Directoire canonique à l'usage des Congrégations à voeux simples zu Gunsten einer längeren Amtsdauer wiederfinden, und die der genannte Autor dann in die Worte zusammenfaßt: En un mot sous un supérieur perpétuel l'autorité est plus forte, plus respectée, l'obéissance plus complète, le bien plus facile et plus durable.

Man könnte hinzufügen, daß es nicht immer so leicht ist, eine geeignete Oberin für einen bestimmten Posten ausfindig zu machen, daß mit der Oberin häufig auch die eine oder andere Untergebene zu versetzen ist, daß die Obern, die immer doch Menschen bleiben, ihren Posten als eine wenig begehrenswerte Last empfinden müssen, wenn sie ihn mit dem Gedanken anzutreten gezwungen sind: Non habemus hic manentem civitatem. Letzteres soll denn auch die Erfahrung gelehrt haben.

Übrigens hatte das Bittgesuch der Luxemburger Ritter, ungeachtet des hohen Ansehens der Adressanten, keinen Erfolg. Wir finden wenigstens in den Urkunden keine Spur, die auf ein geeignetes Entgegenkommen von seiten der geistlichen Obern schließen ließe.

Auch die Römische Kurie weicht trotz der vielen Dispensgesuche gerade in diesem Punkte von dem einmal aufgestellten Kanon nicht ab; zudem gewährt sie nur ungern Dispens, wenn es sich um Verlängerung der Amtsdauer zu Gunsten der Lokalobern handelt. Als Kardinal Mercier, Erzbischof von Mecheln, um ein allgemeines Indult einkam, das ihm erlauben sollte, in bestimmten Fällen zu dispensieren, erhielt er ungeachtet seines hohen Ansehens vom Hl. Stuhle die Antwort: Non expedire.

Da der Kanon in seiner Anwendung zu manchen Schwierigkeiten Anlaß bietet, schien es selbstverständlich, daß man denselben den Regeln der stricta interpretatio zu unterwerfen suchte, um den Inhalt desselben soweit wie möglich zu beschränken und so dessen Strenge zu mildern. Andere glaubten, sicherer vorgehen zu sollen und traten mit verschiedenen Anfragen an den Hl. Stuhl heran.

Eine besondere Schwierigkeit findet das Kirchengesetz in seiner Anwendung auf die Oberinnen, die an der Spitze von Schulen, Waisenhäusern, Hospitälern stehen, namentlich, wenn sie nicht bloß von der Generaloberin, sondern auch von der weltlichen Behörde ernannt oder genehmigt werden. Ein zu häufiger Wechsel muß der letztern überraschend, befremdend erscheinen, sie oft unangenehm berühren. Inbetreff dieser Oberinnen und evt. Obern wurde schon bald nach Veröffentlichung des Kodex dem Hl. Stuhl die Frage unterbreitet: Ultrum praescriptum

canonis: Superiores minores locales ne constituantur ad tempus ultra triennium etc. applicetur quoque Superioribus seu directoribus scholarum, hospitalium, aliarumque piarum domorum? Und die zur Interpretation des Kodex berufene Kommission antwortete am 3. Juli 1918: Affirmative, si Superiores isti seu directores sint simul Superiores religiosorum, sub sua potestate habentes alios religiosos, etiam quoad religiosam disciplinam.

Man möchte sagen, daß die gegebene Antwort den oben angeführten speziellen Fall vor Augen hat. Sei es, daß die Anstalt der religiösen Genossenschaft, dem Bistum, dem Staate oder der Zivilgemeinde als Eigentum zugehört: die darin angestellten Professoren, Lehrer, Krankenbrüder und Krankenschwestern unterstehen als Ordensleute der kirchlichen Gesetzgebung de Religione, die an der Spitze dieser Seminarien, Schulen und Hospitäler stehenden Obern und Oberinnen sind als Haupt der Kommunität den Bestimmungen des Kirchengesetzes in bezug auf die beschränkte Amtsdauer unterworfen.

Ebenso deutlich geht diese Auffassung aus einer späteren Antwort derselben Interpretationskommission hervor. Außer den eigentlichen Orden und Kongregationen gibt es religiöse Vereinigungen, deren Konstitutionen kirchlich genehmigt sind, deren Mitglieder nach diesen Satzungen gleich Ordensleuten unter einem Obern leben, ohne sich indes durch die drei gewöhnlichen Gelübde zu binden. Dahin gehören die Oratorianer, die Sulpizianer, die Weißen Väter, die Ordensschwestern vom hl. Vinzenz von Paul. In betreff dieser Ordensleute konnte ein Zweifel obwalten, ob sie unter die Bestimmungen des Kanon 505 fallen oder nicht, namentlich dann, wenn sie in fremden, der Genossenschaft nicht gehörenden Seminarien, Schulen oder Hospitälern angestellt sind. Man unterließ es nicht, eine diesbezügliche Frage dem Hl. Stuhl vorzulegen: An praescriptum canonis 505 comprehendat etiam societates, de quibus canones 673—681 agunt, earumque domus, quae non sint vere et proprie religiosae, sed externae seu non pertinentes ad Societatem, in quibus nempe Sodales pauci numero adhiberi solent, ex. gr. in Seminariis, scholis, nosocomiis? Die Antwort der Kodex-Kommission lautete: Affirmative ad normam responsi diei 3 junii 1918.

Das in Frage stehende kirchliche Gesetz ist also allgemein und gilt für alle Obern und Oberinnen jedweder religiösen Kommunität, ob sie Gelübde ablegen oder nicht, ob sie an der Spitze eines eigenen oder fremden, dem Staate gehörenden Hauses stehen, ob sie von den Generalobern allein oder auch von der weltlichen Regierung ihre Anstellung erhalten.

Zur Gründung eines nicht exempten Ordenshauses im kanonistischen

Sinne genügt in der Tat außer dem Beschluß des Generalrates die schriftliche oder mündliche Erlaubnis des Ordinarius (Can. 497, §1); in den der Propaganda unterstellten Gegenden muß freilich zur schriftlichen Erlaubnis des Ordinarius die Genehmigung der Propaganda hinzukommen. Die Gründung eines exempten Ordenshauses oder eines Nonnenklosters, deren Insassen von rechtswegen, wenngleich nicht de facto, feierliche Gelübde haben, fordert außer der Genehmigung des Hl. Stuhles die schriftliche Erlaubnis des Ordinarius[3]. Wir sprechen nicht vom Noviziat, dessen Errichtung, falls es juris Pontificii ist, die Erlaubnis des Hl. Stuhles voraussetzt.

Das ist einzig erfordert, damit das moralische Ens, das wir Ordenshaus nennen und dasselbe in Wirklichkeit konstituiert, im kanonistischen Sinn bestehe. Nicht ist notwendig, daß dieses moralische Wesen ein eigenes Gebäude habe, eigene Häuser besitze oder eine Tätigkeit ausübe, die sich fremder Kontrolle entzieht. Die ein Zivilhospiz leitenden Ordensfrauen können sehr wohl eine kanonische Kommunität bilden. Selbst wenn ein Konvent eine Zeitlang ohne Mitglieder ist, hört der Bestand des Ens morale nicht auf, es sei denn, daß die Faktoren, die es geschaffen und in seinem Dasein erhalten haben, auf letzteres Verzicht leisten. Auch ist und bleibt ein kanonisch errichtetes Haus moralische Persönlichkeit, obwohl dasselbe den Charakter einer domus formata nicht hat.

Am 1. Februar wurde von der S. Congregatio de Religiosis auf eine ihr vorgelegte Frage eine Antwort gegeben, die geeignet ist, größere Klärung in der vorliegenden Materie zu schaffen. Darin heißt es: Cum in aliquibus Ordinibus aut Congregationibus Religiosis extent Domus stricte filiales, quae videlicet non constituunt propriam Communitatem nec bona propria possident, sed sunt quasi membra Domus majoris, a qua omnimode dependent et reguntur a Superiore delegato ad nutum Superioris Domus matricis, veniant sub nomine Superioris in Domo majore, propositum fuit dubium: „An Superiores Domorum stricte filialium, de quibus agitur, qui sunt simplices delegati ad nutum Superioris Domus matricis, veniant sub nomine Superioris localis ad sensum Codicis juris canonici.“

Sacra Congregatio de Religiosis, exquisito voto plurium Revmorum Consultorum, rem definiendam Emis Patribus proposuit, qui in plenario

[3] Ob B. van Acken S. J., Leitfaden des Ordensleben für Laienbrüder, Paderborn 1927 recht hat, wenn er sagt, daß zur Neugründung einer klösterlichen Niederlassung päpstlichen Rechts, die Genehmigung des Apostolischen Stuhles erforderlich ist? Ob nicht hier eine Verwechselung der Ausdrücke juris Pontificii und exempt vorliegt?

Coetu habito ad Vaticanum die 30 novembris 1923, re mature perpensa, respondendum censuerunt »Negative«, et ad mentem.

Mens autem est ut in revisione Constitutionum singulorum Ordinum aut Congregationum ad Codicem conformatarum, apposite provideatur per applicationem eorum canonum qui circa relationes inter subditos et praepositos pressius versantur, prout in singulis casibus opportunum judicabitur.

Facta autem ... etc.

Die oben gesperrten Wörter sind auch in den Acta Apostolicae Sedis durch besondere Schrift ausgezeichnet: es sind die Ausdrücke Domus stricte filiales und ad nutum.

Im Sinne der authentischen Interpreten gibt es also unabhängige und abhängige Lokalhäuser oder Filialen. Auf den bloßen Namen Filiale kommt es hier nicht an. In manchen Kongregationen werden alle Häuser im Gegensatz zum Mutterhaus Filialen genannt, und doch haben diese untergeordneten Niederlassungen nach den Konstitutionen alle Rechte eines unabhängigen Hauses und müssen darum als unabhängige Lokalhäuser angesehen werden. Diesen unabhängigen Filialen kommt ein Oberer in der kanonistischen Bedeutung des Wortes zu, ein Rat sowie meistens eigene Güter als Besitztum. Es genügt, einen Blick auf die Lokalhäuser der Jesuiten, der Redemptoristen, der Weißen Väter usw. usw. zu tun, um ebensoviele unabhängige Filialen vor Augen zu haben. Überhaupt darf als Regel gelten, daß die Ordensniederlassungen, wenigstens die bis jetzt errichteten, als unabhängige Filialen zu gelten haben, so lange nicht das Gegenteil erwiesen ist.

Man sage nicht: Die Obern dieser Filialen sind ad nutum des höheren Obern, indem sie von diesem nach Belieben eingesetzt und wieder abberufen werden. In den neueren und in den bis jetzt nach dem Codex umgeänderten Ordenssatzungen fügt die Römische Kurie in betreff der auf drei oder sechs Jahre ernannten Superiores locales diese (oder eine äquivalente) Bestimmung bei: Durante ipsorum officio, neque deponi neque alio transferri poterunt, nisi ex gravi causa, accedente suffragio decisivo Consilii generalis. Diesen Lokalobern kommt also für die Dauer von drei bzw. sechs Jahren eine Art Inamovibilität zu, im Gegensatz zu den Superiores ad nutum, die zur Leitung eines abhängigen Hauses berufen werden und zu jeder Zeit, ohne weitere Formalität und besonderen Grund, abberufen werden dürfen.

Welches sind die Charakteristika eines abhängigen Hauses, wie sie in der erwähnten Antwort namhaft gemacht werden?

Das abhängige Haus oder die Filiale im strikten Wortsinn bildet

1. nicht eine besondere, mehr oder weniger unabhängige, für sich bestehende Kommunität, sondern gilt nur als Teil einer anderen Gemeinschaft, der sie angegliedert ist.

Oberer und Kommunität sind in der Tat korrelative Begriffe. Eine unabhängige Gemeinschaft kann ihrem Wesen nach nicht gedacht werden ohne Obern mit eigener Autorität, wie auch der Lokalobere im Sinne des Kanon 505 ohne selbständige Kommunität nicht sein kann. Die Kommunität, an welche die untergeordnete und abhängige Gemeinschaft angegliedert ist, muß nicht notwendigerweise das Mutterhaus sein; in größeren Genossenschaften empfiehlt es sich sogar, behufs besserer Arbeitsteilung die abhängige Filiale an ein anderes, etwa näher gelegenes unabhängiges Haus anzugliedern, das wir Angliederungs-, Aggregationshaus (maison d'attache), Mutterhaus im weiteren Wortsinn nennen können.

Wenn man aber fragt, durch welches unterscheidende Merkmal sich die unabhängige Filiale offenbare, so antwortet ein Autor, dieselbe müsse vor allem aus drei Mitgliedern bestehen nach dem alten Adagium: Tres faciunt collegium; darum sei jede Gemeinschaft, die nur zwei Mitglieder aufweise, als eine nicht kanonische bzw. als eine Filiale im strikten Wortsinn zu bezeichnen. Mehr als das lasse sich aus den ersten Worten des Responsum: quae non constituunt propriam communitatem nicht eruieren, die weiteren Requisite ergeben sich aus dem Nachfolgenden.

Allein, wenn es auch wahr ist, daß die zur Konstituierung der abhängigen Filiale notwendigen Requisite sich aus dem Nachfolgenden ergeben, so möchten wir doch die Anwendung des alten Adagium im vorliegenden Falle nicht gelten lassen. Ehedem mochte dasselbe die ihm hier zugedachte Rolle spielen; nach den neueren kirchenrechtlichen Bestimmungen gilt es hauptsächlich für die collegialiter, von mehreren zu setzenden juridischen Akte. So darf ein Generalrat, ein Provinzialrat oder auch der Rat eines einzelnen Hauses keinen Entscheid treffen, wenn nicht wenigstens drei Ratsmitglieder anwesend sind.

Was die klösterliche Niederlassung betrifft, so ist und bleibt sie das, was sie bei ihrer Gründung geworden ist. Wenn die kompetenten Faktoren ihr damals den Charakter eines unabhängigen Hauses aufgeprägt haben, so ist und bleibt sie unabhängig, auch wenn sie bloß zwei Mitglieder gezählt hat und noch immer zählt, wie auch ein abhängiges Haus seinen Charakter nicht verliert, wenn es 10, 15 und mehr Mitglieder umfaßte als das Aggregationshaus. Eine Pfarrei bleibt Pfarrei, auch wenn sie nur zwei Häuser, ja selbst nur ein einziges mehr zählt, indes die Filiale nicht aufhört, Filiale zu sein, wenn sie sich bis zu hundert und darüber Familien vermehrt.

Darum kann der Sinn dieses ersten Charakteristikums kein anderer sein als dieser: Ein Haus ist nur dann strikte Filiale, wenn es von Anfang an durch die zuständigen Faktoren als solches errichtet oder später in eine solche umgewandelt wurde. Was man indes unter einer abhängigen Filiale zu verstehen habe, ergibt sich aus dem Nachfolgenden.

2. Die Filiale besitzt keine eigenen Güter, sondern hängt in finanzieller Hinsicht von der zuständigen Gemeinschaft oder vom Mutterhaus ab, das auf sein Konto das Defizit des abhängigen Hauses schreibt, wie es auch einen etwaigen Überschuß seiner Kasse zuführt.

Eine Kommunität mit eigenen Gütern ist ein bestimmtes Rechtssubjekt oder eine moralische Person. Darum deutet der Besitz eigener Güter auf eine wahre und eigentliche Gemeinschaft hin. Doch sind diese Güter zur Konstituierung einer eigentlichen Kommunität nicht so unbedingt notwendig, daß letztere ohne erstere nicht bestehen könnte. Das kirchliche Gesetzbuch verbietet nicht, daß alle Güter eines weitausgedehnten Institutes einem Haus als Rechtssubjekt zugehören und demgemäß von einem Ökonom verwaltet werden, eine Einrichtung, die bereits ihre Verwirklichung gefunden hat. P. Vermeersch bemerkt, daß die Benefizialgüter, deren Titular ein zu einer strikten Filiale gehörender Ordensmann ist, nicht als eigene Güter der Gemeinschaft anzusehen sind[4]. Dasselbe gilt von dem Lohn oder dem Gehalt, das die in einem Krankenhaus oder sonstigen abhängigen Institut tätigen Ordensfrauen von der weltlichen Behörde beziehen.

3. Die Mitglieder der Filiale sind vollständig abhängig vom Aggregationshaus, so daß sie vom kanonischen Standpunkt aus als wirkliche Mitglieder desselben anzusehen sind. Im Aggregationshaus haben die Insassen des abhängigen Hauses ihren Obern, dem sie wie ihrem Lokalobern Gehorsam schulden, ja noch in höherem Sinn als letzterem; dort haben sie ihren Ökonom, der das ihnen angeschriebene Vermögen verwaltet, wenngleich derselbe in der Filiale seinen Vertreter oder Gehilfen hat; im Mutterhause ist das Kapitel, in welchem sie eventuell aktive oder passive Stimme haben; dort sind sie auch die Konsultoren bzw. Ratsschwestern, während sie selbst weder Kapitel noch eigenen Rat haben.

4. Der Filialobere ist a d n u t u m des höheren Obern, indem er von demselben ohne kanonischen Grund und Zustimmung des Rats zu jeder Zeit nach Belieben abberufen werden kann.

Es ist leicht einzusehen, daß hier einer der springenden Punkte der ganzen Frage liegt. Wenn der Lokalobere ad nutum Superioris majoris

[4] Periodica de re canonica et morali, Tom. 13, pag. 54.

ist und bleibt und darum zu jeder Zeit nach Belieben abberufen werden kann, dann fallen mit einem Male alle die Gründe weg, welche man gegen die längere Amtsdauer derselben Person namentlich in Frauenklöstern geltend machen kann. Einige Beschwerden, eine Untersuchung, eine Depesche genügt, und der Obere verläßt seinen Posten, um einem anderen fähigeren Platz zu machen. Wohl mag auch diese Prozedur mitunter Kampf mit der Eigenliebe absetzen; allein dieser Kampf ist wohl noch mehr bei Wahlen mit ihren Störungen, häufigen Ränkespielen und schließlichem Mißerfolg zu befürchten.

5. Der Obere der Filiale ist Delegierter oder Stellvertreter des höheren Obern; darum hat er nur soviel und so wenig Gewalt, als ihm der Vorgesetzte übertragen. Dieses Moment kommt namentlich in exempten Frauenklöstern in Betracht. Gleich dem Pfarrer hat der Obere des exempten Ordenshauses ordinäre Beichtjurisdiktion gegenüber den Professen, Novizen und allen, die als Kranke, Diener oder zur Erziehung Tag und Nacht im Hause weilen; wie ein Pfarrer kann er seine Untertanen von Fasten und Abstinenz und andern Kirchengeboten, kraft der ihm eigenen Vollmacht, dispensieren.

Diese jurisdictio ordinaria findet sich bei dem Obern einer eigentlichen Filiale nicht; seine Vollmacht ist eine delegierte und wird nach dem Maße berechnet, das der Vorgesetzte bei der Übertragung vor Augen hatte. Dieses Maß kann indes so bedeutend sein, daß das Amt des stellvertretenden Obern den Funktionen des eigentlichen Lokalobern sehr nahe kommt"[5].

Wenn wir übrigens sagten, daß die Vollmacht des delegierten Obern einzig vom Willen und Gutdünken des höheren Obern abhänge, so ist dies cum grano salis aufzufassen und richtig zu interpretieren. Die Kurie verlangt, daß in den Konstitutionen die Rechte und Pflichten der Filialobern genau bestimmt werden, so daß deren Erweiterung oder Beschränkung nicht mehr dem Gutdünken des höheren Obern untersteht. Die Untergebenen sollen nicht einfachhin dem Belieben der Obern anheimgestellt sein; das strebt die Kurie in diesem und anderen Punkten an. Ist die Fixierung einmal geschehen, so darf der höhere Obere nur jene Momente näher bestimmen, welche durch die Konstitutionen oder das Direktorium nicht genau festgesetzt sind. Was den Namen des Filialobern betrifft, so ist derselbe durch die kirchlichen Normen nicht gegeben. Er kann Vorsteher, Vizerektor, Vizeregens, Vikar, delegierter Oberer oder einfach Oberer bezw. Oberin, Schw. Oberin lauten.

6. Der höhere Obere leitet die ganze Kommunität und wohnt im

---

[5] Nouvelle Revue théol. 1924, pag. 290.

Mutter- bzw. zuständigen Hause. Dieser Teil der Antwort unterstellt, daß der delegierende Obere zugleich der leitende Obere des Haupthauses ist. Die Antwort wurde so gegeben, weil in dieser Form der Kongregation das Dubium vorgelegt worden war. Die römischen Kongregationen pflegen eben auf die Fragen zu antworten, wie und mit welchen Worten sie ihr zugeschickt werden. Man würde indes irre gehen, wenn man die Erklärung der Congr. de Religiosis nur für jene Obere gelten ließe, welche zugleich Leiterinnen des Mutter- oder Aggregationshauses sind. Nach den reformierten Ordenssatzungen leiten die General- und Provinzialobern bezw. Oberinnen nicht mehr ein ihnen unmittelbar unterstehendes Haus, und doch sind sie es in der Regel, welche die untergeordneten Obern mit ihrem Amte betrauen. „Schon P. Vermeersch, heißt es in der Nouvelle Revue Théologique[6], hatte in seinem Epitome gesagt, daß der Obere des abhängigen Hauses nicht alle drei Jahre ersetzt werden muß, da er nicht Superior im strikten Wortsinn ist. Die Antwort der hl. Kongregation findet hier ohne Zweifel ihre Anwendung nach Analogie und bestätigt die Interpretation des Professors der Gregoriana.“ Diese einzelnen Punkte zusammenfassend, sagt Vermeersch: „Die strikte Filiale hat keine eigenen Güter, keine eigenen Räte; an ihrer Spitze steht ein Oberer, der keine eigene, sondern nur delegierte Autorität hat und der als Superior nach Belieben abberufen werden kann[7].“

Ein Analogon bietet uns die Organisation des Pfarrsystems, wie sie durch das kirchliche Recht festgesetzt ist, im besondern die Kaplanei, die ebenfalls Filiale oder Annexe genannt wird. Der Kaplan ist ad nutum des Bischofs, indem er zu jeder Stunde abberufen werden kann; er verwaltet sein Amt im Namen des Pfarrers, der dessen Funktionen beschränken oder erweitern kann, wenigstens innerhalb der vom Bischof gesetzten Grenzen. Wenn dem Pfarrer jurisdictio ordinaria zukommt, so verfügt der Kaplan nur über einen jurisdictio delegata, die er teils vom Bischof, teils vom Pfarrer empfängt; nur insofern kann er der Ehe assistieren oder in Kirchengesetzen Dispens erteilen, als ihn der Pfarrer dazu delegiert. Der ganze Bezirk bildet nur eine Pfarrei, an deren Spitze der Pfarrer steht mit dem Auftrag und der Befugnis, alles zu leiten, auch die Kaplanei, wenngleich er hier sich durch seinen Gehilfen vertreten läßt. In den meisten Fällen gehören sogar die Güter der Filiale der Pfarre als solcher und werden vom Pfarrer bezw. von der Kirchenfabrik der Pfarre verwaltet. Wenn ausnahmsweise die Annexe eine eigene Güterverwaltung hat, so steht der Pfarrer, nicht der Kaplan, an der Spitze.

[6] 1924, pag. 301.
[7] Periodica de re canonica et morali, Tom. 13. 1925, pag. 56.

Bei den Kirchenlehrern, die über den Gegenstand geschrieben haben, finden wir mehrere Beispiele abhängiger Filialen angeführt:

1. Die sog. Simplices obedientiae. Nach P. Molitor bestehen diese darin, daß ein oder mehrere Ordenspriester mit einem oder mehreren Ordensbrüdern in einem Missions- oder Pfarrhause residiert, das mit dem Kloster vereinigt ist. Diesen Häusern kommen keine oder nur sehr wenige Merkmale einer religiösen Kommunität zu; es sind nur Seelsorgsposten oder Stationen zur Verwaltung der Klostergüter.

2. Die sog. Simplices prioratus, die derselbe Autor so beschreibt: Bei einer Ordenskirche führen einige Ordenspriester ein gemeinschaftliches Leben mit religiöser Observanz, d. i. sie wohnen in einem gemeinschaftlichen Hause, sind ohne persönlichen Besitz und gehorchen dem Lokalobern. In der Tat bilden diese nicht ein eigenes und verschiedenes Kapitel oder Kollegium in der Kirche, an der sie wohnen. Meistens sind sie in zeitlichen und geistigen Dingen dem Obern der Abtei unterworfen, auf dessen Anordnung sie für eine bestimmte Zeit oder bis zur Abberufung zum Dienst jener Kirche bestimmt sind. Der unmittelbare Obere dieses Hauses hat kaum jemals Jurisdiktion im äußeren Forum; er leitet vielmehr eine Zeitlang das Haus im Namen eines höheren Obern, von dem er nach Willkür ins Amt eingesetzt und wieder abgerufen wird. Auch haben diese Ordensgeistlichen kein anderes Wahlrecht als das im Kloster, von dem sie abhängig sind, ihnen etwa zukommt[8]. — Die einfachen Obedienzen und Priorate treffen wir bei den großen Orden mit feierlichen Gelübden an, etwa bei den Benediktinern, denen die Verwaltung einer oder mehrerer Pfarreien anvertraut wurde.

3. P. Creusen fügt hinzu[9]: In den Missionen kommt es vor, daß eine ziemlich bedeutende Anzahl Ordenspriester nicht im Kloster, sondern außerhalb desselben wohnt. Man könnte das Haus, das diesen Missionären als Wohnung dient, Quasi-Pfarrhaus nennen, wenn die Station eine Quasi-Pfarre bildet. Ohne Zweifel verdanken diese Häuser ihr Dasein nur der Autorität des Apostolischen Vikars oder Präfekten. Sobald die Anzahl Ordensleute, die in dieser Weise zusammenwohnen, groß genug ist, entsteht die Pflicht, eine Kommunität zu konstituieren und das Ordenshaus kanonisch zu errichten. Ohne das würden die Religiosen gegen eine formelle Vorschrift des Rechts verstoßen (can. 606, § 2) und wären nicht im Genuß ihrer Privilegien.

Was der Löwener Rechtslehrer hier von den Missionaren sagt, gilt in gleicher Weise von den Ordensleuten, welche auf irgend einem Posten

---

[8] A. Vermeersch de re canonica et morali, Tom. 13.

[9] Religieux et Religieuses, 3 edit. p. 30, n. 29.

außerhalb des Klosters, zu mehreren vereint, eine größere Pfarrei versehen, die ihnen der Bischof zur Verwaltung übergeben, wie wir dies in Frankreich, in der deutschen Diaspora, in den Vereinigten Staaten, in Kanada, in Brasilien finden. Damit diese Ordensleute übrigens länger als sechs Monate außerhalb ihres Klosters wohnen dürfen, bedarf es entweder eines Apostolischen Indultes, oder es drängt sich die Notwendigkeit auf, der im Pfarrhaus wohnenden Gemeinschaft den Charakter einer domus religiosa zu verleihen. Man wird dieses neue Ordenshaus zu einer abhängigen Filiale machen mit Angliederung an ein anderes Kloster, dessen Oberer zugleich kanonischer Oberer der neuerrichteten Filiale ist.

4. Als weiteres Beispiel zitiert P. Vermeersch: Die kleinen, aus drei Gliedern bestehenden Schwesternkommunitäten, welche auf den Dörfern die Kinderschule leiten oder Krankenpflege üben[10]. Damit will der gelehrte Rechtslehrer nicht ausdrücken, daß eine abhängige Filiale wenigstens aus drei Mitgliedern bestehen müsse und nur aus drei bestehen dürfe. Wenn es sich in den Genossenschaften mit einfachen Gelübden darum handelt, eine neue Niederlassung zu gründen, so erhält dieselbe von Anfang an den Charakter einer abhängigen oder unabhängigen Filiale, wie es die kompetente Autorität für gut findet. Wahr bleibt es immerhin, daß Häuser, welche eine größere Entwicklung in Aussicht stellen, zu unabhängigen Filialen erhoben werden, während jene, die ohne diese Aussicht gegründet werden, mit Vorzug den Charakter einer abhängigen Filiale erhalten und daß letztere in der Folge diesen Charakter bewahren, auch wenn sie sich später entwickeln sollten.

Ob übrigens die auf den Dörfern tätigen, aus drei Schul- oder Krankenschwestern bestehenden Kommunitäten sämtlich abhängige Filialen bilden? Von vielen wenigstens kann dies nicht behauptet werden, obwohl gerade sie die geeigneten Elemente für eine derartige Filiale in sich tragen.

5. Wenn eine Abtei, ein Priorat ... eine Niederlassung gründet, die bestimmt ist, selbst Abtei ... zu werden, so ist das neue Institut in der Regel erst einfaches Vikariat, das von der Abtei ... in allem abhängt und in ihrem Namen vom Vikarius geleitet wird. Diese Abhängigkeit hört mit jenem Tage auf, wo das Vikariat zur Abtei erhoben oder von der kompetenten Autorität als sui juris erklärt wird. Bis dahin hatten die Insassen des neuen Institutes aktive und passive Stimmen im Kapitel des Mutterhauses; letzteres sorgte für ihre Bedürfnisse, wie es auch die Rechnungsablage des neuen Institutes entgegennahm. Den Beginn der Selbständigkeit bezeichnet sogar meist ein Kontrakt, der zwischen dem

[10] Perioda de re canonica et morali, Tom. 13.

Mutterhaus und der neuen Stiftung abgeschlossen wird und worin die gegenseitigen Beziehungen, namentlich die Vermögensverhältnisse genau geregelt werden.

Das neue Institut ist bis zum Tage der Selbständigkeit als abhängige Filiale bezeichnet worden.

6. Sicher gehören hierher die Häuser, die als eigentliche oder abhängige Filialen in den Konstitutionen bezeichnet werden und den kanonischen Bestimmungen entsprechen. Da der Unterschied zwischen abhängigen und unabhängigen Filialen erst mit dem Responsum der Kodex-Kommission offiziell aufgestellt wurde und darum noch rezenten Datums ist, möchte in den wenigsten Konstitutionen eine diesbezügliche Bestimmung enthalten sein. Nicht einmal von den unter Nr. 1—5 einschl. aufgeführten Lokalhäusern kann man behaupten, daß sie unter jeden Umständen Filialen im kanonischen Sinne sind. Wenn sie auch alle Requisite an sich tragen, die eine abhängige Filiale konstituieren, so sind sie letzteres doch nicht, so lange die kompetente Autorität sie nicht als solche erklärt hat.

Was hat man darum gegebenenfalls zu tun, um einem Haus den Charakter einer Filiale zu verleihen?

Die Antwort auf diese Frage wird angedeutet in der Erklärung, mens genannt, welche die Kongregation der Religiosen der Antwort vom 1. Februar 1924 beifügt.

Manche haben diese Erklärung undeutlich, dunkel, wenig bestimmt gefunden, und doch möchte es nicht so schwer sein, dieselbe in einem der Antwort entsprechenden Sinn zu interpretieren.

Es heißt daselbst: Wenn in einem Orden oder in einer Kongregation Filialen im strikten Wortsinn bestehen oder gegründet werden, so sollen die Ordenssatzungen, die zu diesem Zwecke evt. zu revidieren sind, in Anwendung der diesbezüglichen Canones die Beziehungen der Obern zu den Untergebenen oder die gegenseitigen Rechte und Pflichten genau feststellen. Zu den von den Canones festgestellten Beziehungen zwischen Obern und Untertanen gehört z. B. die Bestimmung über die manifestatio conscientiae, die onera missarum, die institutio christiana suorum, die facultas concionandi concedenda suis, die Normen circa funera suorum, circa pietatis officia a suis frequentanda, circa sacramenta extrema suis administranda, circa communionem suis interdicendam, über den Rekurs an die höheren Obern usw.

Diese näheren Bestimmungen drängen sich um so mehr auf, als, wie bereits gesagt, das Amt der Filialobern den Funktionen des Lokalobern sehr nahe kommen kann.

Zur Neugründung einer Filiale ist demnach erfordert 1. die Erlaubnis des Ordinarius —, da es sich um ein Ordenshaus handelt; 2. ein diesbezüglicher Beschluß des Generalrates; 3. die Erklärung des Generalrates, daß das zu gründende Haus nicht unabhängig sein soll.

Entspricht ein bereits bestehendes Haus den kirchlichen Bestimmungen in betreff der strikten Filiale, so genügt eine diesbezügliche Erklärung des Generalrates, welche den Charakter des Hauses anerkennt und ihn aufrecht zu erhalten verspricht, bezw. die etwa fehlenden Bedingungen hinzufügt.

Da in den wenigsten Konstitutionen eine Bestimmung über die abhängigen Filialen enthalten sein möchte, so entsteht die Frage, ob ein Oberer, ein Rat oder Kapitel aus eigener Machtvollkommenheit diese Bestimmung in die Ordenssatzung aufnehmen dürfe.

Die Frage muß verneint werden. Mit dem Augenblick, wo die Ordenssatzung ihre Approbation von der Römischen Kurie erhalten hat, untersteht sie einzig und allein deren Autorität, wie die bischöflich genehmigten Konstitutionen der Autorität des Bischofs unterstehen. Die Genossenschaft kann aus sich keinen wesentlichen Punkt ändern, abschaffen, beifügen oder auch nur authentisch erklären. Eine diesbezügliche, in die heutigen Konstitutionen aufgenommene Bestimmung sagt: Capitulo generali fas non est Constitutiones modificare vel authentice interpretari, nisi accedente confirmatione Sanctae Sedis. Und weiter: Superior generalis interpretationem authenticam Constitutionum dare nequit, nec etiam additiones, mutationes vel derogationes sancire.

Wahr ist, daß in einigen Instituten, beispielsweise in der Gesellschaft Jesu, die approbierte Satzung dem Generalkapitel das Recht zuerkennt, die Regel authentisch zu erklären; allein diese Machtbefugnis bildet eine Ausnahme (wahrscheinlich die einzige), welche nach dem vulgären Diktum die allgemeine Norm bestätigt.

Nach der Veröffentlichung des Kodex wurden alle Ordensinstitute juris Pontificii verpflichtet, ihre Satzungen durchzusehen, sie mit den Bestimmungen des neuen Gesetzbuches in Einklang zu bringen und die verbesserten Statuten zur abermaligen Approbation an die Römische Kurie einzusenden. Es scheint, daß es noch manche Genossenschaften gibt, welche mit der Revision nicht einmal zu Ende sind. Für andere sind bereits 3, 4, 5 und 6 Jahre vorübergegangen, seitdem sie die revidierten Satzungen zur erneuten Revision und Approbation der Kurie einsandten, ohne daß sie bisher eine Antwort erhalten hätten und, bei der Überfülle der in Rom zu bemächtigenden Arbeiten, erhalten konnten.

Inbetreff der ausgedehnteren Diözesan-Genossenschaften sieht die

Römische Kurie heute es gern, wenn sie ihre Satzungen ihr unterbreiten und durch das Belobigungsdekret oder die Genehmigung ad experimentum auf sieben Jahre den Titel Juris Pontificii erwerben. Jene, welche ihre Konstitutionen nicht der Kurie einsenden, sind demnach nur verpflichtet, dieselben zu verbessern, mit dem Kodex in Einklang zu bringen und sie der abermaligen Genehmigung des Ordinarius zu unterbreiten.

Das will die Antwort der hl. Kongregation ausdrücken, wenn es heißt: Mens autem est ut in revisione Constitutionum singulorum Ordinum aut Congregationum ad Codicem reformatarum apposite provideatur usw.

Wenn die Ordenssatzungen ihre Revision und Approbation bereits erfahren haben, wie das für viele der Fall ist, so genügt es, einen die abhängigen Filialen betreffenden Artikel beizufügen und diesen Artikel der Genehmigung der hl. Kongregation bzw. des Ordinarius zu unterbreiten. Es ist übrigens nicht schwer, diesem neu einzuführenden Statut die rechte Fassung zu geben.

Folgende Vorlage, die in diesem oder jenem Punkte eine nähere Bestimmung, namentlich in den angeführten Zahlen eine Umänderung erfahren dürfte, hat als Grundlage einen diesbezüglichen Auszug aus Ordenssatzungen, die ein bewährter Professor des kanonischen Rechts und Herausgeber mehrerer Schriften über Ordensrecht verfaßt hat:

Die Lokalhäuser sind etweder unabhängige oder abhängige Häuser. Letztere werden Filialen genannt. Unabhängig sind jene, welche als solche vom Generalrat erklärt wurden. Damit ein Haus als unabhängig erklärt werden könne, ist erfordert, daß es beständig wenigstens sechs zeitliche oder ewige Professen zähle. Ist die Zahl der Mitglieder geringer, so kann der Niederlassung nur die Eigenschaft einer Filiale oder Annexe zukommen. Die unabhängigen Häuser haben einen Lokalrat und verwalten ihre Güter in unabhängiger Weise.

Die Oberinnen der Filialen, welche den Titel ...... tragen, werden nicht für eine bestimmte Zeit ernannt. Ohne schwerwiegende Gründe sollen dieselben indes nicht länger als neun Jahre mit der Führung derselben Filiale betraut bleiben.

Die Filialoberin verwaltet ihr Haus im Namen der Oberin des Hauses, dem es angegliedert ist bzw. der General- (Provinzial-) Oberin. Dieser hat sie alle wichtigeren Maßregeln zu unterbreiten, wie die Verteilung der Ämter, die Dispens von einer Andachtsübung oder jeder anderen Ordenssatzung auf einen Monat oder länger.

Zwar führt die Filialoberin als Schaffnerin die finanzielle Verwaltung der Geschäfte, doch hat sie am Schlusse jedes Jahres ihrer zu-

ständigen Oberin Rechenschaft abzulegen und ihr den Überschuß der ihr zur Verfügung gestellten Gelder zu übergeben.

Der Filialoberin ist es nicht erlaubt, ohne Autorisation ihrer Vorsteherin eine die Summe von 500 Fr. übersteigende Ausgabe zu machen, eine 100 Fr. übersteigende Summe zu leihen oder auch ein Almosen über 50 Fr. zu geben.

Im übrigen obliegen der Filialoberin dieselben Pflichten wie der Lokaloberin.

Um den Schwierigkeiten vorzubeugen, welche durch die Beziehungen mit der weltlichen Behörde geschaffen werden, hat man auf eine Lösung hingewiesen, die auf den ersten Augenblick sehr probat erscheint, die übrigens in den letzten Worten der Antwort vom 3. Juli 1918 angedeutet wird. Für Schulen und andere der Zivilbehörde unterstellte Institute, heißt es, führe man ein doppeltes Amt ein mit zwei Oberinnen an der Spitze, die eine für die Leitung der Schule und der Schwestern, insofern sie Lehrerinnen sind, die andere für die Leitung der Kommunität als solcher oder nach den Worten der Kodex-Kommission quoad religiosam disciplinam. Da es übrigens nach probabler Sentenz genügt, daß die Oberin eines Lokalhauses gleich dem Confessarius ordinarius ein Jahr lang von ihrem Amt entfernt sei, um es dann wieder aufnehmen zu dürfen, so drängt sich die Zweiteilung nach jedem dritten bzw. sechsten Jahr nur für die Dauer von 12 Monaten auf, und kann darum kaum Aufregung oder Mißstimmung im Gefolge haben.

Allein auch dieser scheinbar einfache Weg ist nicht immer gangbar. Vor uns liegt ein Fall, wo die Oberin einer Anstalt Diplome aufzuweisen hat, die nur wenige sich erwerben können, wo sie zugleich von der Regierung ernannt wird und Staatsbeamte ist. Auch die ihr unterstellten Schwestern, Professorinnen genannt, sind gleich ihr Beamte des Staates mit Staatsgehalt. Aufgabe der Oberin als Direktorin ist es, dieselben in ihren täglichen Beschäftigungen zu leiten, zu überwachen, zu kontrollieren, ihnen bald hier, bald dort Anweisungen zu geben. Da sich diese Beschäftigungen in das ganze Tagewerk einfügen und einfügen müssen, so kann es nicht anders sein, als daß faktisch und praktisch das Ordensleben sich mit dem Professorenamt vermengt.

Vorliegendes Beispiel steht nicht vereinzelt da. In manchen Pensionaten, Hospitälern ... vermengen sich praktisch die Amtstätigkeiten der Schwestern mit denen des religiösen Lebens. Vom Morgen bis zum Abend und selbst während der Nacht muß der Leiterin des Hospitals behufs Verpflegung der Kranken eine Anzahl Schwestern zur Verfügung

stehen, auch dann, wenn die Ordensregel befiehlt, beim Offizium oder im Kapitelssaal zu erscheinen.

Wie wollte man in diesen Fällen die Ämter und die damit verbundenen Pflichten teilen? Der offiziellen Direktorin all das übertragen, was die Leitung der Schule, des Krankenhauses betrifft, einer anderen Ordensfrau — Oberin im kanonistischen Sinn —, alles, was sich auf das Ordensleben bezieht? Amtstätigkeit und Klosterleben durchdringen sich hier derart und vermengen sich bis zu einem solchen Grad, daß es unmöglich erscheint, eine Trennung vorzunehmen. Eine doppelte Direktion wäre ein Unding in einer derartigen Anstalt. Was wäre also in einem solchen Falle zu tun? Mehr denn ein Ratgeber hat geglaubt, es sei hier der Grundsatz anzuwenden, nach welchem ein wichtiger Grund von der Beobachtung des Kirchengesetzes entschuldigt. Dasselbe treffe zu für das Fasten, die Abstinenz, die Sonntagsmesse und sogar für das Jejunium Eucharisticum; wenn ein schwerwiegender Grund oder ein magnum incommodum vorliege, sei ein Rekurs um Dispens nicht notwendig, indem ein solches Incommodum vom Gesetz entschuldige. Faktisch sollen manche Institute diesen Grundsatz zu ihren Gunsten angewendet haben.

Wie dem auch sei, ein gutbegründetes Dispensgesuch an die Adresse des Heiligen Stuhles wird namentlich in solchem Falle gütige Aufnahme finden. Zugleich hat dieser Rekurs den Vorteil, daß er jedwedes Ärgernis ausschaltet und dem eventuellen Tadel eines mehr eifrigen als klugen kanonischen Visitators vorbeugt.

ZUR GESCHICHTE DES EUCHARISTISCHEN KULTUS IM KURTRIERISCHEN UNTERSTIFT SEIT AUSGANG DES MITTELALTERS

Von Dechant J. Wagner, Ehrenbreitstein.

II.

Bis zur französischen Revolution hielt der eifrige Sakramentenempfang an; durch das Hereinfluten des Protestantismus und die Zeit der Aufklärung in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts ließ er wieder nach. Seit der Ausstellung des hl. Rockes und seit den Zeiten des Kulturkampfes steigen die Zahlen der empfangenen hl. Kommunionen ständig, bis sie unter Papst Pius X. die größte Höhe erreichen. Die Statistik von P. Krose weist nach, daß heute von allen deutschen Diözesen unsere Diözese Trier nach Fulda den größten Sakramentenempfang hat, und zu diesem günstigen Ergebnis wird das Niederstift mit seinen zahlreichen Ordensniederlassungen nicht wenig beigetragen haben.

Ein Bild von dem eucharistischen Leben im Unterstift während der letzten Jahrhunderte geben indessen auch die eucharistischen Feste, Prozessionen und Bruderschaften. Das Fronleichnamsfest wurde zuerst im Unterstift gefeiert, und zwar im Jahre 1270 in dem Prämonstratenserinnenkloster Altenberg bei Wetzlar durch dessen Äbtissin Gertrud, die Tochter der hl. Elisabeth. Im Jahre 1311 ordnete das Konzil von Vienne dieses Fest für die ganze Kirche an[32]. Die erste feierliche Prozession gestattete Erzbischof Balduin erst 1340, und zwar nur für die Pfarrei St. Laurentius in Trier, weil ein wohlhabender Bürger dieser Pfarrei, Johann Rinzenberg, um dieselbe gebeten und bestimmte Renten für die Abhaltung derselben ausgeworfen hatte[33]. Seit jener Zeit fand aber die Prozession schnell in allen Pfarreien Ausbreitung. Die traurige Reformationszeit hatte dem Unterstift viel mehr geschadet als dem Oberstift. Man kann sich denken, mit welcher Freude die treugebliebenen Katholiken in der Gegenreformation, z. B. auf dem Hunsrück in Simmern i. J. 1688, wieder die erste Fronleichnamsprozession feierten, wie sie zu Tausenden aus den umliegenden Ortschaften, aus Castellaun, Gemünden und Kirchberg nach Simmern strömten, um tränenden Auges unter Führung der Karmeliter aus Boppard dieser Prozession wieder einmal beiwohnen zu können[34]. Nach vielen Jahren wurde am 23. März 1686 zum

---

[32] Pastor bonus 1906/7 S. 464.
[33] Blattau I, 184.
[34] Schüller in der Trier. Chronik 1915 S. 72.

erstenmal in Simmern wieder eine heilige Messe gelesen. Nüchtern kamen die Katholiken drei Stunden weit, um die heilige Kommunion zu empfangen. Gerade bei den Prozessionen kam es in den Folgejahren mit den Kalvinisten noch oft zu Streitigkeiten. Wenn um diese Zeit irgendwo auf dem Hunsrück zum erstenmal wieder katholischer Gottesdienst gehalten werden konnte, so veranstalteten die Katholiken gewöhnlich eine große Dankprozession mit dem Allerheiligsten, wie in Kirchberg, Biebern, Metzenhausen und anderwärts[35]. Schon in der Agende von 1688 hatte Kurfürst Johann Hugo von Orsbeck verboten, die Prozessionen mit dem Allerheiligsten über eine Stunde Wegs weit zu führen. „Keineswegs zu billigen", heißt es darin, „ist auch die Gewohnheit, das Allerheiligste an den höheren Heiligenfesten, ja an allen Festen auszusetzen: diese Sitte nämlich widerspricht dem Caeremoniale Episcoporum und anderen Ritualien. Man muß darauf achten, daß nicht durch die allzu häufige Aussetzung die Verehrung und die diesem Sakrament geschuldete Achtung verringert werde, was sich sicher aus der allzu häufigen Aussetzung ergibt, wenn ohne hinreichende Kleriker, ohne Gesang, ohne Incens, ohne genügende Beleuchtung etc. dasselbe zu oft ausgesetzt wird. Aus diesem Grunde hat auch der hochberühmte Herr Kardinal Nicolaus von Cues, der aus unsrer Trierischen Diöcese stammt, bekannt durch die Gründung des Priesterseminars und des Hospitals, auf dem Provincialkonzil in Cöln 1451 bestimmt, daß im Laufe eines Jahres das Allerheiligste Sakrament nur in der Oktav von Fronleichnam und außerdem nur einmal im Jahr in Procession herumgetragen werden dürfe[36]." Ein ähnliches Dekret erließ später Klemens Wenzeslaus am 6. April 1770. Darin heißt es u. a.: „Es soll in Zukunft bei allen Processionen das Hochwürdigste Gut nicht mitgetragen werden, so oft ein dazwischen gehender Fluß in Schiffen zu passieren ist, oder aber der Weg über eine Stunde lang sich erstrecket, wie auch wenn aus verschiedenen Pfarreien besondere Processionen in der nämlichen Kirche an demselben Tage eintreffen."

Eine theophorische Prozession auf dem Rhein bei Koblenz gab es seit alter Zeit am Tag nach Christi Himmelfahrt. Da kamen in Niederberg, welches die Mutterkirche aller umliegenden Pfarreien und wahrscheinlich die erste Christengemeinde auf der rechten Rheinseite gewesen ist, die Prozessionen von vielen Ortschaften zusammen, von Urbar, Neudorf, Arenberg, Simmern, Arzheim, Eitelborn, Arzbach, Cadenbach und dem Tal. Alle zogen

---

[35] Schüller in der Koblenzer Heimatkunde 1921 S. 78 ff.
[36] Blattau III, S. 265.

von hier in Prozession mit dem Allerheiligsten hinunter zum Rhein, bestiegen dort die Schiffe und fuhren bis Vallendar, von wo aus sie in Prozession nach Besselich gingen. Diese Mitteilung, welche P. Crombachius in der Metropolis bringt, stammt aus dem Jahre 1640, und es sind dem Bericht noch eine Reihe auffallender Strafen Gottes beigefügt für jene, welche die Prozession überhaupt nicht oder auf dem Rhein nicht mitmachten[37]. Auch sehr weite Prozessionen mit dem Allerheiligsten waren vielfach Sitte, so aus Tal Ehrenbreitstein über die Festung nach Besselich u. a. Zu der Frauenkirche auf dem Maifeld kamen im Jahre 1739 vier und mehr Monstranzen zusammen, welche am nämlichen Tage von den Prozessionen aus den verschiedensten Ortschaften dorthin gebracht worden waren[38].

Hieraus geht hervor, daß in jenen Zeiten des 18. Jahrhunderts der Eifer des gläubigen Volkes eher eingeschränkt als angefeuert werden mußte. Die Monatsprozessionen mit dem Allerheiligsten mußten für das Unterstift am 10. Januar 1789 noch einmal von Klemens Wenzeslaus verboten werden; doch wurde die monatliche Anbetung in der Kirche empfohlen[39].

Von der Liebe des Volkes zum göttlichen Heiland im Allerheiligsten Altarssakrament zeugten weiterhin die Feiern des 40stündigen und des Ewigen Gebetes. Ihr Urheber und Förderer war der heilige Karl Borromäus[40], und dürften dieselben bereits seit dem Ende des 16. Jahrh. in der Trierischen Diözese Eingang gefunden haben. Die erste Nachricht über die Anordnung eines 12stündigen Gebetes haben wir aus dem Dreißigjährigen Krieg. Da ordnete von Koblenz aus Kurfürst Philipp Christoph von Sötern am 7. Oktober 1632 zunächst für die Liebfrauenkirche in Trier, dann für alle Kirchen der Diözese wegen der vielen Leiden und Drangsale des Krieges eine 12stündige Anbetung an[41].

In der Agende des Kurfürsten Johann Hugo von Orsbeck handelt ein eigener Abschnitt von dem 40stündigen Gebet, worin die Art und Weise der Feier und deren Ordnung festgelegt werden. Es heißt darin: „Die von den Behörden herausgegebene Verordnung, wodurch solche Gebete angeordnet werden, soll am vorhergehenden Sonntag nach der Predigt dem Volke vorgelesen und dasselbe zum Empfang der heiligen Sakramente sowie zur Gewinnung der damit verbundenen Ablässe angehalten werden.“ Dieser Satz wurde von Professor Marx in seinem

---

[37] Metrop. II, 427.
[38] Marx, Geschichte der Pfarreien, Bd. I, S. 417.
[39] Blattau VI, 107 und 108.
[40] Blattau III, 266.
[41] L. c. III, 84.

ersten Band der neuen Geschichte der Pfarreien so aufgefaßt, als ob die Anordnung eines ständigen 40stündigen Gebetes für die Diözese schon früher erfolgt sei[42]. Das war nicht der Fall; der Satz ist vielmehr nur bedingungsweise zu fassen, — und die Ordnung für dieses Gebet ist angegeben für den Fall, daß die Behörden dasselbe vorschreiben sollten. Letzteres ist auch des öfteren geschehen, so am 2. Juni 1715 durch eine Verordnung für Koblenz, laut welcher in dieser Stadt in jedem Monat das 40stündige Gebet bis auf weiteres gehalten werden sollte[43]. Der vorhergegangenen schweren Kriege wegen war schon früher eine tägliche Aussetzung des Allerheiligsten angeordnet und sogar vor und nach jeder Kommunionausteilung der Segen mit dem Allerheiligsten gegeben worden. Hierdurch wurde, wie das Dekret besagt, die Hochachtung vor dem Allerheiligsten verringert, so daß bei den feierlichen täglichen Aussetzungen nur wenig Volk und zuweilen gar niemand in der Kirche gefunden wurde. Die Aussetzungen wurden also verboten und dafür das monatliche 40stündige Gebet angeordnet. Ob dieses lange bestand, konnte nicht festgestellt werden.

Vierzigstündige Gebete wurden dann noch angeordnet a) am 19. Mai 1717[44] um Erflehung des Sieges über die Türken; b) am 9. Juni 1718 wiederum in derselben Absicht; c) am 1. Dezember 1720 zugleich mit dreitägigem Fasten zur Abwendung der Pest und d) am 13. Januar 1727 um Abwendung der vielen Heimsuchungen und um den Frieden unter den christlichen Fürsten. Am 16. Februar 1733 ordnete Kurfürst Franz Georg für das ganze Unterstift Gebete an drei Tagen an und am 1. Juni 1734 noch besonders für die Stadt Koblenz, und zwar sollte der traurigen Zeitläufte wegen an jedem Tag der Woche nachmittags um 5 Uhr das Allerheiligste in einer der sieben Kirchen der Stadt Koblenz ausgesetzt und die besonders vorgeschriebenen Gebete verrichtet werden[45]. Am 6. Februar 1735 schrieb der Kurfürst diese Betstunden vor für das ganze Unterstift und beklagte sich, daß die schon früher verordneten Betstunden und Andachten „in unserer Stadt Coblenz sowohl als im ganzen Niederen Erzstift so lau, schläfrig, nachlässig und mit ganz sorgloser Vergessenheit gehalten und beobachtet werden, als wäre der gerechtest über Land und Leute verhängte Gotteszorn versöhnt und alle Gefahr und Not verschwunden“[46].

Die Kapuzinerpatres in Cochem hatten schon 1750 viermal jähr-

[42] Marx, Geschichte der Pfarreien, Bd. I, S. 425.
[43] Blattau III, 391.
[44] Blattau IV, S. 1 ff.
[45] Blattau IV, S. 233.
[46] Ebendaselbst S. 235.

lich das „e w i g e G e b e t“ in ihrer Klosterkirche[47]. Die öffentliche Aussetzung des Allerheiligsten war aber überhaupt im Niederstift um diese Zeit eine so außerordentlich häufige, daß Kurfürst Franz Georg sich veranlaßt sah, am 10. Januar 1742 zu verfügen, daß innerhalb eines Monats dem Official in Koblenz von allen Pfarreien und Klöstern des Niederstifts ein Verzeichnis all der Tage und Stunden eingereicht werden solle, an denen das Allerheiligste ausgesetzt werde[48]. Im Jahre 1747 ordnete der Kurfürst Franz Georg für das Unterstift sogar ein vierzig- t ä g i g e s Gebet an um gute Witterung; es war dies aber eigentlich nur ein dreizehnstündiges Gebet, das an jedem der vierzig Tage in einer andern bestimmten Kirche stattfinden sollte[49].

Das Verdienst, Ordnung in diese Feiern gebracht und sie in der ganzen Diözese eingeführt zu haben, gebührt dem vorletzten Kurfürsten J o h. P h i l i p p v. W a l d e r d o r f f (1756—68). In dem Einsetzungsdekret vom 27. November 1756 ist für jede Pfarrei des Ober- und Unterstiftes der Tag des Ewigen Gebetes festgesetzt, aber auch für jeden Tag ein Kloster genannt, in dem die nächtliche Anbetung von abends 5 bis morgens 6 Uhr gehalten werden sollte. Die ersten drei Tage des August waren für die Koblenzer Pfarrkirchen Liebfrauen, St. Castor und St. Florin bestimmt, die folgenden 3 Tage für die 3 Ehrenbreitsteiner Kirchen: die Hofkirche im Schloß, die Festungspfarrkirche und die Pfarrkirche zum hl. Kreuz im Tal. Nicht nur die Ordnung an diesen Tagen, auch die Gebetstexte waren vorgeschrieben[50]. Die allgemeine und definitive Einführung des ewigen Gebetes verzögerte sich noch bis zum Jahre 1760[51]; seit etwa 170 Jahren besteht jedoch nunmehr diese Einrichtung in der ganzen Diözese. Mehrfach wurde die Ordnung der Pfarreien geändert, so am 26. Dezember 1803; die heutige Einrichtung, abgesehen von der kleinen Änderung im vorigen Jahre, datiert vom 19. Nov. 1853.

Auffallend ist, daß von einer Aussetzung und Anbetung am G r ü n d o n n e r s t a g nirgendwo in den Verordnungen die Rede ist; dennoch steht fest, daß, wie in E h r e n b r e i t s t e i n , so in vielen Pfarreien des Niederstifts nicht nur am Gründonnerstag, sondern an allen drei letzten Tagen der Karwoche das Allerheiligste von morgens bis abends in der Krypta ausgesetzt war und am Karsamstag abend bereits vom hl. Grab aus die Auferstehungsprozession mit dem Allerheiligsten stattfand, wie es heute noch an manchen Orten Brauch ist. Die n ä c h t l i c h e

[47] Dr. Reitz, Mittelrhein. Geschichtsblätter 1926 Nr. 11, S. 3.
[48] Blattau IV, 280.
[49] Ebendaselbst S. 320.
[50] Blattau V, S. 6 ff.
[51] Ebendaselbst S. 42.

Anbetung beim 40-stündigen Gebet seitens der Gläubigen, wie sie in der Diözese Mainz noch üblich ist, wurde am 3. März 1897 ebenso wie die private Aussetzung von der bischöflischen Behörde verboten. Mehrere Priestervereine, die auch im Unterstift zahlreiche Mitglieder besitzen, haben die Besuchung und Anbetung des Allerheiligsten in ihre Satzungen aufgenommen.

Sakramentsbruderschaften bestanden im Oberstift schon sehr früh, so 1455 in der Karmeliterkirche zu Trier und 1501 zu Ehrang; im Unterstift jene an der Frauenkirche auf dem Maifeld 1459, 1491 in Kruft, zu Monreal, 1520 zu Andernach, ein Beweis, daß gerade im 15. Jahrhundert der eucharistische Kult sich reich zu entfalten begonnen hatte, im 16. Jahrhundert aber wieder völlig erstickt wurde[52].

Am 16. Mai 1739 befahl Erzbischof Franz Georg v. Schönborn die Einführung dieser Erzbruderschaft in allen Pfarreien der Diözese. Alle Pfarrer sollten „die gnädige Erzbischöfliche Intention ehistens von den Kanzeln verkünden, das Ziel und End sothaner Englischer Erzbruderschaft aus dem bereits gedruckten Büchlein Litterlichen Inhalts vorlesen und die Gläubigen ermahnen, daß sie sich oberwähnter Ertzbruderschaft bey jedes Orths Pfarrern einverleiben lassen". Das geschah denn auch bald in allen kurtrierischen Pfarreien; das Visitationsprotokoll von 1785/87 teilt mit, daß die Bruderschaft in den Pfarreien des Unterstifts allgemein vorhanden sei. Sie war reichlich mit Ablässen versehen und feierte ihr Hauptfest am Tag des hl. Erzengels Michael[53].

Die Mitglieder der Bruderschaft begleiteten das Allerheiligste auch bei Versehgängen, die meist feierlich wie eine Prozession sich gestalteten und bei welchen das Ziborium mit allen hl. Hostien gewöhnlich mitgenommen wurde. Die heute übliche Burse wurde nur bei weiten Versehgängen auf auswärtige Filialen benutzt oder wenn der Priester mit dem Allerheiligsten dorthin reiten mußte[54]. — In manchen Pfarreien hatten diese Bruderschaften eigene Altäre. In Ehrenbreitstein hatte ein Bürger und Hofschreiner Kreuter bereits 1715 der Pfarrkirche 200 Taler übergeben zur Gründung einer sakramentalen Bruderschaft zu Ehren des Allerheiligsten Altarsakramentes. Im Jahre 1750 erhielt auch diese Bruderschaft einen eigenen Sakramentsaltar, auf dem das hl. Abendmahl abgebildet war. Er ist ebenso wie die Bruderschaft seit Beginn des vorigen Jahrhunderts verschwunden[55].

---

[52] Marx, Geschichte der Pfarreien, Bd. I, S. 437/38.
[53] Blattau IV, 266 und Marx, S. 438.
[54] Blattau III, 255.
[55] Ältestes Lagerbuch der Pfarrkirche Ehrenbreitstein.

III.

Die Liebe des gläubigen Volkes zu Jesus im allerheiligsten Sakrament zeigte sich zu allen Zeiten auch in der Kunst, die fast mit all ihren Zweigen in den Dienst des großen Geheimnisses unserer hl. Religion gestellt wurde. Man denke nur an die herrlichen, aus früheren Jahrhunderten uns noch erhaltenen Paramente in manchen Kirchen, die vielfach aus alten aufgehobenen Klöstern stammen, an die prachtvollen Kelche und Monstranzen, namentlich aber an die kunstvollen Sakramentshäuschen des Mittelalters, die erst 1678 allgemein durch die Tabernakel abgelöst wurden. Gerne steuerte das Volk bei zur Ehre des im allerheiligsten Altarssakrament unter uns wohnenden Heilandes; die jungen Mädchen aus Niedermendig brachten im Jahre 1660 vierzehn Pfund Flachs zur Anschaffung einer neuen Monstranz[56]. Sakramentshäuschen finden sich noch in Mayen, Bendorf, Kettig, Kirn, Johannisberg, Sobernheim, Ahrweiler, Königsfeld, Remagen, Sinzig, Bruttig, Carden, Ellenz, Fankel, Treis, Ulmen, Andernach, Frauenkirch, Monreal, Münstermaifeld, Nickenig, Niedermendig, Burgen, Oberwesel, Metzenhausen, Mannebach, auch noch in vielen protestantischen Kirchen wie in Kirn, Johannisberg, Dorlar, Enkirch, Hahn usw.[57].

Eine Unmenge wertvollen Kirchensilbers ist leider zur Zeit der französischen Revolution seitens der Geistlichen mit Erlaubnis der bischöflichen Behörde eingeschmolzen und verkauft worden, nur um das nackte Leben zu fristen. Dennoch sind uns künstlerisch sehr wertvolle Sachen erhalten geblieben, wie z. B. die beiden Monstranzen in Vallendar und Moselweiß, letztere aus Rhens stammend. Gleichfalls wertvolle und alte Monstranzen befinden sich noch in Lay, in Ahrweiler, Altenahr, Bodendorf, Dernau, Mayschoß, Friesenhagen, Alflen, Ellenz, letztere aus dem 16. Jahrhundert, Forst und Moselkern aus dem 14. Jahrhundert, in Allenz, Eltz und Gappenach, in Löf, Ober- und Niederlützingen und Polch, in Dattenberg, Isenburg, Leubsdorf, Linz und Boppard. Burgen hatte eine berühmte Monstranz, die aber verkauft wurde. Wertvoll sind weiterhin die Monstranzen in Halsenbach aus der Karmeliterkirche in Boppard, jene in Niederspay, in Macken aus dem 17. Jahrhundert, in Hirzenach, Biebern und Simmern aus dem 18. Jahrhundert, in Briedel und Briedern, in Kaimt aus dem Jahre 1606, eine sehr schöne barocke Monstranz in Mittelstrimmig u. a.

*

Im ganzen Unterstift, das durch den Abfall der Grafen von Wied, von Pfalz-Zweibrücken und Pfalz-Simmern sowie von Sponheim viel

[56] Mittelrhein. Geschichtsblätter 1925 Nr. 10, S. 3.
[57] Vgl. Lehfeld, Bau- und Kunstdenkmäler.

mehr religiöse Kämpfe durchzumachen hatte als das Oberstift, besonders in den sehr alten Kultstätten am Rhein, war die Verehrung des allerheiligsten Altarssakramentes von den ältesten Zeiten her eine rege. Wie ein kalter Reif fielen seit 1794 die religionslosen Verordnungen der französischen Revolutionäre im Unterstift, die hier in Koblenz in der Hofkapelle des Schlosses die Göttin Vernunft auf den Altar erhoben hatten, auf die blühende Betätigung des katholischen Lebens in der Verehrung der hl. Eucharistie. Am 1. Juni 1798 wurde in Koblenz durch Trommelschlag bekanntgemacht, daß die Zeremonien jeder Art von Gottesdienst außerhalb der kirchlichen Gebäude verboten seien, und es wurde die Übertretung dieses Befehls mit hohen Geld- und schweren Kerkerstrafen belegt. Nicht einmal eine kirchliche Beerdigung durfte mehr auf den Friedhöfen vorgenommen werden[58]. Schon nach drei Jahren, als 1801 durch Napoleon ein Konkardat zustandegekommen war, wurde jedoch die öffentliche Religionsübung wieder gestattet. In der sog. Aufklärungsperiode und infolge des seit dem Toleranzedikt des letzten Kurfürsten Clemens Wenzeslaus v. J. 1783 bereits in das Unterstift hereinbrechenden Protestantismus ging das warme eucharistische Glaubensleben des 18. Jahrhunderts wieder zugrunde. Die Klöster wurden aufgehoben und zerstört, die Klosterkirchen standen meist einsam und verlassen. Die Zahl der Feste und Prozessionen wurde eingeschränkt, viele ganz aufgehoben; von Missionen oder Exerzitien verlautet fast nichts. Es wird glaubwürdig berichtet, daß vor etwa 100 Jahren in einzelnen Kirchen von Ostern an die Beichtstühle bis zur nächsten österlichen Zeit auf den Speicher geschafft wurden. Mit der Einkerkerung des Kölner Erzbischofs Klemens August 1837, der Wahl des Trierer Bischofs Wilhelm Arnoldi und der Ausstellung des hl. Rockes in Trier i. J. 1844 kam indessen neues katholisches Leben auf; das Rheinland erwachte und besann sich, daß es doch im Grunde noch katholisch war; 1851 hörte man wieder von Exerzitien für Priester, und im Jahre 1853 wurde die bereits erwähnte Neuordnung für das Ewige Gebet geschaffen. Wenn auch der Kulturkampf dem katholischen Leben große Wunden schlug durch die Erstarkung der liberalen und glaubensfeindlichen Elemente, wenn auch manche Pfarreien, wie Ehrenbreitstein, jahrelang keinen eigenen Seelsorger und keinen einzigen Priester hatten, so war doch gerade hierdurch der Eifer und das Glaubensleben des katholischen Volkes gewachsen und auch das eucharistische Leben erstarkte zu neuer Blüte. Die vielen täglichen und die Kinder-Kommunionen heute erinnern, wie Dalgairns mit Recht sagt, an die Zeiten des ersten Christen-

[58] Marx, Geschichte des Erzstifts Trier, 5, S. 368.

tums[59]. Überall sind die Simultaneen aufgehoben worden, da man es unerträglich fand, in einem Gotteshaus, worin der Heiland wohnte, die Irrlehre verkünden zu lassen; niemals sind so viele Kirchen auch im Unterstift neu gebaut und konsekriert worden, als in den letzten fünfzig Jahren. Der Irrglaube des Protestantismus scheint durch den Sozialismus und Kommunismus allmählich überzugehen in den vollen Unglauben; den kommenden Geschlechtern aber, und dem gläubigen Volke dürfte ein härterer Kampf bevorstehen als den Katholiken des 16. Jahrhunderts, nämlich der Kampf gegen den Atheismus. Vielleicht wird dieser Kampf noch Martyrer verlangen; darum soll jedenfalls bei Priester und Volk nach Gottes hl. Willen auch der eucharistische Eifer und die eucharistische Liebe der ersten christlichen Zeit wieder wachwerden[60].

---

[59] Dalgairns, Die heilige Kommunion S. 261.

[60] Vergl. die rege neuere Exerzitienbewegung und die Exerzitienhäuser im Unterstift: Leutesdorf, Vallendar und viele Klöster, Maria Laach, Engelport, Arenberg, Bornhofen u. a.

DAS LAND DES PARADIESES

Von Professor Dr. Johannes Theis, Trier.

(Schluß.)

D. Der Gichon.

Von dem zweiten Abfluß sagt V. 2, 13: „Der Name des zweiten Flusses ist Gichon; er ist es, der das ganze Land Kusch umfließt.“ Hier kommt es vor allem darauf an, festzustellen, was für ein Land Kusch gemeint ist. Im Alten Testament bedeutet Kusch (כּוּשׁ), ägyptisch Koš (K’š), babylonisch Kûšu, in den Amarnabriefen Kaši, Kasi, assyrisch Kûšu, in Verbindung mit Miṣraim (= Ägypten)[1] stets, sonst durchgängig, Land und Volk der Nubier, insbesondere den Staat von Meroë.

Name desselben Gebietes ist im Altertum Aethiopia. Welche Verwirrung mußte es daher anrichten, als die Alexandriner Gen 2, 13 Kuš mit Αἰθιοπία (= Aethiopia) wiedergaben. Das mußte die Vorstellung wecken, daß Gichon der Fluß des afrikanischen Äthiopiens sei. So übersetzte man schon in der LXX Jer 2, 18 שׁחור, einen Namen des Nil, mit Γηῶμ (= Giḥon). Ebenso erklärt Fl. Josephus[2] den Gichon. Ihm sind dann die Kirchenväter gefolgt, und noch in neuerer Zeit haben viele Gelehrte diese Auffassung vertreten. Für die weite Verbreitung der Ansicht scheint auch zu sprechen, daß der Nil im Äthiopischen Gêwôn oder Gêjôn genannt wird. Doch gegen die Gleichsetzung von Gichon mit Nil erheben sich schwere Bedenken. Denn entsprechend dem keilschriftlichen Jaru’û heißt der Nil sonst im A. T. הַיְאֹר oder ohne Artikel יְאֹר; daneben kommt auch der Name שִׁחוֹר vor. Warum soll da an unserer Stelle der Nil plötzlich mit einem ganz anderen Namen Gichon benannt werden, statt daß der Erzähler, der doch diesen Namen offenbar verstand, einfach sagte: „Das ist der Nil.“ Wollte er durch die Wahl dieses Namens für den Nil das Verständnis der Erzählung absichtlich erschweren? Sodann ist der Nil für die vorderasiatischen Völker doch stets in erster Linie der „Strom Ägyptens“ und nicht „Äthiopiens“[3]. Diesen Mißlichkeiten suchen einige dadurch zu entrinnen, daß sie sagen, Gichon sei Name des Nil, soweit er durch Äthiopien fließe, oder Name eines oberen Zuflusses des Nils, etwa des Blauen Nils oder des Nebenflusses Abatra. Doch so lange anderwärts die Gleichung: Gichon = Nil oder Nil-Zufluß nicht sichersteht, sind solche Ausflüchte nur Zeichen trostloser Verlegenheit. Die Anhänger der Gleichsetzung des paradiesischen Kuš

[1] Siehe oben zu Chawila § 4 C.
[2] Ant. I, 1, 3.
[3] Vgl. Gen. 15, 18: נְהַר מִצְרַיִם „Strom Ägyptens“ = Nil.

mit dem afrikanischen Äthiopien und des Gichon mit dem Nil muten nämlich den alten Hebräern eine gar seltsame erdkundliche Gesamtauffassung zu. Sie behaupten nämlich, der biblische Erzähler habe den Paradiesesstrom für den Quellstrom des indischen Ganges, des ägyptischen Nil, des assyrischen Tigris und des babylonischen Euphrat gehalten. Eindringlich hat schon Delitzsch darauf hingewiesen, daß sich nirgends Anhaltspunkte dafür finden, daß die alten Völker des vorderen Morgenlandes, „Hebräer, Babylonier, Assyrer, Phöniker oder Ägypter, eine so abenteuerliche Vorstellung hatten“[4].

Wie aber der richtig verstandene Text der Paradiesesbeschreibung für den Hauptparadiesesstrom den Quellfluß Euphrat verlangt, so für den Gichon einen Euphratarm und, wenn 13 b zu Recht besteht, für Kuš eine babylonische Landschaft. Kommt nun eine solche für unseren Schriftsteller in Frage? Tatsächlich hat Kuš in der Völkertafel Gen c. 10 einen weiteren Sinn als Äthiopier (= Nubier). Denn schon die Gen 10, 7 genannten Söhne bzw. Enkel Kusch's[5], des ältesten Sohnes Chams, führen auf die Südvölker zu b e i d e n Seiten des Roten Meeres, insbesondere auch diejenigen in Südarabien bis nach der Nordwestküste des Persischen Meerbusens hin. Hugo Winkler war sogar der Meinung, daß der Name Kuš auch in Südarabien gesucht wurde[6]. Obwohl sich hierfür noch keine inschriftlichen Zeugnisse gefunden haben, ist diese Ansicht nicht ohne weiteres abzulehnen. Doch was für uns das Wichtigste ist, kennt die Jahwequelle der Genesis, der ja c. 2, 4 b ff. angehört, neben den priesterschriftlichen Kuschiten geradezu babylonische Kuschiten. Denn Gen 10, 8—12 lesen wir: „Und Kuš erzeugte Nimrod. Dieser fing an, ein Held auf Erden zu sein. Ferner war er ein gewaltiger Jäger vor Jahwe. Daher pflegt man zu sagen: Gleich Nimrod ein gewaltiger Jäger vor Jahwe. Der Grundstock seines Reiches waren Babel, Erech, Akkad und Kalne im Lande Sennaar. Von jenem Lande zog er nach Assur und baute Ninive, die Stadt Rechoboth, Kelach und Resen zwischen Ninive und Kelach. Das ist die große Stadt.“ Die Städte, die den Grundstock des Reiches des Kuschiten Nimrod bildeten, sind babylonische Städte: Babel, die allbekannte Stadt am Euphrat, Erech = keilschriftlichem Uruk, die heutige Ruinenstätte Warka am linken Euphratufer in Südbabylonien, Akkad, sumerisch Agade, ist die südliche Hälfte der uralten Doppelstadt Sippar-Akkad in Nordbabylonien, Kalne, vielleicht das sumerische Kalnun, mit noch unbekannter Lage. Das ursprüngliche Reich des Kuschiten

[4] Vgl. für diesen Abschnitt Del. a. a. O. S. 20—27 und für den letzten Satz Seite 22.

[5] Siehe oben zu Chawila § 4 C.

[6] Alttest. Untersuchungen S. 146 ff.

Nimrod erstreckte sich also über Nord- und Südbabylonien. Dem entspricht auch der Name, den das Land seiner Lage trägt. Sennaar[7] bezeichnet nämlich im A. T. Gesamtbabylonien. Die Genesis bzw. die jahwistische Quellenschrift kennt also ein Kuschitenreich in Babylonien. Die babylonische Landschaft, die der Hauptsitz dieses herrschenden Zweiges der großen kuschitischen Völkerfamilie war, wird dann seinerzeit Kuš geheißen haben. Da drei der vier genannten Städte des anfänglichen Nimrodreiches im nördlichen Babylonien lagen und die Endpunkte seines Machtbereiches Erech in Südbabylonien und Ninive in Assyrien waren, verlegt man am besten den Wohnsitz jener Kuschiten nach Nordbabylonien, die mittlere Gegend zwischen Erech und Ninive. Ein babylonisches, bzw. näherhin ein nordbabylonisches Kuš konnte natürlich ein Euphratarm leicht umfließen, während es einem solchen unmöglich war, an ein afrikanisches Kuš oder Äthiopien heranzukommen.

Den Gichon denken wir uns deshalb am besten als einen nördlichen linksseitigen Hauptarm des Euphrat, der in den tieferfließenden Tigris einmündete. Gegen diese Auffassung spricht in keiner Weise, daß wir bei der großen Mannigfaltigkeit und dem beständigen Wechsel der babylonischen Wasserläufe und ihrer Namen im Altertum[8] heute nicht mehr oder noch nicht jenen Kanal Gichon nachweisen können. Da Gichon von Haus aus Gattungsname ist, der „Hervorbrechende“ bedeutet, und im Altertum auch Name der jetzigen Marienquelle bei Jerusalem war, so ist auch gar mit der Möglichkeit zu rechnen, daß Gichon hebräischer Beiname eines Kanals war, der sonst unter seinem eigentlichen Namen bekannt ist.

Was sagt nun das weltliche Schrifttum zur Annahme eines babylonischen Kuš? Von westlichen und östlichen Äthiopien weiß noch Homer zu erzählen[9]. Desgleichen kennen die Griechen[10] asiatische Äthiopien in Gedrosien. Aber auch die alte Bevölkerung Elams weist einen kuschitisch-äthiopischen Einschlag auf. Die Erzählung der griechischen Mythographen, daß der susische Königspalast Mennoneion von einem Äthiopen Mennon gegründet worden sei, findet nach Kiepert eine Stütze „durch Physionomien der in den assyrischen Bildwerken des 7. Jahrhunderts dargestellten elamitischen Krieger, die nur zum kleineren Teile, und zwar in den Führern, semitischen, in überwiegender Menge äthiopischen, ja

[7] Der griech.-lat. Name Sennaar, hebr. שִׁנְעָר > שַׁנְעָר ist höchstwahrscheinlich gleich sumerischem Šumêr in der Redeweise Eme-sal, zu dem in der Redeweise Eme-ku die entsprechende Form Šangar, nicht Sumger anzunehmen ist, das im älteren und weiteren Sinne Gesamtbabylonien bezeichnete. Vgl. Theis, Sumerisches im A. T. S. 26 und 27 und Del., Sumer. Gramm. S. 22.

[8] Siehe § 4 B. [9] Odyss. 1, 13. [10] Herodot 2, 29; 4, 183.

sogar negerähnlichen Gesichtstypus zeigen“[11]. Auffälligerweise stimmt der Name Κισσίη, Κίσσιοι, womit die älteren Griechen, z. B. Herodot, Elam und die Elamiten benennen, so sehr zu dem biblischen Namen Kuš, dem ägyptischen Koš (Kꜣš), babylonischen Kušu, dem assyrischen Kušu und dem Kaši, Kasi der Amarnabriefe, die als Bezeichnung Äthiopiens, bzw. der Äthiopier dienen[12]. Kiepert nimmt an, daß der Name Κισσία nicht verschieden sei von dem Namen Κοσσαῖοι oder Κουσσαῖοι, dem Namen jenes Volkes, das die Assyrer, z. B. Sennacherib, um 700 v. Chr. Kaššu nennen[13]. Was schon aus den Angaben klassischer Schriftsteller ziemlich ersichtlich war, das bestätigen die assyrischen Keilschriften[14], daß nämlich die Κοσσαῖοι, Kaššu, in den hohen Gebirgen südwestlich des Urmiasees und von ostwärts nach den Grenzen Elams und Mediens hin wohnten. Merkwürdigerweise ist Kaššû der gleiche Name jenes Volkes, das um 1900 v. Chr. Babylonien eroberte und ungefähr 700 Jahre beherrscht hat[15]. Diese Kaššû scheinen ein Zweig des Gebirgsvolkes Kaššû, der Kossäer der Griechen, der Kûššanâjê der Syrer, gewesen zu sein. Die babylonische Landschaft, in der sich dieser herrschende Stamm seßhaft machte, wird dann seinerzeit babylonisch Kaššû, dem ein biblisches Kûš entsprechen könnte, geheißen haben. So mag das biblische Kuš Babyloniens mit dem keilschriftlichen Kaššu Babyloniens ein und dasselbe sein. Kann diese Gleichheit auch nicht mit Sicherheit behauptet werden, so bietet doch das außerbiblische Schrifttum die große Wahrscheinlichkeit, daß einmal Kuschiten in Babylonien eingedrungen und dort ansässig geworden sind. Von keiner Seite läßt sich also ein Widerspruch dagegen geltend machen, daß ein Euphratarm ein babylonisches Kûš umflossen habe.

E. Der Hiddeqel.

Von dem dritten Flusse lesen wir V. 14: „Und der Name des dritten Flusses ist Hiddeqel. Er ist es, der östlich von Aššur vorbeifließt.“ Hiddeqel, akkadisch Idiqlat, Diqlat, syrisch Deqlath, aramäisch Dîglā, arabisch Diğla, persisch Tigrâ, griechisch Tigrēs, ist entstanden aus dem sumerischen Idigna, das, wie uns heute eine in einem Assurtexte vorkommende Variante Idigin lehrt, aus Idigina synkopiert ist. Idi oder Id heißt Strom. gin oder gen heißt „gehen“, „Erguß“, „fließend“, aber auch „feststehen“, „feststellen“, wahr, „recht“, „Recht“. Welche Bedeutung in Idigin zutrifft, ist nicht mit Sicherheit zu entscheiden. Delitzsch

[11] Siehe Kiepert, Lehrb. der alten Geographie S. 141, Anm. 2 und Del. a. a. O. Seite 53—54.
[12] Siehe oben. [13] Del. a. a. O. S. 54 und 31.
[14] Ebenda S. 31—32. [15] Siehe oben § 4 A.

möchte vermuten, daß Idi-gin „fließender Fluß", im Sinne von immerfließender Fluß bedeutet[16].

Idigna, Idiqlat, Hiddeqel hält man sonst überall für den Namen des Quellflusses Tigris. In der Paradiesesbeschreibung aber wird Hiddeqel gleich Pišôn oder Giḥôn durchaus als Name eines Zweigflusses des Paradiesesstromes, d. h. des aus Armenien kommenden Euphrat hingestellt. Wie aber soll der Hiddeqel ein Arm des Euphrat sein? Man hat behauptet, der biblische Schriftsteller sei wie auch lateinische Dichter[17] der Meinung gewesen, Euphrat und Tigris hätten in Armenien einen gemeinsamen Ursprung, weil der eine Quellfluß des Euphrat in der Nähe des Tigris entspringt. Nicht aus sachlichen Gründen, sondern aus Auslegerverlegenheit wird hierbei dem Erzähler ein Irrtum zugeschrieben und damit die Richtigkeit seiner Darstellung bestritten. Sodann handelt es sich bei den vier Paradiesesflüssen nicht um den gemeinsamen Quellenursprung im Hochgebirge, sondern um die Abzweigung von einem gemeinsamen Hauptstrome in der Tiefebene. Niemand hat im Altertum geglaubt, daß im armenischen Hochgebirge ein ausgewachsener Strom geflossen sei und sich in vier Arme geteilt habe. Gerade, was der biblische Erzähler über Eden, Paradies und Stromteilung sagt, weist alles auf Babylonien hin. Die Hebräer hatten sicher von Euphrat und Tigris und deren Ursprung hinreichende Kenntnisse, wenn diese auch nicht so genau waren wie die der Babylonier und Assyrer. Salmanassar III. (859—825), der auf seinen Feldzügen die Quellen des Euphrat und Trigris im Lande Urarṭu (= Armenien) aufsuchte, fand die Euphrat- und Tigrisquellen sogar sehr entfernt voneinander. Schon in seinem siebenten Regierungsjahre war er vorgedrungen bis zu „dem Quellanfang des Tigris, woselbst der Ausgang der Wasser gelegen ist"[18]. Mit seinem Ursprung in Armenien kann also der Tigris als Paradiesesfluß nicht in Betracht kommen. Ob das in anderer Beziehung möglich ist?

Delitzsch erklärt das Abzweigen des Tigris also: Der aus Eden kommende Strom ist „der Euphrat, welcher auf der schmalen Strecke nordwärts von Babylon durch zahllose nach dem Tigris hinüberfließende Rinnsale mit diesem gleichsam zu einem Strome verschmilzt"[19]. Der dritte Paradiesesfluß ist dann „der Tigris, der bekannte Strom Assyriens", dadurch, daß er von der Höhe von Babylon an „wieder seine frühere selbständige, vom Euphrat unabhängige Stellung einnimmt"[20]. Dies ist aber auch nichts anderes als eine Verlegenheitserklärung, die den Wor-

[16] Siehe Theis, Sumerisches im A. T. S. 25 und Delitzsch, Sumerisches Glossar Seite 21 und 93. [17] Siehe Strabo XI, 12, 3.
[18] Del. a. a. O. S. 24 und 25. [19] Del. a. a. O. Seite 77.
[20] Del. a. a. O. Seite 78.

ten: „Von da an verzweigt er sich in vier Flußanfänge“, in keiner Weise gerecht wird. Denn danach verdanken die vier Flüsse der Teilung des Hauptstromes ihren Ursprung. Das trifft aber bei dem in Armenien entspringenden Tigris nicht zu und wird auch nicht dadurch erreicht, daß dieser auf einer gewissen Strecke durch Zuflüsse vom Euphrat her etwas mehr anschwillt, noch viel weniger dadurch, daß von einem bestimmten Punkte an diese Zuflüsse aufhören. Auch kann die Verbindung, die der Euphrat durch Entsendung eines Teiles seiner Wasser nach dem Tigris mit diesem eingeht, nicht als die Stromeinheit gelten, die dem Paradieseshauptstrom zuzuschreiben ist. Delitzsch verweist dann noch auf die oben erwähnte Vermutung von Augustin Hausdorf, daß Tigris und Euphrat sich in vorgeschichtlicher Zeit nördlich von Bagdad vereinigt hätten, und daß dann der Tigris „südlicher sich wieder von seinem Bruder getrennt habe“[21]. Doch die Wiedertrennung nach vorübergehendem Zusammenfließen zweier selbständiger Flüsse kann nicht als Zerteilung oder Verzweigung eines Hauptstromes angesprochen werden.

Ehe wir noch einen gangbaren Ausweg aus der großen Schwierigkeit suchen, müssen wir noch die Bemerkung ins Auge fassen: „Er (der Hiddeqel) ist es, der östlich an Aššur vorbeifließt.“ Was bedeutet hier Aššur? Als erdkundlicher Begriff kommen dafür in Frage: 1. Die Stadt Aššur, die heutige Ruinenstätte Qalaʾat Šergat; 2. die Landschaft Assyrien; 3. das assyrische Reich. Indem Delitzsch bei Assur an das Land Assyrien denkt, schreibt er, daß der Erzähler den Hiddeqel ausdrücklich als den bekannten Strom Assyriens hinstelle, indem er ihn als „den an der Vorderseite von Assur fließenden“ bezeichne, weil der Tigris ja in der Tat genau vorn vor dem eigentlichen Assyrien, vor den um die Stadt Ninive liegenden Ebenen von Aturta mit den drei Hauptstädten des assyrischen Reiches, Dûr-Šarrukin, Ninive und Kelaḫ, fließt und die Mauern der beiden letzten bespült[22]. Zunächst ist der hier von Delitzsch gezimmerte Begriff „eigentliche Assyrien“ = den Ebenen von Aturta unglücklich ausgefallen; denn „das eigentliche Assyrien“, das alte Stammland, hatte als ältesten Mittelpunkt die Stadt Assur. Sodann ist die Übersetzung und Erklärung von qidmath „an der Vorderseite von“ nichtssagend und unhaltbar. Denn qidmath heißt, wie wir oben[23] gesehen haben und heute allgemein anerkannt wird, „östlich von“. Da der Tigris mitten durch das Land Assur und das assyrische Reich floß, so kommt für Aššur an unserer Stelle nur die Stadt in Betracht. Da stimmt nun buchstäblich, daß der Tigris östlich am Fuße der Felsen-

[21] Siehe oben § 4 B und Del. a. a. O. Seite 82 und 83.
[22] Del. a. a. O. Seite 10. [23] § 3.

anhöhe vorbeifließt, auf der Assyriens alte Hauptstadt Assur lag[24]. Damit gewinnen wir dann wenigstens soviel Klarheit, daß die beiden ersten Sätze des V. Gen 2, 14 in einem offenkundigen, inhaltlich unausgleichbaren Widerspruch stehen. Denn der Hiddeqel genannte dritte Arm des Euphrat konnte unmöglich an der höher gelegenen Stadt Assur östlich vorbeifließen, und der aus Armenien kommende, östlich an der Stadt Assur vorbeifließende Hiddeqel konnte unmöglich ein Arm des Euphrat sein.

Die sichere Feststellung dieses Widerspruches legt aber auch seine Lösung nahe. Weil nämlich der Widerspruch so deutlich und sachlich so unausgleichbar ist, muß die Textprüfung einsetzen. Da gilt nun bis zum Beweise des Gegenteils, daß der Verfasser der biblischen Paradiesesbeschreibung die beiden sich widersprechenden Sätze nicht geschrieben hat, sondern einer von ihnen eine spätere Zutat ist. Es fragt sich also: Welcher von den beiden Sätzen: „Der Name des dritten Flusses ist Hiddeqel" und „er ist es, der östlich an Assur vorbeifließt" ist jünger als der andere? Zur Beschreibung der Flußteilung gehören neben „Der Name des ersten Flusses ist Pischon", „Der Name des zweiten Flusses ist Gichon" und „Der vierte Fluß ist der Purât" die Worte „Und der Name des dritten Flusses ist Hiddeqel" als wesentlicher Bestandteil. Ihr Fehlen würde eine empfindliche Lücke bedeuten. Dagegen ist die Bemerkung: „Er ist es, der östlich an Assur vorbeifließt" für das Verständnis der ganzen Flußteilung nebensächlich. Der Einsatz mit הוּא, „er ist es", läßt schon damit rechnen, daß die Worte Glosse sein können. Sodann befremdet es, daß schon in der Paradiesesbeschreibung von der verhältnismäßig jungen Stadt Assur die Rede sein soll. Doch was das Wichtigste ist: Der Zusammenhang der Verse 10—14 verträgt nur Hiddeqel als Euphratarm, aber in keiner Weise als aus Armenien kommenden Quellfluß. Aus alledem folgt mit Sicherheit, daß der Satz „er ist es, der östlich an Assur vorbeifließt" spätere Glosse ist, deren Urheber den Euphratarm Hiddeqel mit dem Quellfluß Hiddeqel verwechselt hat. Dieser verhängnisvolle Irrtum, dem dann in der Folgezeit die Schriftauslegung erlag, war bisher

[24] Daß Aššur später Name des eigentlichen Mesopotamiens gewesen sein soll, ist nicht damit bewiesen, daß „die älteren assyrischen Könige Nordmesopotamien mit Nachdruck als rechtmäßigen Erbbesitz in Anspruch nahmen", noch damit, daß Plinius Naturalis historia 6, 30 schreibt: „Mesopotamien gehörte ganz den Assyrern." (Siehe Hugo Winkler, Geschichte Babyloniens und Assyriens, Leipzig 1892, S. 148—149 und 160, Engelkemper a. a. O. S. 39, Anm. 2, König, Gen S. 205 und Fruhstorfer a. a. O. S. 69.) Dieser junge, unsichere und unbiblische Sprachgebrauch von Aššur kommt hier gar nicht in Frage. Indes gälte auch gerade von Aššur gleich Mesopotamien, daß der Tigris genau die Ostgrenze bildete.

das größte Hindernis für die Bestimmung der Lage des Paradieses. Was wir eben anderswoher noch nicht wissen, das lehren Wortlaut und Gedankengang der Paradiesesbeschreibung unzweideutig, daß es im hohen Altertum einen Euphratarm mit dem Namen Hiddeqel gegeben hat. Wenn das in einem Keilschrifttext zu lesen wäre, würde niemand an seiner Richtigkeit zweifeln. Darf man dies aber deshalb, weil solches in der Bibel steht? Es liegt ja kein Widerspruch darin, daß Hiddeqel einmal Name eines Euphratarmes war und dann später als Name des bekannten Quellflusses Tigris erscheint. Wie Euphrat und Tigris im Alten Testament und in den Keilschriften denselben Namen hannāhār und hannāhār haggādôl, akkadisch nâru und nâru rabû, „der Strom" und „der große Strom", haben, und wie in sumerischen Bezeichnungen des Euphrat, Tigris und vieler Kanäle der Bestandteil Id, Idi, „Fluß", gemeinsam ist[25], so war es doch leicht möglich, daß ein großer Euphratarm und der Tigris denselben sumerischen Namen Idi-gina, akkadisch Idiqlat, hebräisch Hiddeqel, hatten. Nur wird man bei den beiden letzten Flüssen nicht wie bei den Quellflüssen Euphrat und Tigris den beiden deutschen Elstern und Neissen annehmen, daß sie denselben Namen unabhängig voneinander bekommen haben, sondern infolge eines bestimmten natürlichen Zusammenhanges. Bei der Beschaffenheit des babylonischen Flußnetzes[26] scheint mir folgende Vermutung die einfachste und beste Lösung zu sein: Idigina, Idiqlat, Hiddeqel war zunächst der Name eines rechtsseitigen in den Tigris abfließenden Euphratarmes. Derselbe Name wurde dann beibehalten zur Bezeichnung des aus dem Euphratarm Hiddeqel und dem aus Armenien kommenden Flusse zusammengeflossenen Stromes. Von diesem vereinigten Strom wurde der Name dann später aufwärts auf den Quellfluß Tigris übertragen, während mit der Zeit der ursprünglich Hiddeqel genannte Euphratarm einen anderen Namen erhielt oder vielleicht gar verschlammte. Hierbei fällt ins Gewicht, daß der Tigris seinen Namen Idiqlat, Hiddeqel, Tigris zuerst weder auf seinem Oberlauf noch auf seinem Mittellauf, sondern, weil der Name in seiner Grundform Idi-gina sumerisch ist, nur auf seinem Unterlauf im Lande Sumêr bekommen haben kann. Wie der Name Purâtu, Euphrat, so wanderte also auch der Name

[25] Z. B. *Id-Zimbir:* Purattum napišti mâti, „*Der Euphrat,* das Leben des Landes"; *Id-dala,* babilat muḫši, „*Der Tigris,* Segensbringerin"; *Id-gu-g'a-an-dê:* Araḫtum, „Araḫtu Kanal"; *Id-ruša:* nâru izzitum, „Id-ruša, der mächtige Kanal" usw. Siehe Del. a. a. O. Seite 189.

[26] Siehe § 4 B.

Hiddeqel, Tigris von dem Unterlauf bis zur Quelle des Flusses in Armenien. Dabei stammt jener Name von dem Restarm des Euphrat, dieser von dem zufließenden dritten Hauptarm desselben Stromes. In seinem Zustrom Hiddequel zweigte sich demnach der Tigris vom Euphrat ab, und als einfacher Quellfluß floß er östlich an Assur vorbei. Zustrom und Quellfluß dürfen vor ihrer Vereinigung nicht gleichgesetzt werden. Hier mag man noch daran denken, daß später der Name Tigris in dieser Form auf den in der Nähe der Mündung der vereinigten Ströme Euphrat und Tigris in den Persischen Golf einfließenden Pasi-Tigris übergegangen ist.

Unsere Ausführungen haben jedenfalls gezeigt, daß kein Widerspruch darin liegt, wenn die Paradiesesbeschreibung von einem Euphratarm Hiddeqel redet. Bei dem babylonischen Flußteilungswesen in der Vergangenheit verschlägt es dabei nichts, wenn wir diesen Arm oder Kanal heute nicht mehr oder noch nicht nachweisen können. Dieser Mangel kann gegen die klare Aussage einer alten Urkunde, sei diese biblisch oder keilschriftlich, nicht aufkommen.

§ 5. Die Ursprünglichkeit von Gen 2, 10—14.

Aus dem Vorhergehenden aber erhebt sich die Frage: Wenn der vierte Fluß ohne jede Bemerkung erwähnt wird, und die Bemerkung zum dritten Fluß unhaltbar ist, werden dann die mit dieser nach Inhalt, Form und Wichtigkeit auf einer Linie stehenden Bemerkungen zum ersten und zweiten Fluß ursprünglich sein? Man wird gestehen, daß nunmehr ihre Echtheit zweifelhaft ist. Wenn, wie bei 14b, ihre innere Unrichtigkeit nachgewiesen würde, stände sofort ihre Unechtheit außer Frage. Es gibt nämlich wahre und falsche Glossen. Die Glossennatur der erstern ist natürlich schwerer zu beweisen. Würde z. B. die oben § 4 D begründete Möglichkeit eines babylonischen Kuš als unhaltbar erwiesen, oder müßte man, wie es die Alexandriner anscheinend getan haben, annehmen, der Urheber des Sätzchens 13b „er ist es, der das ganze Land Kuš umfließt“ habe mit Kuš das afrikanische Kuš, Äthiopien, gemeint, dann wäre 13b ebenso wie 14b mit Sicherheit als Glosse anzusehen. Aber auch so können die Worte, nachdem ihre Echtheit im Hinblick auf 14b überaus verdächtig geworden ist, nicht mehr als ernstes Bedenken gegen den Gichon als Euphratstrom in 13a aufkommen. Ähnliches wie zu 13b ist von den zum Pischon V. 11b c und V. 12 gemachten Bemerkungen über das Land Chawila zu sagen. Als ursprünglicher Text der Verse Gen 2, 10—14 ist deshalb auf alle

Fälle folgender Wortlaut anzusprechen: *„10) Und der Strom kam von Eden aus, den Garten zu bewässern, und von dort aus verzweigte er sich und ward zu vier Flußanfängen. 11a) Der Name des einen ist Pischon. 13a) Und der Name des zweiten Flusses ist Gichon. 14a c) Und der Name des dritten Flusses ist Hiddeqel. Und der vierte Fluß ist der Purât.*“ Dieser Wortlaut läßt sich, wie unsere Auslegung gezeigt hat, ganz verteidigen und muß deshalb als Grundbestand der Verse (10—14) festgehalten werden.

Wegen der Schwierigkeiten, welche die überlieferten Verse 10—14 bieten, haben in neuerer Zeit einzelne katholische Ausleger, wie Rießler, Schlögl und viele protestantische wie Wellhausen, Budde, Gunkel Meinhold den ganzen Abschnitt als Einschub erklärt. Praoksch zieht dazu auch noch die Verse 9 und 15. Außer den empfundenen Schwierigkeiten weiß man zur Begründung des Glossengepräges der ganzen Verse 10 bis 14, bezw. 9—15 im wesentlichen nur anzuführen, daß sie als breite Schilderung der Anlage und Lage des Paradieses den Zusammenhang stören und den Fluß der Erzählung hemmen, und daß V. 9 eine Dublette zu 8a, und V. 15 eine Dublette zu 8b sei. Hierauf ist zu erwidern: Scheiden wir das, was, wie 14b sicherlich, und was, wie 11b c. 12, 13b wahrscheinlich Glosse ist, aus, dann verliert der Abschnitt genügend an Breite und an allem Anstößigen. Was so übrig bleibt, schiebt sich alsdann nicht mehr als Fremdkörper trennend zwischen V. 9 und 15, bezw. zwischen V. 8 und 16 ein[27] und ist kein „euratischer Block“, der „nicht im Fluß der Umgebung entstanden ist“, vielmehr „anderswoher entnommen ist“[28], sondern vielmehr ein Stück, das als Glied mit seiner Umgebung organisch verwachsen ist. Darauf deutet schon äußerlich hin, daß V. 9 und 10 ebenso, wie V. 15 und 16, mit „Und“ angeschlossen sind, während, wie wir ja auch in unserm Abschnitt gesehen haben, Glossen gern mit הוא, „er, sie, es“ einsetzen. Was nun den Abschnitt 2, 8—17 anbetrifft, so ist er inhaltlich folgendermaßen angelegt: V. 8 „Jahwe pflanzte einen Garten in Eden gegen Osten, und dahinein setzte er den Menschen, den er gebildet hatte,“ gibt die zusammenfassende Ankündigung des ganzen Abschnittes. V. 9—14 entfaltet dann V. 8a weiter, und zwar so, daß V. 9 mit den Worten „Und Jahwe ließ aus dem Boden allerlei Bäume aufsprossen“ an die Worte 8a „Und Jahwe pflanzte einen Garten“ anknüpft, V. 10—14 aber mit der Schilderung der Bewässerung die 8a durch „in der Ebene gegen Osten“ bezeichnete Lage des Paradieses näher bestimmt. Wenn der

[27] Rießler, Th Q 1908, S. 1908, S. 170 und Landersdorfer ThGl 1925, S. 30.
[28] Procksch, Gn. S. 23.

Schriftsteller schon (2,6) die Hochflut als Bewässerungsmittel für das Gedeihen des niedern Pflanzenwuchses anführt, dann versteht es sich um so besser, wenn er Näheres über die Bewässerung des Paradieses sagt. Weil dann V. 15—17 die Worte 8b „und dahinein setzte er den Menschen, den er gebildet hatte" weiter ausführen will, so begreift sich leicht, daß bei dem Abstande der größern Deutlichkeit halber 8b am Anfang von V. 15 wieder aufgegriffen wird mit den Worten „Jahwe nahm also den Menschen und setzte ihn in den Garten Eden (ihn zu bebauen und zu hüten)". So passen die Verse 10—14, wenn wir sie von den spätern Textwucherungen reinigen, nebst den Versen 9 und 15 vortrefflich als natürliches Glied in die Erzählung des Verfassers und sind auch von diesem schriftstellerisch in einwandfreier, ja geschickter Weise hineingearbeitet[29].

Schluß.

Eine herzhafte und folgestrenge Schriftauslegung und gesunde Textprüfung erweist also den Grundbestand der biblischen Paradiesesbeschreibung als echt und glaubwürdig. Ihre Angaben können und müssen daher als erdkundlich und geschichtlich betrachtet werden und dürfen nicht als bloß anschaulich greifbare Darstellung der an sich von dem Verfasser unbestimmt gedachten Lage des Paradieses ausgegeben werden. Das Paradies hat danach wirklich irgendwo in der nordbabylonischen Tiefebene, und zwar wahrscheinlich in der Nähe des späteren Babylon gelegen. Dieser Auffassung war zuerst unter zum Teil eigenartigen Gesichtspunkten Hopkinson[30]. Neu und selbständig hat dann Friedrich Delitzsch in seinem wiederholt erwähnten Buch dieselbe Aufstellung gemacht und mit großer Gelehrsamkeit und gutem Geschick begründet. Freilich gelang es ihm nicht, alle entgegenstehenden Schwierigkeiten zu beseitigen. Wie wir gesehen haben, läßt sich die Ansicht heutzutage noch tiefer erfassen und besser beweisen. Über der Lage des Paradieses schwebt keine gänzliche Dunkelheit mehr, sondern der richtig verstandene Bibeltext verbreitet über sie viel Licht, wenn wir auch noch nicht in allen Stücken mit voller Klarheit sehen. Die Worte Gen 2, 8 und 10—14 sind kein „dumpfes Läuten"[31], sondern deutliche Künder des Weges nach dem Lande des einstigen Paradieses.

---

[29] Vergl. zur Frage der Ursprünglichkeit von Gen 2, 10—14 Fruhstorfer Seite 70 und 71.

[30] Hopkinsons Meinung ist kurz dargelegt und beurteilt bei Delitzsch a. a. O. Seite 126/7 und 39/40.

[31] Gegen Fruhstorfer, a. a. O. Seite 89.

MITTEILUNGEN

ERLASSE DES HEILIGEN STUHLES.

Von Prälat Dr. Griepenkerl, Professor, Subregens und Offizial, Trier.

A. Rechtliche Bestimmungen.

1. Feier der heiligen Messe im Trauerhause.

Nach can. 822 § 4 kann der Ordinarius aus gerechter und vernünftiger Ursache in besonderen Fällen die Erlaubnis geben, die heilige Messe auch außerhalb einer Kirche oder eines Oratoriums zu lesen. Im allgemeinen aber lehnt die oberste kirchliche Behörde es ab, die heiligen Kulthandlungen immer häufiger aus den geweihten Kultstätten in profane und private Räume zu verlegen, wie das bei Haustaufen, Haustrauungen und heiligen Messen in Privathäusern nicht selten angestrebt wird, weil sie der Verweltlichung, gleichsam Laisierung, der heiligen Zeremonien vorbeugen will. Demgemäß entschied die hl. Sakramentenkongregation in zwei Sitzungen vom 18. Dez. 1925 und 30. April 1926 die Anfrage, ob es ohne besonderes päpstliches Indult unter Berufung auf can. 822 § 4 den Bischöfen erlaubt sei, zu gestatten, daß in einem Trauerhause, und zwar im Aufbahrungsraume, in Gegenwart der Leiche, eine oder mehrere hl. Messen auf Wunsch der Angehörigen zelebriert werden dürften. Im Sinne des gen. can. 822 § 4 kann dieses nur in außerordentlichen Fällen gestattet werden unter der Voraussetzung, daß die Herrichtung des Aufbahrungsraumes in würdiger, den Rubriken und der Heiligkeit des hl. Meßopfers entsprechender Weise geschieht.

Als „außerordentlichen" Fall, bei dem „gerechte" und „vernünftige" Gründe vorliegen, anerkennt die Kongregation den Tod des Residentialbischofs oder Ortsordinarius, oder einer um Staat oder Kirche hochverdienten Persönlichkeit, oder eines hervorragenden Wohltäters der Armen und Bedrängten; ferner den Fall eines päpstlichen Indultes.

In diesen Fällen kann der Ordinarius gestatten, daß bis drei hl. Messen, nicht mehr, in Gegenwart der Leiche gelesen werden. Das Indult der S.R.C. vom 29. April 1894 (Decr. auth. S.R.C. n. 3822), wie auch andere etwa entgegenstehende Bestimmungen sind aufgehoben. Der Hl. Vater bestätigte die Entschließung der Sakramentenkongregation am 3. Mai 1926. (A. A. S. XVIII. pg. 388. ss.)

2. Austritt aus einem Nonnenkloster in ein anderes.

Die Religiosenkongregation entschied am 9. November 1926 mit päpstlicher Bestätigung, daß Nonnen auch in Klöstern mit nur einfachen Gelübden zum Übertritt aus ihrem eigenen Kloster in ein anderes desselben Ordens (gem. can. 632) der päpstlichen Genehmigung bedürfen; es genügt nicht die bloße Genehmigung der in Betracht kommenden Ordinarien. Das gilt auch für einen nur vorübergehenden Übertritt, falls die Klosterfrau in dem neuen Kloster, in dem sie sich aufhalten will, die Rechte einer „Profeßschwester" zu genießen beansprucht. (A. A. S. XVIII. p. 490. s.)

3. Keine Jungfrauenweihe im Weltstande.

Die Religiosenkongregation hat die Bitte mehrerer Ordinarien, auch den in der Welt lebenden Jungfrauen, die sich zu religiösen und karitativen Zwecken vereinigt haben, aber keine Ordensprofeß ablegen, die im römischen Pontifikale enthaltene feierliche Weihe von Jungfrauen erteilen zu dürfen, abgelehnt, mit der Erklärung: ‚non expedire et nihil innovetur.' (A. A. S. XIX. p. 138. s.)

4. Geistliche als Lehrer an öffentlichen Schulen.

Ein Dekret der Konzilskongregation vom 22. Februar 1927 gibt auf Antrag mehrerer Ordinarien besondere Disziplinarvorschriften für Priester, welche ein Lehramt an öffentlichen Schulen verwalten. Als wichtigste Bestimmungen kommen folgende in Betracht:

Für die noch an Universitäten studierenden Geistlichen bleibt es bei den bisherigen Vorschriften, insbesondere werden die Erlasse des päpstlichen Staatssekretariates vom 20. November 1920 erneut eingeschärft.

Priester, welche bereits die Lehrbefähigung erworben haben, bleiben, wie bisher, ihrem eigenen Ordinarius unterstellt und sollen, wo möglich, an Klerikalseminarien und Privatschulen angestellt werden. Ohne Zustimmung ihres Bischofes sollen sie sich um keine Stelle bewerben, noch eine solche annehmen. Eine bereits erteilte Lehrbefugnis bleibt immer widerruflich; die Bischöfe sollen unter strenger Gewissenspflicht ihre Zustimmung zur Anstellung nur solchen Geistlichen erteilen, die geeignet sind, sowohl die Lehrer, wie die Zöglinge der betreffenden Anstalten durch ihr Beispiel zu erbauen.

Wenn ein Bischof einem Geistlichen die Erlaubnis erteilt, in einer fremden Diözese ein Lehramt anzutreten, so bleibt auch diese Befugnis widerruflich, sowohl nach dem Ermessen des eigenen Bischofs, wie des Ortsordinarius, so daß der Dozent zurückkehren muß, sobald sein Bischof ihn zurückberuft. Vor Antritt der Stelle muß er auch die Genehmigung des neuen Bischofs haben, soll sich diesem persönlich vorstellen und gem. can. 94 dessen Autorität sich unterstellen. Der Ortsordinarius kann die Annahme einer Stelle an Mädchenschulen oder an Anstalten mit Koedukation verbieten; Privatunterricht an Mädchen zu erteilen, ist verboten. Der Dozent soll sich beteiligen an den Priesterkonferenzen, an der Pfarrseelsorge, am Predigtamte an hohen Festen und muß die klerikalen Pflichten, auch im häuslichen Leben, erfüllen; deren Verletzung soll der Ortsbischof disziplinarisch ahnden. Es folgen noch Einzelvorschriften für das Verhalten der Dozenten beim Abschluß des Schuljahres, beim Antritt von größeren Reisen und beim Rücktritt von einem Lehramte. Bei der Rückkehr in die eigene Diözese muß er sich seinem Bischof wieder ganz zur Verfügung stellen. (A. A. S. XIX. p. 99. ss.)

5. Geistliche als Politiker.

Der hl. Vater bestätigte am 15. März 1927 die von der Konzilskongregation am 26. Februar 1927 getroffene Entscheidung:

Der Ordinarius hat das Recht und die Pflicht:

1. Solchen Geistlichen durch ein besonderes Verbot die Ausübung politischer Tätigkeit zu untersagen, die in ihren politischen Maßnahmen von den Weisungen des Hl. Stuhles abweichen;

2. Solche Geistliche, die nach erhaltener Mahnung sich nicht bessern, nach Maßgabe der Kirchengesetze entsprechend zu bestrafen. (A. A. S. XIX. p. 138.)

6. Maßnahmen gegen die „Action francaise".

Nachdem die Zeitschrift „L'Action française" und mehrere Schriften von Charles Maurras bereits unter Papst Pius X. am 29. Januar 1914 verurteilt waren, stellte der Hl. Stuhl die Veröffentlichung der betr. Dekrete mit Rücksicht auf die Zeitverhältnisse vorläufig zurück mit der Klausel, daß, sobald die Veröffentlichung opportun sein würde, die Rechtswirksamkeit der Verurteilung schon mit dem 29. Januar 1914 anzusetzen sei. Nunmehr hat der Hl. Vater diese Dekrete unter dem Doppeldatum vom 29. Januar 1914 und 29. Dezember 1926 publiziert.

Im Anschluß daran hat die Poenitentiarie am 8. März 1927 eine Reihe einschneidender kirchlicher Maßnahmen gegen die Anhänger und Parteigänger der von Maurras geleiteten Action française erlassen, die sich besonders auf Geistliche, Seminaristen und Gläubige beziehen, welche durch Abonnement, Verbreitung, Empfehlung und Mitarbeit zugunsten der Action française sich verfehlen. Bei der Durchführung von Strafsanktionen sollen aber die im can. 2214 § 2 eingeschärften Mahnungen und Milderungen des Konzils von Trient nicht außer acht gelassen werden.

Die Erteilung der Erlaubnis, die Zeitschrift „L'Action française" zu lesen, ist dem Papste reserviert und noch nicht enthalten in der allgemeinen Erlaubnis, verbotene Bücher zu lesen. Nur in einzelnen, seltenen Fällen wird an Bischöfe Frankreichs die Erlaubniserteilung delegiert werden. (A. A. S. XVIII. p. 517. s; XIX. p. 157. ss.)

7. Doktorwürde in Theologie und kanonischem Recht.

Die Enzyklika „Pascendi" Papst Pius' X. vom 8. September 1907 bestimmt, daß in Zukunft niemand das Doktorat in Theologie und kanonischem Recht erhalten soll, der nicht den vorgeschriebenen Kurs der scholastischen Philosophie zurückgelegt hat, und daß die ohne diese Voraussetzung erteilten Promotionen rechtsunwirksam sein sollen.

Auf die Anfrage der Kongregation für die Seminarien und Universitäten, ob diese Bestimmung noch in Kraft sei, entschied Papst Pius XI. am 27. April 1927 in bejahendem Sinne. (A. A. S. XIX. p. 194.)

8. Akademische Grade in der Heiligen Schrift am päpstlichen Bibelinstitut.

Papst Pius X. erteilte dem päpstlichen Bibelinstitut das Recht, akademische Grade zu erteilen an die „ordentlichen Hörer", die bereits das theologische Doktorat besitzen. Des näheren erklärt die Bibelkommission als Vorbedingung für die gen. Grade am Bibelinstitut, daß nur diejenigen sich darum bewerben können:

1. welche als Hörer des Instituts das zweijährige philosophische Studium und den durch can. 1365 oder 589 normierten theologischen Kurs an einer vom Hl. Stuhl anerkannten theologischen Hochschule vollendet und daselbst das Doktorat in der Theologie erlangt haben;

2. Solche Hörer, die, nachdem sie an einer theologischen Schule ohne Promotionsrecht ihre Studien persolviert haben, wenigstens noch zwei Jahre

an einer vom Hl. Stuhl anerkannten Universität die Studien fortgesetzt und dort das theologische Doktorat erlangt haben;

3. Solche Ordensmänner, die nach vorschriftsmäßigen Studien an ihren Ordensschulen dort den Titel erworben haben, der nach päpstlich verliehenem Ordensprivileg an Stelle des theologischen Doktorats erteilt wird. (A. A. S. XIX. p. 160.)

9. Kongresse zur Wiedervereinigung aller Christen.

Das hl. Offizium hat durch Veröffentlichung eines Dekretes vom 8. September 1927 auf die Anfrage, ob die Katholiken an solchen Kongressen und Veranstaltungen teilnehmen und sie befördern dürften, welche die Wiedervereinigung aller akatholischen Christen zum Ziele haben, in verneinendem Sinne geantwortet. Diese allgemeine Entscheidung erfolgte anläßlich des vom 3.—21. August 1927 in Lausanne einberufenen Unionskongresses. Das bereits am 4. Juli 1919 in gleicher Frage erteilte strenge Verbot desselben hl. Offiziums wurde nochmals eingeschärft. (A. A. S. XIX. p. 278.)

10. Hochkirchliche Vereinigung und hochkirchlich-ökumenischer Bund.

Ein Rundschreiben des hl. Offiziums an die deutschen Bischöfe vom 11. April 1927 befaßt sich mit der am 9. Oktober 1918 gegründeten hochkirchlichen Vereinigung und dem hochkirchlich-ökumenischen Bund, die als Ziel die Vereinigung der großen christlichen „Konfessionen": Katholizismus, Protestantismus und orientalische Kirche erstreben. Das Rundschreiben weist auf die im Programm beider Bünde enthaltenen Glaubensirrtümer, besonders bezüglich des päpstlichen Primates, hin und verbietet besonders dem katholischen Welt- und Ordensklerus, diese Bestrebungen zu unterstützen und die Zeitschrift „Una sancta" durch Abonnement und Artikel zu fördern. Das hl. Offizium weist nachdrücklich auf das Dekret vom 4. Juli hin, um vor den Glaubensgefahren zu warnen, die in den genannten Bestrebungen besonders für die Zukunft drohen. (Archiv für kathol. Kirchenrecht. 1927. S. 348 ff.)

11. Gegen sinnliche und sinnlich-mystische Literatur.

Eine eingehende Instruktion des hl. Offiziums vom 3. Mai 1927 verpflichtet die Bischöfe, ein besonders wachsames Auge zu haben auf die immer mehr anwachsende besondere Art der schöngeistigen Literatur, speziell Romane, Novellen, Komödien, dramatische Werke, welche, ohne direkt die sittliche Entartung gutzuheißen oder zu verherrlichen, doch dadurch vor allem bei der heranwachsenden Jugend geradezu verheerend wirken, daß sie die Sünde und ihre schlimmsten Auswirkungen so eingehend und anschaulich zeichnen und psychologisch zergliedern, daß die Phantasie der Leser vergiftet, und das niedere Triebleben erregt wird. Diese Literatur wirkt am nachteiligsten in jenen Werken, die zugleich das Gebiet der Frömmigkeit und des geistlichen Lebens mit vergiften, indem sie dasselbe mit sinnlich-erotischen Elementen durchsetzen und fälschen. Solche Schriften tragen den gefährlichen Charakter der Verführung zur „luxuria larvata" an sich. Die Bischöfe sollen selbst vor solchen Werken warnen, sie verbieten und nötigenfalls sie dem Hl. Stuhle anzeigen. In der amtlichen Berichterstattung über den Stand ihrer Diözesen sollen die Ordinarien in Zukunft auch die Maßnahmen angeben,

die sie gegen diese Literaturerzeugnisse getroffen haben. (A. A. S. XIX. p. 186. s.)

12. Prozesse an der S. Romana Rota.

Die A. A. S. 1927 geben pag. 62—75 eine Übersicht über die an dem höchsten römischen Gerichtshof ergangenen richterlichen Entscheidungen des Jahres 1926. Es wurden 51 Prozesse durchgeführt und entschieden, darunter 45 Ehenichtigkeitsprozesse. In 22 derselben wurde die Ungültigkeit der Ehe ausgesprochen, in 23 gelang der Beweis der Nichtigkeit nicht. Als Nichtigkeitsgrund kam bei 37 Fällen mangelnder Konsens in Frage, und zwar bei 18 infolge behaupteter vis seu metus. In 11 Fällen wurde der Konsensmangel bewiesen. In 9 Fällen wurde die Gültigkeit der Ehe angefochten auf Grund nicht erfüllter beigefügter Bedingung; aber nur in 3 Fällen gelang der Beweis dafür, daß die Bedingung beigefügt bzw. nicht erfüllt war.

Die A. A. S. XIX. veröffentlichen pg. 217—227 das Urteil und die Urteilsbegründung der S. Rom. Rota in dem weltberühmt gewordenen Ehenichtigkeitsprozeß Marconi-O'Brien. Diese Ehe wurde für nichtig erklärt auf Grund von can. 1086, welcher vom Ausschluß einer wesentlichen Eigenschaft des Ehevertrages (hier der Unauflöslichkeit) durch einen positiven Willensentschluß der Kontrahenten handelt, und von can. 1092, der die bedingte Willenserklärung beim Eheabschluß betrifft.

Der katholisch getaufte Marconi hatte 1905 in London die Anglikanerin Beatrix O'Brien vor dem anglikanischen Religionsdiener geheiratet. Da dort das Dekret des Konzils von Trient „Tametsi" nicht wirksam war, konnte die Ehe nicht wegen Formmangels als ungültig erklärt werden. Vor der Trauung hatte aber sowohl die Mutter der Braut, wie auch diese selbst von Marconi das förmliche Versprechen erlangt, sich der eventuellen Ehescheidung nicht widersetzen zu wollen, falls die Ehe unglücklich verliefe. Man befürchtete dieses nämlich schon damals, weil man bei der Verschiedenheit der Nationalität und des religiösen Bekenntnisses der Nupturienten zweifelte, ob sie zur vollen dauernden Harmonie im ehelichen Leben gelangen würden. Es fehlte also bei der Eheschließung der Wille zum Abschluß einer „absolut unauflöslichen ehelichen Lebensgemeinschaft". Dieser Willensmangel wurde auch später nicht widerrufen, wie aus allen Zeugenaussagen in Übereinstimmung mit den Angaben der Parteien klar hervorging. 1918 trennten sich die Eheleute, 1924 wurde die Ehe in Fiume, dem Wohnort Marconis, bürgerlich geschieden; die Frau heiratete wieder. Auf Antrag Marconis erklärte das katholische Erzbischöfliche Ehegericht von Westminster, dem Orte der Trauung, in erster Instanz die Ungültigkeit der Ehe wegen Mangels des erforderlichen Ehewillens; die S. Rom. Rota als Appellationsinstanz bestätigte das Urteil.

Durch die Weltpresse erlangte dieses Urteil große Verbreitung und auch Aufsehen, da Marconi, als Erfinder der drahtlosen Telegraphie, eine Persönlichkeit von Weltruf ist, und da kirchenfeindliche Kreise die Gelegenheit benutzten, um den Eindruck zu erwecken, als wenn die Kirche bei hohen Persönlichkeiten es mit der Lehre und Praxis bezüglich der Unauflöslichkeit der Ehe weniger genau nähme. Die Urteilsbegründung der Rota beweist aber die volle Unparteilichkeit des obersten Gerichtshofes.

Es kann aber nicht geleugnet werden, daß dieser Prozeß insofern unangenehme Nachwirkungen haben kann, als die Möglichkeit besteht, daß nun

gewissenlose Brautleute nach dem Vorgang von Marconi-O'Brien „bedingte Eheabschlüsse" tätigen und für Beweisbarkeit der Bedingungsetzung Sorge tragen, um gegebenenfalls später kirchlich ihre unglücklich verlaufenen Ehen für nichtig erklären zu lassen und wieder heiraten zu können. Deshalb muß man damit rechnen, daß die kirchlichen Ehegerichte nun öfter solche Prozesse zu behandeln haben werden.

In der feierlichen Papstaudienz bei der Eröffnung des neuen Gerichtsjahres der S. Rom. Rota am 1. Oktober 1927 wies der Dekan der Rota auf diese Folgen des Marconi-Prozesses und auch auf den Malborough-Prozeß des vorhergehenden Jahres hin und besprach die in der Weltpresse geübte Kritik daran. Er wies die Vorwürfe zurück, daß die S. R. Rota ihre Kompetenz überschritten habe, als sie die in nichtkatholischer Form geschlossenen Ehen für nichtig erklärte; er betonte, daß die Prozesse, die streng nach den Normen des Rechtes durchgeführt wurden, die „Unauflöslichkeit der Ehe" in keiner Weise gefährdeten, und verurteilte die durch nichts begründete Insinuation, daß, günstige Rotaurteile zu erlangen, ein Privileg der Reichen und Vornehmen sei. Der Heilige Vater bestätigte die Ausführungen des Dekans, besonders den letzten Gedanken, in nachdrücklicher Form. (A. A. S. XIX. pg. 354. ss.)

B. Liturgische Entscheidungen.

1. Die Ritenkongregation veröffentlichte am 24. November 1926 in zwei Dekreten, „Urbis et Orbis" die Variationen und die Zusätze, die im Missale, Brevier und Martyrologium anzubringen sind infolge der Erhebung des heiligen Johannes vom Kreuz und des heiligen Petrus Canisius zur Würde der „Doctores Ecclesiae". (A. A. S. XIX. p. 25—31.)

2. Nach einem Dekret S. R. C. vom 27. April 1927 haben die Messen de Ss. Sacramento und Pro Pace, welche beim Vierzigstündigen Gebet angeordnet sind, den Rang von Missae sollemnes pro re gravi et publica simul causa. Im einzelnen werden deren Privilegien bestimmt durch die Rubriken des Missale Romanum: tit. II. n. 3, 5. tit. V. n. 3, 4. tit. VII. n. 3. Außerdem sind die Decr. S. R. C. n. 3924. IV und n. 3922 zu berücksichtigen. (A. A. S. XIX. p. 192. s.)

Für die in unserer Diözese vorgeschriebene feierliche Votivmesse vom hh. Sakramente bei der Feier des „dreizehnstündigen Ewigen Gebetes" ist durch obige Bestimmungen an den im Direktorium 1928. p. 17. n. 18 erläuterten Rubriken nichts geändert.

3. Die Zelebration vor dem ausgesetzten Allerheiligsten.

Am 27. Juli 1927 antwortete die Ritenkongregation auf die Anfrage: „Ist es erlaubt, eine Missa cantata oder lecta zu feiern vor dem Allerheiligsten, das verhüllt, oder in der Pyxis, im Tabernakel oder außerhalb desselben ausgesetzt ist? Und, wenn nein, kann dieser Brauch wenigstens geduldet werden?" in beiden Fällen mit „Nein!". Auch verwies die S. R. C. auf die Dekrete n. 3448 und n. 4353 betreffend Kommunionspendung und Meßfeier am Aussetzungsaltare. Diese beiden Dekrete bleiben in Kraft; die Bischöfe werden aufgefordert, auch für deren Beobachtung besondere Sorge zu tragen. (A. A. S. XIX. p. 289.)

Da in vielen deutschen Diözesen, insbesondere auch denjenigen der niederrheinischen Kirchenprovinz, seit Jahrhunderten die „Segensmessen“ und „Segensämter“ eingebürgert sind, da die Gläubigen sie sehr hochschätzen und viel besuchen, oft bestellen und stiften, da auch an allen hohen Festen die Aussetzung des hh. Sakramentes zumal in der Missa sollemnis vorschriftsmäßig seit unvordenklichen Zeiten erfolgt, ist es dem einzelnen Geistlichen nicht gestattet, etwa auf Grund obigen Dekretes S. R. C. eine Änderung dieser Praxis vorzunehmen. Es ist lediglich Sache der Ordinarien, welche die „Wächter der Liturgie“ sind, zu prüfen, ob von der bisherigen Übung abgegangen werden darf oder soll. Denn auch in den zitierten Dekreten n. 3448 und n. 4353, die in voller Kraft bleiben, heißt es ausdrücklich: praefatum usum non licere, sine necessitate vel gravi de causa vel de speciali privilegio. Es würde ja, die so tief eingewurzelte Gewohnheit ohne großen Anstoß und Ärgernis plötzlich zu ändern, wohl kaum möglich sein. In dieser klugen Rücksicht auf den zu befürchtenden Schaden im religiösen Empfinden des frommen Volkes liegt ohne Zweifel eine necessitas, den Brauch zu schonen, und eine causa gravis für die Beibehaltung desselben; es wäre sogar zu bedenken, daß eventuell ein speciale privilegium von Rom zu erbitten zweckmäßig sein könnte, da ja der häufige Expositionskult des hh. Sakramentes gerade in Deutschland ein wirksames Mittel war, den Glauben an die reale Gegenwart Christi im Gegensatz zur protestantischen Leugnung derselben, zu bestärken. Mit Recht bemerkt schon Gardellini B. IV. § 12. n. 6; § 30. n. 4 über das Gewohnheitsrecht bezüglich der hl. Messen, die coram exposito Ss. Sacramento zelebriert werden: „haec est consuetudo longaeva, quae difficillime abrumpi possit sine populorum offensione et scandalo.“

4. Als Expositio publica Ssmi Sacramenti im Sinne des can. 1274 § 1, in welchem die private und öffentliche Aussetzung gesetzlich normiert werden, ist nach Erklärung der päpstlichen Kodexkommission vom 6. März 1927 auch anzusehen der eucharistische Segen, der mit dem in der Monstranz oder dem Ostensorium ausgesetzten hh. Sakrament erteilt wird. (A. A. S. XIX. p. 161. ad III.)

5. Das Herz-Jesu-Fest ist, obgleich dupl. 1. cl., in der Gesamtkirche zur Zeit noch ein sekundäres Fest, das einzige Fest dupl. 1. cl., welches nicht primär ist. Wo es aber Titularfest ist, hat es den Rang eines primären Herrnfestes; dasselbe gilt für ganz Portugal durch ein päpstliches Indult.

Auf die Frage, ob das Fest, wo es duplex 1. cl. primarium ist, wie in Portugal, den Festen duplicia 1. cl. primaria Ecclesiae universalis, wie z. B. S. Joannes Baptistae, in Okkurrenz oder Konkurrenz weichen müsse, und ob es jedem Partikularfeste duplex 1. cl. primarium, z. B. dem Patronus principalis loci, vorgezogen werden müsse, antwortete die hl. Ritenkongregation: „Affirmative ad utrumque.“ (A. A. S. XIX. p. 155. s.)

6. Bei einer durch apostolisches Indult gewährten Übernahme eines besonderen Offiziums und Meßformulars, die in anderen Territorien und Kongregationen genehmigt sind, dürfen nach Erlaß der Ritenkongregation vom 20. Februar 1926 nur die Oration und die Lektionen der 2. Nokturn im Offfzium bzw. die drei Orationen der Messe aus dem fremden Proprium übernommen werden. Die übrigen Teile des Offi-

ziums und der Messe sind aus dem Commune des betreffenden Festes zu nehmen. Auch bei höherem Ritus des Festes, wenn es duplex I. oder II. classis ist, dürfen keine anderen Teile des fremden Propriums mitübernommen werden.

In demselben Dekret fügt die Ritenkongregation einen früheren Erlaß vom 13. Juli 1896 an, in welchem die Normen angegben sind, die bei den Gesuchen um neue Heiligen-Offizien und Messen zu befolgen sind. (A. A. S. XVIII. p. 93—95.)

7. Unio Apostolica. Allen Mitgliedern ist das Privileg bewilligt, am ersten Monatsfreitag die Votivmesse des hh. Herzens Jesu als privilegierte Votivmesse privatim zu feiern, d. h. ohne daß mit der hl. Messe besondere äußerliche Feierlichkeiten, Expositon, Andachten, Weihe an das hh. Herz, verbunden zu sein brauchen. Sie dürfen auch außer dem Formular „Miserebitur“ jedes andere auch sonst nur für bestimmte Orte approbierte Formular überall benutzen. An den Festen des Herrn dupl. I. cl. und an privilegierten Ferien, Vigilien und Oktaven ist die Tages-Messe zu lesen. (Monit. Eccles. 1927. p. 197.)

C. Ablaß-Bewilligungen.

1. Unio Cleri pro Missionibus.

Der Präfekt der Propaganda hat über einzelne Fakultäten der Priestermitglieder des genannten Missionsvereins folgende Erklärungen abgegeben:

1. Ein Priestermitglied kann auch dort, wo es keine Jurisdiktion zum Beichthören hat, einer Weihefakultät sich bedienen, für deren Ausübung „Jurisdiktion im Beichtstuhl“ erforderlich ist, wenn es nur irgendwo sonst Jurisdiktion besitzt. Denn dann ist es „Confessarius“, wenn auch nicht in dem betreffenden Ort. Dieses gilt überall „extra Urbem“.

2. Wenn es sich um Segnung und Auflegung von Skapulieren handelt, die per se bestimmten Ordensleuten reserviert sind, kann ein Priestermitglied der Missionsvereinigung dennoch diese Fakultät ausüben, auch an Orten, wo die betreffenden Ordensleute wohnen.

3. Wenn auch die Errichtung eines Kreuzweges ein reserviertes Privileg der Franziskaner ist, so haben doch die Priestermitglieder der Missionsvereinigung die Vollmacht, die sog. „Kreuzwegkruzifixe“ zu weihen, da es sich hierbei um die Mitteilung von Kreuzwegablässen an Kranke, aber nicht um die Errichtung eines Kreuzweges handelt. (Mon. Eccl. 1927. p. 195 s.)

2. Ablässe am Christi-Königs-Fest.

Papst Pius XI. gewährte am 4. Februar 1927 dieselben Ablässe, welche Pius X. am 22. August 1906 für die feierliche Weihe des Menschengeschlechtes am Herz-Jesu-Feste gewährte, auch für diese Weihe am Christi-Königs-Tag, falls das neue, erweiterte Formular Pius' XI. dabei benutzt wird.

Für die Beiwohnung bei der Weihe, in der auch die Herz-Jesu-Litanei vorgeschrieben ist, werden sieben Jahre und sieben Quadragenen bewilligt, falls die Gläubigen nach der Meinung des Heiligen Vaters beten. Ein vollkommener Ablaß wird denen bewilligt, welche außerdem die hl. Sakramente der Buße und des Altars empfangen. (Off. de Indulg. 15. 3. 1927. — A. A. S. XIX. p. 159.)

3. Weihegebet an das göttliche Herz Jesu.

Das Weihegebet „O liebster Jesus", wie es durch die Ritenkongregation 1925 neu formuliert, auf Anordnung des Papstes Pius XI. vorgeschrieben ist, wie auch der neue Abschnitt in demselben: „Blicke, o Herr, voll Erbarmen auf die Kinder des Volkes, das ehedem das auserwählte war. Möge das Blut, das einst auf sie herabgerufen wurde, als Bad der Erlösung und des Lebens über sie fließen," sind mit Ablässen versehen.

1. Für das ganze Formular der Weihe jedesmal 300 Tage Ablaß, für den kleinen Abschnitt allein 200 Tage Ablaß.

2. Ein vollkommener Ablaß für alle, welche während eines Monats täglich obiges Formular oder das kurze Gebet verrichtet haben, unter den üblichen Bedingungen.

Durch das Fortlassen der früher üblichen Worte: „Die wir uns vor deinem Altare in Demut niedergeworfen haben" gehen die Ablässe nicht verloren. (S. Poenit. Ap. 16. 7. 1926. — A. A. S. XIX. p. 32. s.)

4. Vollmacht der Bischöfe zum Segnen.

Durch can. 349. § 1. n. 1. bzw. can. 239. § 1. n. 5. haben die Bischöfe die Vollmacht, Rosenkränze und andere heilige Gegenstände für Ablaßgewinnung zu segnen. Nach Erklärung der hl. Poenitentiarie vom 18. Juli 1919 haben die Bischöfe nicht das Recht, diese Fakultäten dauernd an ihre Priester zu delegieren. Nach neuester Erklärung vom 10. November 1926 können sie dieselben Fakultäten auch nicht per modum actus an einzelne übertragen. — Die Generalvikare besitzen kraft ihres Amtes nicht die den Bischöfen durch can. 349. § 1. n. 1. verliehenen Rechte zur Ablaß-Weihung hl. Gegenstände.

5. Rosenkranz-Ablaß.

Durch Breve Papst Pius' XI. vom 4. September 1927 wird allen Gläubigen, die in irgend einem Heiligtum, in welchem das hh. Sakrament sich befindet, den dritten Teil des Rosenkranzes (5 Gesetze) reumütig (d. h. im Stande der heiligmachenden Gnade) beten, so oft ein vollkommener Ablaß zuteil, wie sie ihn beten. Dieses gilt sowohl dann, wenn das Allerheiligste ausgesetzt ist, wie auch, wenn es eingeschlossen ist. Erforderlich ist Beicht und Kommunion, aber nicht besondere Gebete nach der Meinung des Heiligen Vaters. Neben diesem großen Privileg bleiben noch alle anderen Ablässe bestehen, welche durch Mitgliedschaft an der Rosenkranzbruderschaft oder durch die besonderen Segnungen des Rosenkranzes beim Beten desselben gewonnen werden können. Der Heilige Vater gewährte dieses außerordentliche Privileg für das Rosenkranzgebet vor dem hh. Sakramente aus Anlaß des Eucharistischen Kongresses, der in Bologna im September 1927 in der Kirche des hl. Dominikus, der dort begraben ist, stattfand. (Mon. Eccl. 1927. p. 290. ss.)

ZUR STOFFWECHSELFRAGE IM FALLE KONNERSREUTH

Von P. Norbert Brühl C. SS. R., Trier.

Die Schriftleitung gibt gerne weiteren sachgemäßen Äußerungen zu diesem Thema, die die Klärung zu fördern geeignet erscheinen, Raum. In einem der nächsten Hefte wird auch Herr Prof. Dr. Jos. Lenz noch einmal Stellung nehmen und dabei auf die ihm bekannt gewordenen Bedenken gegen seinen Artikel eingehen. Die Schriftleitung.

Eine der schwierigsten Frage bei der stigmatisierten Therese Neumann ist die Stoffwechselfrage. Auch Dr. Richard Stephan, leitender Arzt am Marienkrankenhaus in Frankfurt a. M., nimmt Stellung dazu in seinen „Kritischen Gedanken zum Phänomen in Konnersreuth“ (Frankfurter Zeitung vom 25. und 26. November 1927, Nr. 876 und 879). Er glaubt, „die vielbestaunten Gewichtsschwankungen“ in und nach der Ekstase natürlich erklären zu können und schreibt: „Der Ablauf der Entrückung ist von einem außerordentlichen Wasserverlust durch Transpiration und extrem vermehrte Ausatmung begleitet, — Gewichtssturz durch Wasserabgabe, ein medizinisch hinlänglich bekanntes Geschehen. Auch der Wiederanstieg des Gewichts muß oder kann in Teilfunktionen des Wasserstoffwechsels (soll wohl heißen: Wasser-Stoffwechsels) gesucht werden: Der Organismus ist unter den völlig veränderten Stoffwechselbedingungen befähigt, die Schleimhaut der Lungen nach Wahl zur Aufnahme wie zur Abgabe im Wasserstoffwechsel zu zwingen, eine Umkehr der Funktionsrichtung, wie sie uns aus andern Beispielen der Pathologie ganz geläufig ist. Mein Freund, der zur Annahme dieser These eine exakte hygrometrische Untersuchung des Krankenzimmers als Voraussetzung fordert, hat natürlich ganz recht . . .“

„Jedenfalls erlauben alle bisherigen Beobachtungen, mit Gewißheit zu sagen, daß die genaueste Analysierung der Geschehnisse am Organismus der Therese Neumann in keinem Punkte die Wissenschaft zur Waffenstreckung zwingt; es handelt sich vielmehr . . . um in der Biologie qualitativ hinreichend bekannte Vorgänge, freilich in einem quantitativ ungeahnten, bisher nie beobachteten Ausmaße. Von einer Durchbrechung der uns bekannten Naturgesetze ist nichts zu finden, so sehr auch das Miterleben der Regulationsvarianten des Organismus zu staunender Bewunderung zwingt. Nichts fordert die Annahme übernatürlicher Wunder heraus.“ Soweit Stephan.

Dr. Stephan macht sich die Erklärung leicht; wie mir scheint, nicht ohne die Naturgesetze zu durchlöchern. Sehen wir zu!

Nach dem Berichte Ewalds (Die Stigmatisierte von Konnersreuth, München. Lehmann 1927. Seite 45), der wohl auf die Aufzeichnungen der überwachenden Ordensschwestern zurückgeht, wurde Therese Neumann am Samstag, dem 16. Juli, gewogen. Ihr Gewicht betrug 51 kg, d. i. 4 kg weniger als drei Tage zuvor, am 13. Juli. Am folgenden Mittwoch, dem 20. Juli, wog Therese wieder 54 kg; sie hatte also 3 kg oder 6 Pfund wiedergewonnen. Nehmen wir an, Therese sei Samstag früh um 7 Uhr und am folgenden Mittwoch abends um 7 Uhr gewogen worden, so lägen dazwischen vier und ein halber Tag, innerhalb deren die Zunahme erfolgte.

Machen wir nun zugunsten der Stephanschen Erklärung folgende Annahmen:

1. Die Luft ist mit Wasserdampf vollkommen gesättigt.
2. Therese nimmt das Wasser aus der Atemluft restlos in ihren Körper auf.
3. Therese gibt bei der Ausatmung kein Wasser ab.

Betrachten wir hierauf die Folgen dieser dreifachen Voraussetzung:

Der Mensch atmet im Tage 10 Kubikmeter Luft ein und aus. Die Atmung war bei Therese **regelmäßig**, wie Ewald mehrfach hervorhebt (S. 24 und 31). Zwischen den Wägungen hätte demnach Therese 45 Kubikmeter Luft eingeatmet. Bei vollkommener Sättigung und einer Temperatur von 30 Grad beträgt der Wasserdampfgehalt der 45 Kubikmeter: 1,354 kg, also noch nicht drei Pfund. Soviel hätte Therese unter den angegebenen Bedingungen gewonnen. Das ist noch nicht die Hälfte der wirklichen Zunahme, wie sie von den überwachenden Ordensschwestern bezeugt wird. Bei einer Temperatur der Atemluft von nur 20 Grad beträgt der Höchstgehalt an Wasserdampf in den 45 Kubikmetern nur: 0,774 kg, also stark anderthalb Pfund. Bei dieser Temperatur, die wahrscheinlicher ist, konnte Therese daher unter den sonst gleichen Bedingungen nicht mehr als anderthalb Pfund zunehmen, gegenüber der wirklichen Zunahme von 6 Pfund, die mithin auf diese Weise nicht erklärt werden kann.

Die bei der vorliegenden Berechnung zugunsten Stephans zugrundegelegten Annahmen waren bis zur Höchstgrenze gesteigert, sie können daher durch keine Meßversuche erhöht, sondern nur herabgedrückt werden. In Wirklichkeit liegen die Umstände viel ungünstiger für Stephan: Denn erstens ist die Luft bei diesen Temperaturen nie gesättigt und Ewald spricht ausdrücklich von der „relativ trockenen Einatmungsluft“ (46). Zweitens ist eine gänzliche Aufsaugung des Wassergehaltes der Einatmungsluft sehr unwahrscheinlich und drittens ist es physikalisch unmöglich, daß die ausgeatmete Luft den Körper wasserfrei verlasse. Wenn Luft, namentlich warme Luft, an feuchten Wänden vorbeistreicht, nimmt sie notwendig Wasser auf. Eingehend untersucht wurde die Durchfeuchtung der Atemluft in den Nasengängen seinerzeit durch Theod. Aschenbrand (Die Bedeutung der Nase für die Atmung. Würzburg, Stahel 1886). Bei Therese sind aber „die Lippen feucht . . ., die Zunge . . . ist feucht“ (Ewald 24), „sie hat Speichel, feuchte Schleimhäute usw. . . .“ (l. c. 46). Deshalb bemerkt Ewald mit Recht, daß die Sättigung der Atemluft mit Wasserdampf in den Lungen „ein rein physikalischer, von der Konstitution des Individuums nahezu völlig unabhängiger Prozeß ist“ (46). Er rechnet sogar mit der gewöhnlichen täglichen Ausscheidung von 400 Gramm durch die Lungen. Er schließt dann: „Diese pfundweise Gewichtszunahme aus nichts läßt sich einfach nicht erklären“ (47).

Dieser Satz Ewalds gilt auch für die Stephansche „Erklärung“: Therese soll aus der Atemluft 6 Pfund Wasser ziehen, die nicht darin sind und nach den Naturgesetzen nicht darin sein können. Sodann setzt die Erklärung voraus, daß die Ausatmungsluft den Körper wasserfrei verlasse, was ebenfalls den Naturgesetzen widerspricht; denn der Wassergehalt der Ausatmungsluft ist in Wirklichkeit höher als der der eingeatmeten Luft,

wegen ihrer höhern Temperatur. Die „Erklärung“ Stephans ist ein Fehlschlag, eine Unmöglichkeit; sie soll die Durchlöcherung der Naturgesetze beseitigen und durchlöchert sie selbst.

Ewald und v. Weisl halten auch eine natürliche Erklärung für unmöglich, wenn keine Zufuhr von außen erfolgt sei. Angesichts der gänzlichen Unmöglichkeit, eine natürliche Erklärung zu finden, die auch Stephan nicht gefunden hat, kommt Ewald zu dem Schluß: „Es muß ein solches (Loch in der Beobachtungsanordnung) noch vorhanden sein“ (48). Jedenfalls ist es lehrreich, noch einige andre Urteile hierüber zu hören. v. Weisl schreibt in der Vossischen Zeitung (vom 18. September 1927): „Ich will und kann nicht glauben, daß man auch nur 14 Tage fasten könne, während man zugleich herumgeht, zweimal wöchentlich schwer leidet, Blut vergießt, weint, schlaflos ist, schwitzt, daß man dabei sogar Urin abgibt — ohne die Körpersäfte zum mindesten durch flüssige Nahrung zu ersetzen ... Ich scheue mich gar nicht, zu erklären ..., daß ich es für unmöglich halte und halten werde, daß der Mensch Kalorien verbrennt, ohne Kalorien einzunehmen oder abzunehmen.“

Auch Rolf Reißmann befaßt sich mit dieser Frage und bespricht zwei Erklärungsmöglichkeiten: 1. Nicht der Stoff nährt, sondern eine ihm anhaftende Energie; 2. eine fremde Intelligenz bemächtigt sich der Person und handelt mit ihrem Leibe so, als wäre es der eigne. Dann fährt Reißmann fort: „Beide Theorien ... sind die einzigen, die uns zur Verfügung stehen, wollen wir nicht unmittelbar eine übernatürliche Einwirkung annehmen. Beide jedoch erscheinen im höchsten Grade fragwürdig, und es bleibt uns nichts andres übrig, als ein vollkommenes nescimus auszusprechen. Therese Neumann bleibt ein Wunder“ (das kann hier im Zusammenhang nur die übernatürliche Einwirkung sein. — „Das Mirakel von Konnersreuth“, Unterhaltungsrundschau vom 7. September 1927, Beilage zu „Der Tag“). Und Karl v. Marilaun schreibt (Wiener Journal vom 18. September 1927): „Daß Therese Neumann seit Monaten ohne Zufuhr von Nahrung nicht nur leben, sondern auch ihr Körpergewicht zu behalten vermag, gehört nicht mehr zu den Wundern, für die von der Wissenschaft eventuell eine Erklärung gefunden werden kann, sondern hier würde es sich um die Nichtigmachung eines bisher nie erschütterten Weltgesetzes handeln.“ Auch Marilaun will freilich nicht daran glauben.

Das lautete jedenfalls anders, als wenn Stephan „mit Gewißheit“ sagen zu können glaubt: „Nichts fordert die Annahme übernatürlicher Wunder heraus“, auch wenn an den berichteten Erscheinungen kein Zweifel bestände. Ob die Erscheinungen in Konnersreuth echt sind oder nicht, mag dahingestellt bleiben. Ihre Echtheit aber vorausgesetzt, ist deren Erklärung keinesfalls so einfach, wie man uns hier glauben machen möchte.

Betrachten wir nun den

Ausweg Ewalds, das Loch in der Beobachtung.

Vier besonders zu diesem Zwecke ausgesuchte und vorzüglich geeignete Ordensschwestern, die vorher und nachher vereidigt wurden, beobachteten zu je zwei die Therese Neumann. Die Aufzeichnungen der Schwestern zeigten, so schreibt Ewald, „mit welcher Genauigkeit und Gewissenhaftigkeit, mit welcher Unvoreingenommenheit und mit welch nüchternem Urteil die Schwe-

stern ihre Aufgabe erfüllten (41). Der Nahrungsaufnahme wurde während der ganzen Beobachtungsdauer die größte und angespannteste Aufmerksamkeit zugewendet... Trotz der angestrengtesten Beobachtung konnte n i c h t e i n m a l beobachtet werden, daß die Therese Neumann, die keine Sekunde allein war, etwas zu sich nahm oder irgendwie versuchte, etwas zu sich zu nehmen" (42).

Und da soll Therese trotz alledem einen fast bis zum Rande gefüllten Eimer Wasser getrunken haben, ohne daß die Schwestern auch nur die Spur davon gemerkt hätten! Ist das unter den angegebenen Beobachtungsbedingungen überhaupt möglich?

Ein gewöhnlicher, keineswegs kleiner Eimer faßt 10 Liter. Therese hat außer den bereits angegebenen 4 kg noch einmal anderthalb Kilogramm gemäß den Wägungen der Schwestern verloren und dann am Ende der vierzehn Tage ihr ursprüngliches Gewicht wiedererlangt. Nach Ewald hat sie aber nicht nur an den beiden Donnerstagen und Freitagen, sondern auch an den zehn andern Tagen durch die Atmung 10×400 gr, also 4 kg oder 4 Liter, verloren und wiedergewonnen, mithin im ganzen 9 und ein halbes Liter. So viel, also fast einen Eimer, müßte Therese getrunken haben, um den nötigen Ersatz zu schaffen. Und das, ohne daß die Schwestern, die sie angestrengt beobachteten und keine Sekunde allein ließen, etwas gemerkt hätten! Schwer zu glauben!

Wo werden in einer Klinik vier der besten Kräfte vierzehn Tage lang hergegeben, abgesehen von der Person des leitenden Arztes, wie es hier geschehen ist, ausschließlich zur Überwachung einer einzigen Person? Ohne den ausdrücklichen Wunsch der kirchlichen Behörde wäre das auch hier gewiß nicht geschehen.

Aus dem Gesagten soll nun keineswegs geschlossen werden, daß ich eine Untersuchung und Beobachtung der Therese Neumann in einer Klinik ablehne oder für überflüssig halte. Eine solche Untersuchung scheint mir im Gegenteil dringend wünschenswert. Sie lag ja auch in der Absicht der kirchlichen Behörde und ist leider an dem Widerstand der Eltern gescheitert. Ein gesunder Zweifel ist hier berechtigt. Stets habe ich es bedauert, daß leider auch viele Ärzte den sog. medialen Erscheinungen gegenüber höchst leichtgläubig und vertrauensselig sind; nur die Anwendung aller Hilfsmittel der Wissenschaft kann hier Klarheit schaffen. Dasselbe gilt angeblichen Wundern gegenüber, die apologetischen Zwecken dienen sollen.

Ich stehe hierin durchaus auf dem Standpunkte, den der 1921 verstorbene Professor Isenkrahe in seiner „Experimentaltheologie" vertritt (1919; 2. Aufl. 1922. W. de Gruyter, Berlin). Auf die methodische Untersuchung der Stigmatisation und ihrer Nebenerscheinungen verwendet Isenkrahe nicht weniger als 30 Seiten. Er bespricht besonders die Nahrungslosigkeit und ihre Folgen und hält deren Feststellung für w i c h t i g e r als die Untersuchung der äußern Wundmale. Es wäre sehr zu bedauern, wenn im vorliegenden Falle diese Erscheinungen nicht mit allen Mitteln der Wissenschaft und den Methoden, wie Isenkrahe sie verlangt, untersucht würden, gleichviel, welches Ergebnis dabei zutage tritt.

Gerade die rege Anteilnahme der Ärzteschaft an den Vorgängen in Konnersreuth hat nun doch wohl einwandfrei festgestellt, daß die Stigmatisa-

tionswunden „echt“ sind, in dem Sinne, daß sie keine Wunden sind, die durch künstliche Mittel offen erhalten werden. Das gibt sogar Dr. Aigner zu. Bisher war das keineswegs so allgemein angenommen.

Merkwürdigerweise ist meines Wissens

eine andre sehr naheliegende Stoffwechselsfrage

im vorliegenden Falle noch nicht zur Sprache gekommen. Gelegentlich einer Besprechung habe ich sie einmal in der „Linzer Quartalschrift“ im Zusammenhang mit einer andern Stigmatisierten erwähnt (1924 S. 383).

Der Mensch atmet täglich eine gewisse Menge Kohlensäure und damit Kohlenstoff aus. Diese tägliche Menge Kohlenstoff wird auf 270 Gramm angegeben. Das macht im Jahre nahezu 100 kg oder zwei Zentner; das ist mehr, als der Mensch wiegt. Diese Kohle wird durch die Nahrung ersetzt. Nun liegt die Frage doch sehr nahe: Gibt auch die hungernde Stigmatisierte Kohlenstoff ab, oder mit andern Worten, atmet sie Kohlensäure aus?

Wäre die Nahrungslosigkeit und zugleich die Kohlensäure in der Atmungsluft bei der Stigmatisierten festgestellt, so fragt sich, woher kommt der Kohlenstoff? Wird er neu geschaffen? Würde die Wissenschaft dafür wirklich einen natürlichen Ersatz aufzuweisen imstande sein? Selbstverständlich handelt es sich um die gewöhnlichen Mengen oder Abgabe für längere Zeit ohne entsprechende Gewichtsverluste. Beim Winterschlaf der Tiere wird der Fettvorrat durch die Atmung aufgezehrt; das kann natürlich auch beim Menschen geschehen. Es handelt sich wie vorher beim Wasser um Ausgaben, die größer sind als der Vorrat oder die Einnahmen.

Die Feststellungen, ob Kohlensäure ausgeatmet wird, ist sehr einfach; die Bestimmung der Menge dagegen etwas schwieriger, kann aber vom Fachmann ohne sonderliche Mühe ausgeführt werden. Hier wäre es auch nicht nötig, den Tagesgehalt zu bestimmen; es würde genügen, zu verschiedenen Zeiten Stichproben zu machen und den Gehalt weniger Atemzüge festzustellen.

Auf meine Veranlassung hin haben Schulrat Dr. Miller und Frl. C. Isenkrahe, die Tochter des bereits erwähnten Verfassers der Experimentaltheologie, einen Versuch bei Th. Neumann gemacht in Gegenwart und mit Zustimmung des Pfarrers Naber. Die Ausatmungsluft wurde mittels eines Glasröhrchens in klares Kalkwasser geleitet. Die milchige Trübung des Kalkwassers zeigte Niederschlag von kohlensaurem Kalk an. Mithin atmet Th. Neumann Kohlensäure aus; die entsprechenden Stoffwechselsvorgänge und der entsprechende Substanzverlust sind bei ihr vorhanden. Eine genaue Untersuchung auch dieser Vorgänge wäre gewiß sehr zu begrüßen.

EINE BESTÄTIGUNG ZU GENESIS 19, 24—28 AUS DER GEGENWART.

Von Professor Dr. Ketter, Trier.

Was die Genesis in dramatischer Anschaulichkeit vom Untergang Sodoms und Gomorras erzählt, wurde seit langem schon in Beziehung zur geologischen Eigenart des Geländes am Toten Meer gebracht. Das Becken des Toten Meeres, die tiefste Erdsenkung, die wir auf dem Festland der Erde kennen, ist nur ein Teil des gewaltigen Grabens, der in Syrien beginnt, sich im Lauf des Orontes, dann des Leontes und des Jordan fortsetzt, südlich vom Toten Meer in der ʿaraba und der ʿaḳaba weitergeht und über das Rote Meer hinaus sich bis ins afrikanische Gebiet erstreckt. Die Senkung dürfte in der Periode des Diluviums erfolgt sein. Sie erinnert geologisch an die oberrheinische Tiefebene zwischen Schwarzwald und Vogesen. Jedenfalls bot sich dem Auge Abrahams und Lots, als beide die Weideplätze unter sich verteilten, ein Landschaftsbild, das in seiner geologischen Form vom heutigen wenig abwich. Im Süden des Toten Meeres lagen damals die Städte Sodom, Gomorra, Adama, Segor und Seboim. Segor oder Zoar blieb vom Schicksal der vier anderen Städte verschont, wenn auch Sap. 10, 6 fünf Städte nennt, auf die Feuer herabgefahren sei.

Das Strafgericht an den zuchtlosen Bewohnern der Städte vollzog Gott in einer Naturkatastrophe, deren Einzelheiten sich aus der Bodenbeschaffenheit hinlänglich erklären lassen. Das Gebiet wird oft von Erdbeben heimgesucht. Der Boden ist heute noch reich an Asphaltquellen. Gen. 14, 10 werden Asphaltlöcher ausdrücklich im Gebiete der Pentapolis erwähnt. Durch ein starkes tektonisches Erdbeben senkte sich der Boden unter den Städten. Es entstanden Erdspalte, aus denen Asphaltmassen und Gase hervorbrachen. Durch die Eruptionsgewalt oder auch durch einen Orkan, wie er oft mit Erdbeben verbunden ist, wurden die brennbaren Stoffe emporgeschleudert und entzündeten sich durch Selbstentzündung in der Luft oder durch elektrische Entladungen oder auch an den Feuerstätten der zerstörten Häuser. Wie ein Feuerregen fielen dann die Massen auf die Städte herab. So wird Gen. 19, 24—25 von selbst begreiflich: „Jahwe aber ließ Feuer und Schwefel auf Sodom und Gomorra regnen von Jahwe, vom Himmel her, und zerstörte von Grund aus jene Städte samt der ganzen Niederung und allen Einwohnern der Städte und dem, was auf den Feldern wuchs."

Infolge der Bodensenkung ergossen sich die Salzwogen des Toten Meeres von Norden her über das Einbruchsgebiet; denn nicht das ganze gewaltige Becken des Toten Meeres ist damals entstanden, wie früher vielfach behauptet wurde, wie es auch noch Hoberg als möglich gelten läßt[1], sondern nur der südliche Teil, wo bis dahin „das Gefilde von Siddim" sich ausdehnte. Während nämlich der nördliche Teil des Toten Meeres eine Wassertiefe von nahezu 400 Meter aufweist, ist das Wasser südlich von der Halbinsel el-Lisan nur bis sechs Meter tief. Dieser Teil scheint also durch die damalige Bodensenkung zum Toten Meer hinzugekommen zu sein. So wird Gen. 14, 3 im Zusammenhang mit 19, 24—28 verständlich, wo es heißt, die kriegführenden Könige „zogen vereint ins Gefilde von Siddim, das ist das heutige Salzmeer".

[1] Die Genesis[2] (Freiburg i. B. 1908) 200.

Ob die Verwandlung von Lots Weib in eine Salzsäule durch das Salzwasser bei der Überschwemmung oder durch salzigen Flugsand oder Flugasche geschah, sagt der heilige Text nicht. Heute noch überzieht sich die Haut nach einem Bad im Toten Meer mit einer Salzkruste, wenn man sich nicht gründlich abreibt und mit Süßwasser nachwäscht. Also enthält auch der Vers 26 keine besondere Schwierigkeit.

Vielfach wird der Untergang Sodoms und seiner Nachbarstädte mit einer vulkanischen Katastrophe in Verbindung gebracht[2]. Palästina zeigt zwar an verschiedenen Stellen Vulkangebilde; auch in der Nähe des Toten Meeres finden sich solche. Aber ihr Hauptherd liegt nicht am Toten Meer, sondern im Hauran und in Galiläa. Es bedarf jedoch keines Vulkanausbruchs zur Erklärung der biblischen Angaben. Ein tektonisches Erdbeben genügt, um alle Einzelerscheinungen zu erklären. Der Ausdruck: „Jahwe kehrte jene Städte um" paßt sehr gut zu den Wirkungen eines Erdbebens, und die steilen Salzwände des Dschebel Usdum verraten, daß dort eine nachträgliche Bodensenkung stattgefunden hat.

Am 11. Juli 1927 hat wiederum, wie schon so oft, ein furchtbares Erdbeben Palästina heimgesucht und nicht nur großen Sachschaden angerichtet, sondern auch über 300 Menschenleben gefordert[3]. Der Ausgangspunkt war die Gegend am Toten Meer. Auch diesmal handelte es sich um ein tektonisches Erdbeben. Vulkanische Vorgänge waren nicht damit verbunden. Was aber für das Verständnis der biblischen Erzählung vom Untergang Sodoms und Gomorras mit Adama und Seboim sehr lehrreich ist und die eben angedeutete Erklärung bestätigt, ist die Tatsache, daß bei diesem letzten Erdbeben an mehreren Stellen des Ufers des Toten Meeres gewaltige Erdrisse entstanden sind. Aus ihnen strömten Gase aus. Augenzeugen berichten, daß sie nach dem Erdbeben Rauchwolken am Toten Meer emporsteigen sahen. Sie kamen aus diesen Erdrissen. So hat sich also am 11. Juli 1927 genau wiederholt, was Gen. 19, 28 im Anschluß an das göttliche Strafgericht von Abraham berichtet wird: „Und als er hinabschaute auf Sodom und Gomorra und auf das ganze Gebiet der Niederung, da sah er, wie Qualm vom Lande aufstieg, dem Qualm eines Schmelzofens gleich." Der Vergleich mit dem Rauch eines Schmelzofens oder Kalkofens soll nicht nur die Menge veranschaulichen, sondern auch die Färbung des Rauches hervorheben und paßt vorzüglich zur Bezeichnung der den Erdspalten entströmenden Gaswolken. Qualitativ unterschied sich also die Katastrophe, von der die Genesis berichtet, nicht wesentlich von dem Ereignis des vergangenen Jahres. Sie war quantitativ bedeutender und bewirkte nicht nur Erdrisse, sondern zugleich Bodensenkung. Wäre heute noch die Gegend bewohnt wie damals, so hätten sich die Asphaltquellen und Erdgase wohl wiederum an den Feuerstätten entzünden können, und die Ähnlichkeit wäre noch größer geworden. Der Wundercharakter des biblischen Berichtes bleibt dadurch gewahrt, daß Gott sich der vorhandenen Naturkräfte bediente, um zur festgesetzten Zeit die sündigen Bewohner der Städte zu strafen.

---

[2] Vgl. Fr. von Hummelauer, Commentarius in Genesim (Paris 1895) 416; Hoberg, a. a. O. 200.

[3] Vgl. „Nachrichten-Blatt" des Deutschen Vereins vom Heiligen Lande 1 (1927) S. 49—55.

DER BROSCHÜREN-VERKAUFSSTAND IN KIRCHE UND HOSPITAL

Von Kaplan A. Coppenrath, Duisburg-St. Ludger.

Für jene, die diese Einrichtung noch nicht kennen, sei folgendes vorausgeschickt: Der Broschüren-Verkaufsstand in der Kirche — System „Bediene dich selbst!“ — ist ein ständig geöffneter, womöglich auch ständig beleuchteter Wandschrank, der in der Nähe des Eingangs oder an einer anderen, in die Augen fallenden und leicht zugänglichen, aber doch diskreten Stelle des Gotteshauses angebracht wird und eine — wöchentlich wechselnde — Auswahl gediegener und zugkräftiger religiöser Broschüren enthält, die in Fächern mit schrägen Rückwänden stehen oder auf schräggerichteten Brettern liegen. Der Preis jeder Schrift ist handschriftlich auf dem Umschlag vermerkt. Der Käufer wirft das Geld in einen in den Schrank eingebauten Behälter.

Erfreulicherweise findet diese Einrichtung, die in England, Holland und in den nordischen Ländern seit langem allgemein verbreitet ist, auch bei uns immer mehr Eingang. Allein in den letzten Monaten sind nachweislich Hunderte solcher Verkaufsstände in Kirchen und Hospitälern errichtet und Hunderttausende von Schriften durch diese Stände abgesetzt worden. Allenthalben macht man die besten Erfahrungen mit dieser Einrichtung, wie Zuschriften aus allen Gegenden Deutschlands und Österreichs beweisen.

Der Bücherstand in der Kirche würde sicherlich noch viel mehr Anhänger finden, wenn nicht so mancherlei Bedenken dagegen zu sprechen schienen. Die am meisten verbreiteten Bedenken zu zerstreuen, ist der Zweck dieser Zeilen.

I. **Der Broschüren-Verkaufsstand ist ein vortreffliches Mittel, billige religiöse Schriften in Massen unter das Volk zu bringen.** Der Durchschnittskatholik scheut es, solche Schriften im Laden zu erstehen, ist aber gern bereit, sie im Schriftenstand in der Kirche zu kaufen, wo er zu jeder Tageszeit ganz ungestört das ihm Zusagende aussuchen kann. Ohne Zweifel kommt auf diese Weise, besonders in Großstädten, manche katholische Schrift auch in die Hände von Nichtkatholiken, die sonst nicht daran denken würden, derartige Schriften zu kaufen, die hier aber schon aus Neugierde gern zugreifen, wo sich ihnen eine so bequeme und unauffällige Gelegenheit bietet.

Tatsächlich übertrifft der Erfolg überall, wo man eine gute Schriftenauswahl trifft und für ständige Abwechslung sorgt, die kühnsten Erwartungen. In unserer Pfarrkirche sind allein in den letzten drei Jahren rund 22 000 Schriften im Werte von etwa 4000 Mark abgesetzt worden; in der Lambertikirche in Münster i. W., die erst seit kurzem einen Bücherstand hat, wurde schon in den beiden ersten Monaten für 600 Mark verkauft; in der kleinen Landgemeinde Kessel am Niederrhein (900 Seelen) wird seit anderthalb Jahren allmonatlich für rund 20 Mark abgesetzt. Auch in Hospitälern, wo bekanntlich besonders großer Lesehunger herrscht, bewährt sich der Schriftenstand aufs beste.

II. **Von einer Profanation der Kirche kann keine Rede sein.** Ein nicht unwesentlicher Zweck des Gotteshauses ist die religiös-sittliche Belehrung der Gläubigen. Diesem Zwecke dient auch der Verkaufsstand, und zwar in einer

durchaus einwandfreien Form: Der Käufer bedient sich selbst, indem er den auf dem Umschlag der Broschüre angegebenen Betrag in den Geldeinwurf legt; ein das Gotteshaus entweihendes Handeln und Feilschen kommt also nicht in Frage; ein „Geschäft“ macht die Kirchenkasse nicht (vgl. IV).

III. **Ein Diebstahl der Schriften ist nicht zu befürchten,** falls man sich auf religiöse Schriften beschränkt. Das beweist die Erfahrung, die man bislang überall dort gemacht hat, wo solche Verkaufsstände eingerichtet wurden. In unserer Kirche sind im vorigen Jahre sogar 30 Mark mehr eingekommen, als der Verkaufspreis der abgesetzten Schriften betrug. Falls man — in Hospitälern — auch Unterhaltungsschriften einstellt, dürfte es sich allerdings empfehlen, solche Schriften nur zu bestimmten Stunden einzustellen und den Verkaufsstand während dieser Zeit beaufsichtigen zu lassen, da nichtreligiöse Schriften naturgemäß eher der Gefahr des Diebstahls ausgesetzt sind.

IV. **§ 142 des Codex Juris Canonici findet keine Anwendung** auf den Verkaufsstand; denn weder die Kirchenkasse noch der mit der Bücherstandsarbeit betraute Geistliche macht damit ein „Geschäft“, da der etwa erzielte Überschuß lediglich das Betriebskapital bildet zur Unterhaltung eines Schriftenlagers — um stets Abwechslung bieten zu können — bzw. dazu dient, besonders wichtige Schriften unentgeltlich oder doch wesentlich billiger abzugeben.

V. **Der Broschüren-Verkaufsstand schädigt weder die Verleger noch den Sortimentsbuchhandel:**

1. N i c h t d i e V e r l e g e r. Das würde er nur dann tun, wenn man sich einseitig nur auf Schriften aus Ordensverlagen beschränken würde. Das meiner Schrift über diesen Gegenstand[1] angehängte, über 1000 Nummern umfassende Schriftenverzeichnis enthält nur einen kleinen Bruchteil von Schriften aus Ordensverlagen, der weitaus größte Teil dagegen stammt aus Privatverlagen (Bachem, Benziger, Herder usw.). Andererseits wird durch den Verkaufsstand der Absatz religiöser Schriften ganz wesentlich gehoben, so daß die katholischen Verleger die Einrichtung von Verkaufsständen nur begrüßen können und, soweit sie darüber wirklich unterrichtet sind, auch tatsächlich begrüßen, was z. B. daraus hervorgeht, daß mir im vorigen Jahre nach Erscheinen einer Abhandlung über diesen Gegenstand in „Theologie und Glaube“ 78 katholische Verlage rund 5000 Schriften zur Aufnahme in das Schriftenverzeichnis zusandten und daß mir drei angesehene katholische Verlage anboten, die Abhandlung als Broschüre herauszugeben.

2. Der Verkaufsstand m a c h t a u c h d e m S o r t i m e n t s b u c h h a n d e l k e i n e K o n k u r r e n z. Das wäre nur dann der Fall, wenn a) durch den Broschüren-Verkaufsstand dem Buchhandel ein für den Einzelverkauf zugkräftiger und lohnender Artikel entzogen würde oder wenn b) die Schriften unter Umgehung des Buchhandels unmittelbar von den Verlegern bezogen würden. Weder das eine noch das andere ist der Fall.

Zu a). Der Verkaufsstand vertreibt — gerade mit Rücksicht auf den Sortimentsbuchhandel — grundsätzlich nur Schriften bis zum Höchstbetrage von

[1] Der Broschüren-Verkaufsstand in der Kirche, ein wirksames Mittel zur Verbreitung guter Schriften in Stadt und Land. Grundsätzliches und Praktisches. Johannesverlag, Leutesdorf am Rhein 1927. 80 Seiten. 1,00 Mark.

1,00 Mark (vgl. meine Schrift, Vorwort und S. 8 Fußnote), auf deren Einzelverkauf der Buchhandel begreiflicherweise wenig Wert legt, abgesehen davon, daß diese billigen Broschüren meistens auch keine sonderliche Zierde des Schaufensters bilden. Dazu kommt noch die unter I erwähnte Tatsache, daß das Publikum nur ungern eigens zu dem Zwecke in einen Laden geht, um lediglich ein billiges religiöses Schriftchen zu kaufen.

Zu b). Die Schriften für den Verkaufsstand werden durch den örtlichen Buchhandel bezogen. So haben wir z. B. für unseren Bücherstand allein in den letzten drei Jahren für rund 4000 Mark durch den hiesigen Buchhandel bezogen. Wie sehr dieser mit der Einrichtung solcher Verkaufsstände einverstanden ist, beweist die Tatsache, daß er aus eigener Initiative meine obengenannte Schrift an sämtliche Geistliche in Duisburg und Umgebung geschickt hat mit dem Angebot, die für den Verkaufsstand benötigten Broschüren mit 15 Prozent Rabatt zu liefern.

RELIGIÖSE ERZIEHUNG DER KINDER AUS MISCHEHEN.

(Ein Beitrag aus der Praxis.)

Von Pfarrer Homscheid, Koblenz-St. Kastor.

Wie schwierig sich oft die religiöse Erziehung der Kinder aus Mischehen gestalten läßt, und wie sehr der Frieden einer solchen Ehe dadurch gefährdet ist, erhellt mit warnender Deutlichkeit aus folgendem Fall, bei dem verschiedene Gerichtsentscheidungen sehr interessante Einblicke gewähren und für die praktische Anwendung des Gesetzes über die religiöse Kindererziehung vom 15. Juli 1921 von großer Bedeutung sind. Der Tatbestand ist folgender: Wilhelm Be.. heiratete im Juni 1920 ein katholisches Mädchen und wurde am 21. Juni katholisch getraut. Am 13. Juni hatte er vor dem Pfarrer in Gegenwart zweier Zeugen die feierliche Erklärung abgegeben, daß er alle aus der Ehe zu erwartenden Kinder nur katholisch taufen und erziehen lassen werde. Aus der Ehe stammen zwei Kinder: der am 18. Juli 1920 geborene Wilhelm Be.. und der am 27. März 1924 geborene Walter Be.., die beide katholisch getauft worden sind. Auf Drängen seiner evangelischen Verwandten suchte er nun einen Gerichtsbeschluß herbeizuführen, der die evangelische Kindererziehung anordnete, wodurch es zu einem starken Zerwürfnis und zu zeitweiliger Trennung zwischen den Eheleuten kam.

Am 23. Oktober 1924 stellte der Ehemann Be.. bei dem Amtsgericht in K.... den Antrag, die evangelische Erziehung der beiden Kinder anzuordnen. Er begründete seinen Antrag damit, daß er sein Versprechen, seine Kinder katholisch erziehen zu lassen, unter einem schweren Druck abgegeben habe, da er seine Ehefrau, die kurz vor der Geburt des ersten Kindes gestanden habe, auf alle Fälle vor dieser Geburt habe heiraten wollen und, um dies zu erreichen, auch die verlangte Erklärung abgegeben habe. Auch seien für ihn und seine Kinder auf Grund geschlossener Erbverträge Vermögensnachteile zu erwarten, wenn die Kinder nicht evangelisch erzogen würden. Die Ehefrau hat bei demselben Amtsgericht dem Antrag widersprochen und sich auf das Versprechen ihres Ehemannes vom 13. Juni 1920 berufen. Das Amtsgericht K..... hat den Antrag des Ehemannes Be.. durch Beschluß vom

9. Dezember 1924 abgewiesen und die katholische Erziehung der beiden Kinder als zu Recht bestehend anerkannt.

Daraufhin schloß der Ehemann Be.. mit seiner Schwester, der Frau Rudolf Bo.., vor dem Notar in K..... am 21. Dezember 1924 folgenden Erbvertrag: „Der beteiligte Wilhelm Be.. erklärte hierauf mündlich dem Notar seinen letzten Willen wie folgt: Meine Kinder sollen nur dann mein Vermögen erben, wenn sie im evangelischen Glauben erzogen werden und darin verbleiben, im anderen Falle soll mein ganzes Vermögen an meine Schwester, Ehefrau Rudolf Bo.., Anna, geborene B.., fallen. Zum Vormund meiner Kinder bestimme ich im Falle meines Todes meinen Schwager Rudolf Bo.. Ich, Ehefrau Rudolf Bo.., nehme vorstehende Erklärung meines Bruders Wilhelm Be.. an. Wir verzichten auf das Recht, von diesem Vertrag einseitig zurückzutreten...“

Nachdem dieser Erbvertrag geschlossen war, legte Be.. gegen den vorhin erwähnten Beschluß des Amtsgerichts K..... Beschwerde beim Landgericht in Koblenz ein. Durch Beschluß des Landgerichts wurde diese Beschwerde am 9. Januar 1925 zurückgewiesen. Auf die weitere Beschwerde des Ehemannes Be.. hin hat das Kammergericht die Beschlüsse des Amtsgerichts und des Landgerichts aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Amtsgericht in K..... zurückverwiesen aus folgenden Gründen: „In dem Versprechen des Ehemannes Be.., seine Kinder katholisch erziehen zu lassen, könne ein rechtswirksamer Vertrag nicht erblickt werden, da für die Rheinprovinz bis zum Inkrafttreten des neuen Reichsgesetzes über die religiöse Kindererziehung vom 15. Juli 1921 noch die Deklaration vom 31. November 1803 gegolten habe, wonach die Kinder aus Mischehen in der Konfession des Vaters zu erziehen seien, und kein Elternteil den anderen zu einer Abweichung von dieser gesetzlichen Vorschrift verpflichten könne. Danach sei also ein rechtsgültiger Vertrag, der gemäß § 9 des neuen Reichsgesetzes vom 15. Juli 1921 in Kraft hätte „bleiben“ können, nicht vorhanden. So komme daher nur § 2 des Gesetzes vom 15. Juli 1921 in Betracht.

Daraufhin hat das Amtsgericht K..... durch Beschluß vom 23. September 1926 den Antrag des Ehemannes Be.., die evangelische Erziehung des Sohnes Wilhelm, der 1920 geboren wurde, anzuordnen, abgelehnt, seinem Antrag, die evangelische Erziehung seines Sohnes Walter, der 1924 geboren war, anzuordnen, dagegen stattgegeben.

Der Beschluß wird damit begründet, daß eine Einigung der Eheleute Be.. über die religiöse Erziehung ihrer Kinder nicht vorliege. Der jetzt 6½ Jahre alte Wilhelm sei bisher katholisch erzogen worden. Ohne Zustimmung der Ehefrau B.. könne daher der Ehemann gemäß § 2 Abs. II des R. G. vom 15. Juli 1921 nicht die evangelische Erziehung dieses Sohnes Wilhelm verlangen. Die fehlende Zustimmung der Mutter gemäß § 2 Abs. III durch vormundschaftliche Anordnung zu ersetzen, liege keine Veranlassung vor. Bei dem erst 2½jährigen Sohne Walter könne man nicht davon sprechen, daß dieser bereits „bisher“ katholisch erzogen worden sei. Hier könne daher der Ehemann Be.. gemäß § 2 Abs. II die evangelische Erziehung verlangen...

Gegen diesen Beschluß hat die Ehefrau Be.. Beschwerde eingelegt, soweit die evangelische Erziehung des Walter Be.. angeordnet worden ist;

der Ehemann Be.. hat Beschwerde eingelegt, soweit die katholische Erziehung des Wilhelm Be.. angeordnet worden ist.

Das Landgericht Koblenz faßte über diese Beschwerden in der Sitzung der vierten Zivilkammer vom 10. Januar 1927 folgenden Beschluß: „Die Beschwerde des Ehemannes Be.. wird auf seine Kosten, die der Ehefrau Be.. auf ihre Kosten zurückgewiesen.

Gründe: Die Beschwerden sind an sich zulässig, auch formgerecht eingelegt, sachlich jedoch nicht begründet. Es kann keine Rede davon sein, daß die Eheleute Be.. sich über die katholische Erziehung ihrer Kinder geeinigt hätten. Die katholische Taufe des Walter geschah ohne Wissen und Einwilligung des Ehemannes B.., zu einer Zeit, als dieser sich auf einer Reise befand. Auch für eine spätere Einigung der Eheleute Be.. über die religiöse Erziehung des Walter liegen keine Anhaltspunkte vor. Vielmehr hat der Ehemann der katholischen Erziehung stets widersprochen und bereits sieben Monate nach der Geburt des Walter die Anordnung der protestantischen Erziehung beantragt. Eine Einigung der Eheleute Be.. über die religiöse Erziehung des Walter kann daher nicht als vorliegend erachtet werden.

Der Walter Be.. ist aber auch „bisher" noch nicht im katholischen Bekenntnis erzogen worden. Bei einem erst zweieinhalbjährigen Kinde kann noch nicht von einer bestimmten religiösen Erziehung gesprochen werden. Eine religiöse Erziehung eines Kindes ist noch nicht gegeben, wenn die Mutter — obendrein, wie das hier der Fall ist, nur gelegentlich, wenn es ohne Wissen des Vaters geschehen konnte — mit dem Kinde religiöse Handlungen verrichtet, ihm etwa Gebete vorspricht, es mit in die Kirche nimmt. Eine religiöse Erziehung ist erst dann gegeben, wenn die Erzieher auf das Kind mit Stetigkeit in religiösem Sinne einwirken, das Kind geistig und seelisch bereits so entwickelt ist, daß es auf diese religiösen Einwirkungen auch reagiert, durch sie beeinflußt wird, und sich bei ihm eine Gewohnheit zur Verrichtung der religiösen Handlungen herausbildet. Der Religionswechsel bei einem Kinde ist eben deswegen erschwert, weil das Kind keinen Bruch in seiner religiösen Erziehung und damit in seiner ganzen seelischen Entwicklung erleiden soll. Ein zweieinhalbjähriges Kind merkt aber in keiner Weise etwas von dem Übergang von der katholischen zur evangelischen Religion.

Es lag somit noch keine „bisherige" katholische Erziehung des Walter Be.. vor. Dem Antrag des Ehemannes Be.., die evangelische Erziehung seines Sohnes Walter anzuordnen, war daher gemäß § 2 Abs. I des Gesetzes vom 15. Juli 1921 mit Recht vom Vorderrichter stattgegeben worden. Die gegen diese Anordnung erhobene Beschwerde der Ehefrau Be.. war daher als unbegründet zurückzuweisen.

Dagegen kann bei dem jetzt sechseinhalbjährigen Wilhelm Be.. bereits von einer „bisherigen" katholischen Erziehung gesprochen werden. Bei ihm war die katholische Erziehung, da ihr der Ehemann in der ersten Zeit nach der Eheschließung noch nicht scharf widersprach, zunächst noch ungestört. Bei ihm ist die religiöse Erziehung bereits soweit fortgeschritten, daß er sich an den gewöhnlichen religiösen Handlungen der katholischen Kirche bereits beteiligt, wie aus den Bekundungen der M. Kl. usw. hervorgeht. (Sieben Zeugen sind angeführt.)

Hier kann gemäß § 2 Abs. II. des R.G. vom 15. Juli 1921 der Ehemann

ohne Zustimmung der Ehefrau die evangelische Erziehung seines Kindes Wilhelm nicht verlangen. Die fehlende Zustimmung der Mutter durch gerichtliche Anordnung gemäß § 2 Abs. III zu ersetzen, war nicht angebracht, da dadurch der Sohn Wilhelm in seiner religiösen und seelischen Entwicklung einen schweren Bruch erleiden würde, und so schwerwiegende Gründe, die trotzdem einen Religionswechsel rechtfertigen würden, nicht vorliegen.

Die Beschwerde des Ehemannes wird daher auch als unbegründet zurückgewiesen.

Die Kostenentscheidung beruht in beiden Fällen auf § 105 Abs. III. Ziffer 1 Pr.G.K.G."

Mit dieser Entscheidung des Landgerichtes in Koblenz gaben sich die Eheleute Be.. zufrieden und fanden sich auch zur ehelichen Gemeinschaft wieder zusammen. Aber die Schwester des Ehemannes, Frau Bo.., hielt fest an dem im Dezember 1924 geschlossenen Erbvertrag, so daß dem Ehemann Be.. nichts anderes übrig blieb, als auf Nichtigkeit des Vertrages zu klagen. Zur Orientierung möchte ich die Schriftsätze der Rechtsanwälte der beiden Parteien hierhersetzen: In der Klageschrift führt Herr Justizrat M.., Koblenz, der den Ehemann Be.. gegen dessen Schwester, die Ehefrau Bo.., vertrat, unter anderem folgendes aus: „Der Zweck dieser Bestimmung (d. h. des Erbvertrages) war der, die Ehefrau des Klägers zu bestimmen, sich mit der ferneren Erziehung ihrer Kinder im Bekenntnis des Vaters einverstanden zu erklären; eventuell aber die Kinder zu bestimmen, nach erlangter Konfessionsmündigkeit die bisherige Konfession aufzugeben und zum Bekenntnis des Vaters überzutreten.

Die Wirkung des Erbvertrages ist zur Zeit die, daß infolge der vom Gericht angeordneten katholischen Erziehung des ältesten Sohnes, beide Kinder und die Ehefrau auf das Pflichtteil beschränkt und die beklagte Ehefrau Bo.. zur alleinigen Erbin eingesetzt ist. Ein solcher Erbvertrag verstößt gegen die guten Sitten. Sowohl der Entschluß der Mutter über die konfessionelle Erziehung ihrer Kinder, als auch der Entschluß der Kinder nach erlangter Konfessionsmündigkeit über die Frage, ob sie ihre bisherige Konfession behalten oder eine andere annehmen wollen, darf nur von sittlichen Beweggründen geleitet sein. Es widerspricht den guten Sitten, wenn durch Androhung von Vermögensnachteilen oder in Aussichtstellen von Vermögensvorteilen, auf solche Entschlüsse eingewirkt werden soll.

Der Kläger ist mit seiner Ehefrau jetzt darüber einig, daß ihre Kinder gemäß der Entscheidung des Gerichtes erzogen werden sollen. Der Kläger hat daher die beklagte Ehefrau, seine Schwester gebeten, sich mit der Aufhebung des Erbvertrages einverstanden zu erklären. Da diese sich weigert, ist Klage geboten.

Es wird beantragt festzustellen, daß der zwischen dem Kläger und der beklagten Ehefrau am 21. Dezember 1924 abgeschlossene Erbvertrag nichtig ist, der Beklagten die Kosten zur Last zu legen und den beklagten Ehemann zu verurteilen, wegen der Kostenentscheidung die Zwangsvollstreckung in das eingebrachte Gut seiner Ehefrau zu dulden."

Der Anwalt der Gegenpartei beantragte, die Klage kostenpflichtig abzuweisen, mit folgender Begründung: „Selbst, wenn bei der Eingehung der Ehe eine freie Einigung über die religiöse Erziehung der Kinder zwischen

den Eheleuten Be.. vorläge, so hat dieses Versprechen für die Beurteilung des Falles ganz auszuscheiden, da die Eheleute Be.. sich entsprechend der Entscheidung des Kammergerichtes über die Erziehung der Kinder später geeinigt haben.

Ein Verstoß gegen die guten Sitten kann in dem Inhalt des Erbvertrages nicht gefunden werden. Ist die Wirkung des Erbvertrages die, daß die Ehefrau des Klägers und die beiden Kinder ohne Rücksicht darauf, welcher Konfession sie angehören, auf den Pflichtteil beschränkt sind, so ist eine Strafe an die Zugehörigkeit zu irgend einer Konfession nicht daran geknüpft. Ein Zwang wird auf keines der beiden Kinder ausgeübt. Die Entscheidung steht bei der Konfessionsmündigkeit ganz in deren Belieben, ohne daß in unzulässiger oder unsittlicher Weise auf die Kinder dabei eingewirkt wird oder werden soll.

Der Erbvertrag muß in seinem Gesamtcharakter, um nichtig zu sein, mit dem Anstandsgefühl aller billig und gerecht denkenden Menschen unvereinbar sein. Das Interesse des Klägers ging aber auch dahin, sein Vermögen, das in erster Linie sich aus Grundbesitz zusammensetzt, im Besitz seiner evangelischen Verwandtschaft nach Möglichkeit zu erhalten, so weit es das Gesetz erlaubt."

Gegen diesen Schriftsatz erwiderte Justizrat M.. folgendes: „Der Zweck des Erbvertrages ergibt sich ohne weiteres aus dem Zusammenhang mit dem Verfahren der Familienrechtssache... Es bedarf keines weiteren Beweises, daß der Ehemann Be.. und seine Schwester damit bezweckten, zunächst auf seine Frau unter Androhung schwerer Vermögensnachteile einen Druck dahin auszuüben, daß sie seinem Verlangen zustimme, dann aber auch auf seine Kinder, daß sie nach erlangter Religionsmündigkeit zur evangelischen Religion überträten oder darin verblieben.

Eventuell erbietet sich der Kläger zum richterlichen Eid darüber, daß dies der ausgesprochene Zweck des von ihm mit seiner Schwester abgeschlossenen Vertrages war.

Es wird auf den Kommentar des R.G.R. zu § 138 Anm. 1. A. c. und die daselbst angeführten Entscheidungen des R.G. Bezug genommen, wo für nichtig erklärt sind: Das Versprechen oder die Gewährung von Vermögensvorteilen, um jemand zum Religionswechsel zu bestimmen (J. W. 1913. 1100.) und eine letztwillige Verfügung, durch die mittels vermögensrechtlicher Anordnungen auf die freie Entschließung des Bedachten in der Wahl des religiösen Bekenntnisses eingewirkt werden soll."

Das Landgericht in Koblenz erkannte am 29. November 1927 für Recht:

„I. Es wird festgestellt, daß der zwischen dem Kläger Be.. und der beklagten Ehefrau Bo.. am 21. Dezember 1924 abgeschlossene Erbvertrag nichtig ist.

II. Die beklagte Ehefrau Bo.. trägt die Kosten des Rechtsstreites.

III. Der beklagte Ehemann Bo.. wird verurteilt, wegen der Kostenentscheidung die Zwangsvollstreckung in das eingebrachte Gut seiner Ehefrau zu dulden..."

Entscheidungsgründe: „Der zwischen dem Kläger und seiner Schwester, der Ehefrau Bo.., abgeschlossene Erbvertrag macht den Anfall des Vermögens des Klägres an seine Söhne davon abhängig, daß sie im evange-

lischen Glauben erzogen werden und darin verbleiben. Es wird also für den Fall, daß die Kinder nicht diesem Wunsche des Klägers entsprechen und entweder im katholischen Glauben verbleiben oder zum katholischen Glauben nach erreichter Religionsmündigkeit übertreten, ihnen ein erheblicher Vermögensnachteil in Aussicht gestellt. Aus dem Zeitpunkt der Errichtung des Erbvertrages und den übrigen Begleitumständen ergibt sich, daß der Kläger mit dieser letztwilligen Verfügung offensichtlich zunächst einen Druck auf seine Ehefrau ausüben wollte, sich seinen Wünschen hinsichtlich der Erziehung der Kinder im evangelischen Bekenntnis zu fügen, nachdem er selbst zunächst, durch die Umstände gedrängt, in die katholische Erziehung der Kinder eingewilligt hatte. Dieser zunächstliegende Zweck des Vertrages kann jedoch nicht dazu führen, den Vertrag als nichtig, weil gegen die guten Sitten verstoßend, anzusehen; denn jene Bestimmung berührt ja nicht das künftige Erbrecht der Ehefrau des Klägers, sondern das Erbrecht seiner Kinder. Es kommt vielmehr entscheidend auf die Beantwortung der Frage an, ob jene letztwillige Verfügung derartig in das persönliche Recht der Kinder des Klägers und in ihre künftige Einstellung zu Fragen der Religion eingreift, daß sie mit dem Anstands- und Rechtsgefühl aller sittlich ernst denkenden Menschen in Widerspruch steht.

Diese Frage muß bejaht werden. Es widerspricht dem allgemeinen Anstandsgefühl, wenn auf die religiöse Einstellung eines Menschen irgendwie durch Androhung von Vermögensnachteilen oder durch in Aussichtstellen von künftigen Vorteilen eingewirkt wird; denn die religiöse Einstellung eines Menschen soll nur eine Sache seiner eigenen freien Überzeugung sein, unbeeinflußt von dritten Personen. Die volle Glaubens- und Gewissensfreiheit in diesem Sinne ist auch durch Artikel 135 ff. der Reichsverfassung allen Bewohnern des Reiches ausdrücklich gewährleistet worden. Jene Bestimmung des Erbvertrages steht also auch im Widerspruch mit diesem in der Verfassung festgelegtem Grundsatz. Hinzu kommt noch, daß jene Vertragsbestimmung auf die Kinder des Klägers gerade dann einwirken soll, wenn sie nach § 5 des R. G. über die religiöse Kindererziehung vom 15. Juli 1921 nach Vollendung des 14. Lebensjahres ihre Religionsmündigkeit erreicht haben, also in einer Zeit, in welcher junge Menschen besonders für religiöse Eindrücke besonders empfänglich sind. Auch aus diesem Grunde steht der Inhalt des Erbvertrages im Widerspruch zu den guten Sitten. Es folgt daraus nach § 138 B. G. B. die Nichtigkeit des Vertrages.

Der Feststellungsklage war nach § 256 Z. P. O. zu entsprechen, da ein rechtliches Interesse des Klägers an alsbaldiger Feststellung der Nichtigkeit des Vertrages besteht..."

Mit dieser Entscheidung des Landgerichts war nun der Streit um die religiöse Erziehung der Kinder dieser Mischehe „gesetzlich" erledigt. Der harmonischen Gestaltung des Ehelebens dieser beiden Eheleute ist nicht restlos damit gedient worden; denn die katholische Mutter wird stets im Widerspruch mit ihrem religiösen Gewissen bleiben, da sie eines ihrer Kinder katholisch und das andere evangelisch erziehen resp. erziehen lassen soll. Sodann wird das Vertrauen zu ihrem Mann, der sein feierlich gegebenes Versprechen mit solchen Machenschaften zurückgenommen hat, innerlich zerstört sein.

Zu dem Urteil des Landgerichts möchte ich noch folgendes bemerken: Nach der Auffassung des Landgerichts hätte also der unfeine Erbvertrag von der Mutter der Kinder nicht „als gegen die guten Sitten verstoßend" angegriffen werden können, soweit sie selbst davon betroffen wurde. Meines Erachtens war doch auch auf die Mutter durch diesen Vertrag ein allem Rechtsempfinden hohnsprechender Einfluß inbezug auf ihre religiöse Betätigung versucht worden. Auch ihr waren durch den Erbvertrag Vermögensnachteile angedroht, die sie bestimmen sollten, gegen ihr Gewissen zu handeln.

Sodann wäre noch auf folgendes hinzuweisen: Da der Vater seine 1920 gegebene Einwilligung widerrief, machte er vom § 1 des Gesetzes vom 15. Juli 1921 Gebrauch, wo es heißt: „Die Einwilligung ist jederzeit widerruflich", und damit traten nach § 2 Absatz II desselben Gesetzes die §§ 1627 und 1631 des B. G. B. in Kraft, die besagen: „Der Vater hat kraft der elterlichen Gewalt das Recht und die Pflicht, für die Person und das Vermögen des Kindes zu sorgen ... Die Sorge für die Person des Kindes umfaßt das Recht und die Pflicht, das Kind zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen." Da ferner der Artikel 134 des Einführungsgesetzes zum B. G. B. erklärt: „Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die religiöse Erziehung der Kinder", mußte das Gericht die Deklaration von 1803 zur Entscheidung heranziehen. Aber selbst, wenn der Artikel 134 des E. G. zum B. G. B. und die Deklaration von 1803, wie es recht und billig wäre, aus der Gesetzgebung verschwinden würden, bleibt die Mutter, was den maßgebenden Einfluß auf die Erziehung der Kinder angeht, dem Vater gegenüber nicht gleichberechtigt; denn wenn s i e „die Einigung widerruft", gehen die maßgebenden Rechte auf Erziehung nach dem B. G. B. auf den Vater über. Sodann ist nach dem Gesetz vom 15. Juli 1921 § 4 die feierliche Erklärung des evangelischen Eheteiles vor der katholischen Trauung als Vertrag bürgerlich unwirksam, kann also nur als Beweis einer einmal stattgehabten Einigung über die religiöse Kindererziehung gelten und kann jederzeit widerrufen werden. Einem solchen Widerruf stellt sich nun der § 2 Absatz II des Gesetzes vom 15. Juli 1921 entgegen, und die Art und Weise, wie das Kammergericht und die Vorderrichter diesen Paragraphen für den vorliegenden Fall angewendet haben, ist von weittragender Bedeutung. Der § 2 Abs. I heißt: „Es kann jedoch während bestehender Ehe von keinem Elternteil ohne die Zustimmung des anderen bestimmt werden, daß das Kind ... in einem anderen Bekenntnis als bisher erzogen werden soll." Das Gericht hat nun auf die Taufe, durch die ein Kind in die Kirche aufgenommen wird, bei seinen Begründungen aus diesem § 2 keine Rücksicht genommen, ebenso die religiöse Beeinflussung des Kindes in den ersten 2—3 Jahren als nicht maßgebend erachtet. Nur dann nimmt das Gericht die Voraussetzungen des § 2 Absatz II als gegeben an, „wenn die Erzieher auf das Kind mit Stetigkeit in religiösem Sinne einwirken, das Kind geistig und seelisch bereits so entwickelt ist, daß es auf diese religiösen Einwirkungen auch reagiert, durch sie beeinflußt wird, und sich bei ihm eine Gewohnheit zur Verrichtung der religiösen Handlungen herausbildet. Der Religionswechsel bei einem Kinde ist eben deswegen erschwert, weil das Kind keinen Bruch in seiner religiösen Erziehung und damit in seiner ganzen seelischen Entwicklung erleiden soll."

BÜCHERBESPRECHUNGEN

PHILOSOPHIE

Der Künstler und der Weise. Briefwechsel zwischen Cocteau und Maritain, herausgegeben und eingeleitet von Dr. Karl Eschweiler. Gr. 8°. 93 Seiten. Verlag Dr. Benno Filser, Augsburg 1927. Preis brosch. Mk. 3,60; geb. Mk. 5,20.

Als Führer des Thomismus in Frankreich ist Jacques Maritain auch in Deutschland bekannt. Geboren 1882, war er liberaler Protestant und später Schüler Henri Bergsons. Unter dem Einfluß Léon Bloys konvertierte er 1906, wurde durch den Dominikanerpater Clérissac in die Philosophie des hl. Thomas eingeführt und wirkt seit 1914 als Professor der Philosophie am Institut catholique in Paris. In einer Reihe von Werken, die der Filser-Verlag auch der deutschen Öffentlichkeit zugänglich macht, zeigt er, daß die thomistischen Prinzipien hohen Gegenwartswert besitzen und dem modernen Menschen in seinen Fragen und Schwierigkeiten Führer sein können.

Auch durch die junge Künstlerwelt geht ein ehrliches Suchen und Sehnen, zu dessen Sprecher der Dichter Jean Cocteau (geb. 1892) in seinem Brief an Maritain wird. Cocteau selbst hat alle Wandlungen der neuen Kunst durchgemacht und in allmählicher Selbstbesinnung und Selbstkritik den Weg zur Kirche gefunden. Verderblichem Aberglauben und Mystizismus entronnen, legt er im vorliegenden Briefe sein Bekenntnis zur „Kunst für Gott" ab. Maritains „Antwort" führt diese Gedanken geschickt weiter und findet ihren Schwerpunkt in dem Satze: „Die Kunst ist das Gleichnis der Gnade", ist weder mit Mystik zu verwechseln noch zu Handwerk und Technik herabzudrücken. Es sind feinsinnige Ausführungen über das Verhältnis von Natur und Gnade, künstlerischem Schaffen und echter Mystik, Kunst und Sittlichkeit, Kunst und Freiheit, die jedes Künstlers und Kunstfreundes Interesse verdienen.

Theosophie nebst Anthroposophie und Christengemeinschaft. Von Lic. Kurt Lehmann-Issel, Pfarrer in Durlach (Baden). 12°. 132 Seiten. Sammlung Göschen, Band 971. Verlag Walter de Gruyter & Co., Berlin 1927. Preis in Leinen gebunden Mark 1,50.

Obschon seit Steiners Tode die Bewegung abzuflauen und sich selbst aufzuzehren scheint, machen doch zumal in den Städten Theosophie und Anthroposophie immer noch Anstrengungen, junge Leute in ihren Bannkreis zu ziehen, und bei manchen Entwurzelten mit Erfolg. Kleine aufklärende Schriften wie diese Nummer der Sammlung Göschen haben deshalb ihre Mission. Ihr Verfasser gibt eine gedrängte und im allgemeinen sehr treffende Darstellung der theosophischen Bewegung, angefangen von der indischen Theosophie bis zu Steiners Anthroposophie, wobei er mit Recht besonders bestrebt ist, die treibenden Grundgedanken und die Unterschiede der Hauptformen herauszuarbeiten. Auch die „Christengemeinschaft", die durch Rittelmeyer seit 1923 als ausgesprochen religiöse Vereinigung auf theosophischer Grundlage organisiert wurde und in der „Menschenweihehandlung" sich einen eigenen Kult schuf, ist in die Behandlung einbezogen. Es werden schließlich eine Reihe Gründe vom wissenschaftlichen und religiösen Standpunkte aus gegen die Theosophie vorgebracht, die sich noch vermehren ließen. Lehmann kommt auch des öfteren auf das Verhältnis der katholischen Religion im besonderen zur Theosophie zu sprechen, wobei er aber manche zum wenigsten mißverständliche Behauptungen aufstellt, die man um so eher vermissen möchte, weil ein Göschenbändchen doch gerade in die Hände vieler noch weniger Urteilsfähiger kommt. So wenn er vom „Schöpfungsmythus" der Bibel spricht, dessen einzelne Vorstellungen

babylonischer Mythologie entnommen seien (S. 49); wenn er die Kirche sich selbst „im Bischofsamt, später dem Papst, einen bestimmenden Führer“ geben läßt (51); wenn er des öfteren aus dem katholischen Bemühen um rationale Gotteserkenntnis schon ein Zugeständnis an die Theosophie macht (z. B. S. 53, 58, 68); wenn er die katholischen Heilserkenntnisse den Mysterienerkenntnissen ähneln und die Sakramente verändertes Mysterienwesen sein läßt (53). Am wenigsten aber hätte die Naturvergötterung der Theosophie gleichgestellt werden dürfen mit der „Marienfrömmigkeit, die in der katholischen Kirche aus tiefliegenden Gründen ein Heimatrecht erhalten hat“ und von der im Satze vorher behauptet wurde: „Marienfrömmigkeit verehrt die Natur, verehrt das Geschaffene mehr denn den Schöpfer“ (110).

Zwischen Leben und Tod. Zur Psychologie der letzten Stunde von Friedrich zur Bonsen. Gr. 8°. 173 Seiten. Druck und Verlag von L. Schwann, Düsseldorf 1927. Preis gebunden Mark 6,00.

Die Sterbestunde hat für jeden Beobachter etwas Geheimnisvolles und zum Teil deshalb etwas so Unheimliches an sich. Wir können uns schwer vorstellen, was da in der Seele des Sterbenden vor sich geht. Jedenfalls ist es für jeden lehrreich und zumal für unsere leichtlebige Zeit heilsam, das Leben einmal von diesem letzten Gesichtspunkte aus zu betrachten. Zur Bonsen hat eine Menge eigener und fremder Beobachtungen zur Psychologie der Abschiedsstunde zusammengetragen. Da lesen wir von Todesfurcht und Todesahnungen, Sterbemeldungen, Steigerung der Geisteskräfte bei Sterbenden, visionären Vorgängen, den letzten Stimmungen und religiösen Empfindungen, von Todeskampf und Todestrauer. Wenn das Buch auch nicht den Schleier vom Geheimnis des Todes zu lüften vermag, es bietet doch manche interessante Einzelheit, wird zur Apologetik für die Geistigkeit und Unsterblichkeit der Seele, bisweilen auch zur erschütternden Predigt, dann aber auch wieder zum Trostspruch und zur Ermutigung für den Abschied.

Trier. Josef Lenz.

KIRCHENGESCHICHTE

Der heilige Dominikus. Von Heribert Christian Scheeben. Mit Geleitwort von Angelus Walz O. P. Mit 3 Bildern. 1927. Herder & Co. GmbH., Verlagsbuchhandlung, Freiburg im Breisgau. XIV, 459 S. Gr. 8°. 11,00 RM., gebunden in Leinwand 13,00 RM.

Während nach einer Äußerung des um die kritischen Vorarbeiten zu einer Dominikusbiographie besonders verdienten Breslauer Kirchenhistorikers Berthold Altaner vom Jahre 1922 bis zu einer wissenschaftlichen Ansprüchen genügenden Biographie des heiligen Dominikus noch ein weiter schwieriger Weg zu sein schien, hat nunmehr, für viele gewiß überraschend, der Sekretär des Verbandes katholischer Akademiker, Dr. H. Chr. Scheeben in Köln, das pium desiderium weiter Kreise tatsächlich erfüllt. Zwar kommt der wissenschaftliche Historiker bei dem vorliegenden ersten Bande des Werkes mit seinen knappen Quellenangaben und Anmerkungen (S. 423—54) noch nicht ganz zu seinem Rechte, da Scheeben in einem zweiten Bande zusammen mit P. Angelus Walz, dem Ordensarchivar in Rom, die wichtigsten Quellen zum Leben des Heiligen zum Abdruck bringen und alle Fragen, die der Historiker bei Lektüre der Biographie zu stellen hat, beantworten will. Aber schon der erste Band verrät überall den selbständigen kritischen Forscher, der unter weitgehender Beiseiteschiebung der bisher das Bild des Heiligen beherrschenden Legenden dem historischen Dominikus möglichst nahe zu kommen sucht. Gleichzeitig weiß er aber auch diesen Heiligen den Menschen von heute nahezubringen, einmal durch anschauliche Schilderungen des landschaftlichen und zeitgeschichtlichen Milieus, sowie der geistigen und kulturellen Bewegungen jener Zeit, und dann durch eindringendes Bemühen, den Heiligen in seinem Denken und Wollen psychologisch zu verstehen und verständlich zu machen. Darüber

hinaus ist es auch ausgesprochene Absicht des Verfassers, Dominikus hinzustellen als Apostel unserer Zeit, weil er, ähnlichen Problemen gegenübergestellt wie wir heutzutage, in seiner Grundeinstellung zu den großen Lebensfragen auch unserer Zeit Wegweiser und in seiner heiligen charaktervollen Persönlichkeit aller Zeit Vorbild sein kann. Wennschon infolge dieser Zielsetzung die Darstellung zuweilen etwas breit ausgefallen ist und sich auch nicht von unnötigen Wiederholungen freihält, so kann man doch sagen: Scheeben hat seine Aufgabe in dem vom Verlag würdig ausgestatteten Buche glänzend gelöst; sein Werk bedeutet eine hocherfreuliche Bereicherung und Vertiefung unseres Wissens über den hl. Dominikus und die Gründung des Predigerordens. Das soll aber nicht heißen, daß ich Scheeben in allen Stücken folgen könnte. Sein Grundgedanke, daß Dominikus die Idee des Predigerordens von den Waldensern übernommen habe, erscheint mir nicht positiv bewiesen und auch kaum beweisbar. Ist es nicht auch zuviel gesagt, wenn Scheeben Dominikus „eine Reform der regulären Seelsorge, eine Reform des Weltklerus" planen läßt (S. 177; vgl. auch S. 132, 36)? Läßt sich ferner die spezielle Frontstellung des Predigerordens gegen die Haeresie in Abrede stellen (S. 139), wenn der Orden „seiner ganzen Idee nach eine praktische Auseinandersetzung mit den herrschenden Haeresien darstellte" (S. 108), wenn Toulouse (S. 155), Bologna (S. 281) und die Lombardei (S. 319/20) gerade unter dem Gesichtspunkt der Bekämpfung der Haeresie als für Ordensniederlassungen besonders geeignet erschienen, und wenn Bischof Fulco von Toulouse den Predigerbrüdern an erster Stelle die Ausrottung der Haeresie zur Aufgabe gestellt hat (S. 159/61)? Gegenüber der ausführlichen vergleichsweisen Berücksichtigung anderer Armutsbewegungen und ihrer Führer, werden Franziskus und sein Orden meist nur kurz gestreift. Das Verzeichnis am Schlusse ist schon in den Namen nicht vollständig — Franziskus z. B. kommt darin überhaupt nicht vor —; es sollte aber auch die sachlichen Merkworte nicht ausschließen.

Die Briefe des seligen Jordan von Sachsen aus dem Lateinischen übersetzt und mit einer Einleitung herausgegeben von Johannes Mumbauer. 1927. Vechta in Oldenburg, Albertus-Magnus-Verlag. LI, 129 S. 8⁰ (Dominikanisches Geistesleben. Zur Einführung in die religiöse Ideenwelt des Dominikanerordens herausgegeben von Patres des St. Josefskollegs Vechta i. O. 1. Bändchen). Geb. in Leinen 3,80 RM.

Von dem seligen Jordan v. Sachsen, dem Nachfolger des hl. Dominikus in der Leitung des Predigerordens, sind uns 56 unbestritten echte Briefe erhalten. Berthold Altaner hat sie 1925 bei O. Harrassowitz, Leipzig, musterhaft neu herausgegeben und die einschlägigen Fragen dazu kritisch erörtert. Auf Grund dieser Vorarbeit hat jetzt Mumbauer diese Briefe auch den deutschen Lesern zugänglich gemacht in einer mit großer Sorgfalt gefertigten Übersetzung, die der zwar lateinisch gehaltenen, aber von durchaus deutschem Geiste beseelten Sprache Jordans ihre ursprüngliche Kraft und Rassigkeit zu wahren sucht. Was diesen Briefen ihre Eigenart gibt, ist die Tatsache, daß 50 von ihnen an die Schwestern von St. Agnes, dem Frauenkloster des Predigerordens in Bologna gerichtet sind, und davon wieder 41 an Diana von Andalo, die als erste sich unter die geistliche Leitung des heiligen Dominikus, bezw. des seligen Jordan gestellt hatte; weitere 4 Briefe (S. 108—124) sind, was hier besonders vermerkt sei, an eine nicht näher bezeichnete Benediktinerin im Kloster Oeren (St. Irminen) in Trier geschrieben. In dem umfangreichen Vorwort (S. IX—LI) orientiert Mumbauer über den Briefschreiber und die Briefempfänger und würdigt die Briefe als eines der frühesten Beispiele persönlich-individuellen Briefverkehrs im Mittelalter, als Kundgebungen hochmittelalterlichen Geistes, als reizvolle Dokumente einer heiligen Freundschaft zwischen zwei geistig hochstehenden Menschen verschiedenen Geschlechtes, die beide im Orden als Selige verehrt werden, als herrliches Vorbild seelsorgerlicher Führung und priesterlicher

Pädagogik im Geiste der Kirche und endlich als wichtige Quelle für die Kenntnis des Lebens und des Charakters des seligen Jordan. Mit dem geschmackvollen Bändchen ist die neue Sammlung „Dominikanisches Geistesleben" in glücklichster Weise eröffnet.

Die Dominikaner in den Kölner Weiheprotokollen von Religionslehrer Alex Wilms. Leipzig. Otto Harrassowitz. 1927. 253 S. 8° (Quellen und Forschungen zur Geschichte des Dominikanerordens in Deutschland. H. 22). 12,00 RM.

In dem 1921 errichteten Historischen Archiv der Erzdiözese Köln hat Wilms aus den 16 Foliobänden der Kölner Weiheprotokolle von 1661 bis 1809 die Namen der Weihekandidaten aus dem Dominikanerorden ausgezogen und in chronologischer Reihenfolge in vorliegender Schrift zum Druck gebracht. Damit aber die Namen mehr Leben bekämen, hat er auch noch 175 Bände Protokollbücher der Kölner Generalvikare durchgearbeitet und ebenso eine Reihe weiterer Handschriften und gedruckter Quellen (S. 9/10) herangezogen und das Ergebnis dieser mühseligen Sammeltätigkeit in zahlreichen Anmerkungen den Namen der Kandidaten beigefügt. So ist ein zwar nicht lesbares Buch, aber ein Quellenwerk ersten Ranges für die Personalgeschichte der Kölner Dominikaner und auch für Personengeschichte überhaupt entstanden. Wieviel in dem Werke auch für die Geschichte der Seelsorge der Kölner Dominikaner auf der Kanzel, im Beichtstuhl, als Pfarrer und Kapläne, ferner für die Geschichte des Generalstudiums im Kölner Dominikanerkonvent und endlich für die Kölnische Kirchengeschichte überhaupt geborgen ist, kann man aus der Einleitung ersehen, in der Wilms selbst bereits die Hauptergebnisse seiner Arbeit in dieser Hinsicht zusammengestellt hat. Aufgeschlossen wird die ganze Arbeit durch ein Personen-, Orts- und Sachregister (S. 244/53) und durch ein diesem (S. 239/44) vorangehendes Sonderverzeichnis der in den Weiheprotokollen vorkommenden Dominikaner.

Religiöse Quellenschriften. Herausgegeben von Dr. Walterscheid, Bonn. Heft 41—46, 1927. Druck und Verlag von L. Schwann, Düsseldorf.

41. Die Regel des hl. Benedikt von Stephanus Hilpisch O. S. B.
42. Der religiöse Gehalt der Romantik von Dr. Erna Callmann.
43. Die Dominikaner im deutschen Sprachgebiet von P. Gabriel M. Löhr O. P.
44. Buße und Bußdisziplin im christlichen Altertum von Dr. Friedr. Hünermann.
45. Anselm von Canterbury der Vater der Scholastik, mit deutschen und lateinischen Texten von Dr. Heinrich Ostlender.
46. Dantes Göttliche Komödie von Karl Jakubczyk.

Schöninghs Sammlung kirchengeschichtlicher Quellen und Darstellungen. Heft 19, 20, 23. Schöningh, Paderborn 1926.

19. Preußen und die katholische Kirche von 1740 bis 1861 von Professor Dr. Berthold Altaner.
20. Lebensweisheit aus den Kirchenväter von Dr. Edmund Jehle.
23. Die Kreuzzüge von Dr. Edmund Ludwig Stein.

Über die Anlage und früheren Erscheinungen dieser beiden Sammlungen sei verwiesen auf Pastor bonus 1926, Heft 2, Seite 163/64; Heft 5, Seite 407/08. Während die Schwannschen Hefte in der Regel eine verhältnismäßig ausführliche Einleitung in das gewählte Thema bieten, geben die hier vorliegenden Schöninghschen Hefte die ausgewählten Texte mehr unmittelbar. Beide Sammlungen können bestens empfohlen werden.

Trier. Schuler.

S i m o n R. P. Hadrianus, C. SS. R., S. Script. Lector. **Praelectiones Biblicae ad usum Scholarum exaratae. Novum Testamentum.**

Vol. I. **Introductio et Commentarius in 4 Jesu Christi Evangelia,** III editio 1926, revisa et aucta ab auctore, et cura R. P. J. Prado, C. SS. R., Pontificii Inst. Biblici ex-alumni et S. Script. Lectoris, pag. XXXII-652. Lib. it. 35 - franco Lib. it. 41.

Vol. II. **Introductio et Commentarius in Act. Apost., Epistolas et Apocalypsim.** Novissima editio, 1927, ab auctore ex parte recognita, et aucta cura R. P. J. Prado, C. SS. R., Pontificii Inst. Biblici ex-alumni et S. Script. Lectoris. pag. XXVIII-527. Lib. it. 32. Taurini (Italia) Officina M. E. Marietti.

Die zweite Auflage des ersten Bandes dieses Bibelwerkes ist bereits im „Pastor bonus" gewürdigt und empfohlen worden (36—1925—S. 142). Inzwischen ist der junge gelehrte Ordensmann durch den Tod mitten aus seinen Arbeiten herausgerissen worden, für die Bibelwissenschaft in Spanien ein großer Verlust. P. J. Prado hat darum die Fortsetzung des Werkes übernommen, dessen erster Band nun schon in dritter Auflage vorliegt. Sie ist in einzelnen Punkten verbessert worden, ohne daß die Anlage und Darstellung als solche geändert zu werden brauchten. Die klare, übersichtliche, nur das Wesentliche herausgreifende Behandlung des Stoffes macht das Buch vor allem zu einem geeigneten Leitfaden beim Studium der Evangelien. Ein besonderer Vorzug liegt darin, daß auch auf die homiletische Verwendung jener Abschnitte hingewiesen wird, die als liturgische Perikopen dienen. Der Verfasser zeigt sich wohlvertraut mit den verschiedenen, heute umstrittenen Fragen der Evangelienforschung und verrät eine umfassende Literaturkenntnis. Sein Standpunkt ist in allem treu kirchlich, im guten Sinne konservativ, nicht auf eine einzelne Richtung oder Schule festgelegt.

Während der erste Band neben einer Einleitung in die Evangelien und einem kurzen Überblick über die politisch-religiösen Zustände Palästinas zur Zeit Jesu einen gedrängten Kommentar der ganzen Evangelienharmonie enthält, werden im zweiten Bande nicht zu allen Schriften fortlaufende Erläuterungen gegeben. Das geschieht nur zu Gal., 1 Kor. sowie zum dogmatischen Teil von Röm. und Hebr. Bei den übrigen kanonischen Büchern werden die üblichen Einleitungsfragen erörtert. Darüber hinaus aber finden wichtige Einzelfragen allgemeiner Natur und schwierige Abschnitte des Textes eine besondere Würdigung. So folgen bei der Apostelgeschichte auf die Quaestiones isagogicae (S. 1—41) nicht nur Adnotationes exegeticae (S. 42—62), sondern auch ein Kapitel Adnotationes theologicae circa primaevae Ecclesiae hierarchiam und ein Abschnitt: De statu politico-religioso Imperii Romani. Im Anschluß an die beiden Thessalonicher-Briefe geht der Verfasser näher auf die heikle Parusiefrage ein (S. 114—125). Diesen beiden Bänden über das Neue Testament sollen zwei weitere über das Alte Testament folgen, ferner ein Band Propaedeutica Biblica und eine Synopsis Evangelica. Es wird also ein Bibelwerk entstehen, das nicht nur geeignet ist, „das lange darniederliegende Bibelstudium in Spanien neu zu beleben", wie es die nächste Absicht des Verfassers war, sondern darüber hinaus Segen zu stiften.

Gotteswerke und Menschenwege. Biblische Geschichten in Bild und Wort geschildert von Professor G e b h a r d F u g e l und P e t e r L i p p e r t S. J. Verlag „Ars Sacra" Josef Müller, München. Großquartformat. Mit 72 ganzseitigen Kupfertiefdruckbildern und 80 Seiten Text. Ganzleinenband 12,00 RM.

Wenn Gebhard Fugel 72 biblische Bilder malt, wenn Peter Lippert dazu einen aus Bibelworten und eigener Deutung gewobenen Text schreibt, und wenn der Münchener Verlag „Ars Sacra" das Ganze in Buchform kleidet, dann weiß jeder Eingeweihte, daß nichts Minderwertiges herauskommt, weil eben drei Meister sich in die Arbeit geteilt haben. Von den 72 Bildern behandeln 30 alttestamentliche

Stoffe, die übrigen stellen Szenen des Neuen Testamentes dar. Das Buch wird jedem, der gesunde Geistesnahrung sucht, weihevolle Stunden bereiten. Der Preis muß in Anbetracht der vornehmen Ausstattung als recht billig bezeichnet werden. Ein passendes Geschenk auch für anspruchsvolle Leute.

Die Bibel in Bildern. Von Gustav Doré. Mit Einleitung und begleitenden Texten von Dr. A. E. Mader. Verlag „Ars Sacra" Josef Müller, München. 4°. 230 Vollbilder in Kupfertiefdruck und 59 Seiten Text. Leinenband 16,00 RM.

Der in Straßburg geborene und 1883 als Fünfzigjähriger in Paris gestorbene Künstler gehört fraglos zu den bedeutendsten Illustratoren. Seine Dantebilder sind allbekannt. Seine Bibelbilder werden ebenfalls noch lange ein wertvolles Hilfsmittel zum Verständnis der heiligen Geschichte bleiben. Der Exeget fühlt am meisten die Schwierigkeit, bloß durch das gesprochene Wort den Bibeltext zu deuten, besonders wenn es gilt, Geschehnisse längstvergangener Zeiten in ihrer orientalischen Eigenart dem heutigen Menschen nahezubringen. Da wird der Maler zum Helfer, weil er im Bilde den Charakter der Landschaften und Personen, die Affekte und Stimmungen festzuhalten und uns mit einem Blick in die entsprechende Situation hineinzuversetzen vermag. Doré ist gerade zur Wiedergabe starker Affekte befähigt, wobei er zuweilen bis hart an die Grenze des Theatralischen geht. Das trägt vielleicht besonders dazu bei, daß seine Bilder so volkstümlich sind. Es erklärt auch, warum von den 230 Bildern nur 75 ins Neue Testament gehören, während bei dem ganz anders gearteten Gebhard Fugel die Vorliebe für neutestamentliche Motive ebenso begreiflich erscheint. Die beiden Künstler sind sich selbst treu geblieben, der affektvolle Franzose und der gemütstiefe Deutsche.

Ursprünglich als Holzschnitte erschienen, haben die Doré-Bilder im Kupfertiefdruck bedeutend an Feinheit gewonnen. Dr. A. E. Mader, der erste katholische Forscher, der als Deutscher nach dem Kriege wieder großzügige Ausgrabungen in Palästina unternehmen durfte, rühmt in seiner lehrreichen Übersicht über die Geschichte der Bibelillustrationen mit Recht die Treue in der Schilderung der Landschaft, Architektur und Gewandung auf den Doré-Bildern. Die Erläuterungen zu den einzelnen Bildern führen trotz knapper Kürze gut in das Verständnis ein. Da heute viele Schulen und Vereine ein Epidaskop besitzen, läßt sich diese prächtige „Bibel in Bildern" ebenso leicht zu wirkungsvoller Belehrung und Erbauung vieler zugleich verwenden, wie sie dem einzelnen beim Betrachten hilft, Gottes Güte und Gerechtigkeit in der Geschichte der Offenbarung zu bewundern.

Trier. Ketter.

PÄDAGOGIK, KATECHETIK, HOMILETIK

1. **Um die Grundfrage des Schulkampfes.** Von Joseph Schröteler S. J. 8°. 32 S. Herder, Freiburg 1928. Preis kart. 1,00 RM.

Wie der Kampf um die bisherigen Entwürfe zum Reichsschulgesetz zeigt, entbrannte der Streit allemal am heftigsten, wenn man daran ging, den Charakter der einzelnen Schularten, besonders der Bekenntnisschule, zu bestimmen. Mit welcher Leidenschaftlichkeit sind unsere Gegner Sturm gelaufen gegen die Bestimmung, daß in der Bekenntnisschule Kinder des gleichen Bekenntnisses von Lehrern ihres Bekenntnisses im Geiste ihres Bekenntnisses unterrichtet und erzogen werden sollen! — Geist des Bekenntnisses, das ist in der Tat das Kampf- und Kernstück der Auseinandersetzungen um das Reichsschulgesetz. P. Schröteler untersucht in seiner Arbeit zunächst die Gründe, aus denen man den „Geist des Bekenntnisses" in der Bekenntnisschule ablehnt, umschreibt dann in vortrefflicher Weise, was wir Katholiken unter „Geist des Bekenntnisses" verstehen und legt schließlich überzeugend dar, daß wir auf unserer Forderung, die Schule im Geiste des Bekenntnisses zu gestalten, bestehen müssen; wir können nicht anders. Es ist nicht Hartnäckigkeit, die uns diese Forderung erheben läßt, sondern ehrliche Über-

zeugung. Der Verfasser hat in seiner gründlichen und tiefdringenden Untersuchung die Grundfrage des Schulkampfes in ausgezeichneter Weise behandelt.

2. **Die Pädagogik im Kampfe gegen die Simultanschule.** Von A. Wahrheit, Hauptlehrer in Kaiserslautern. Paulus-Verlag, Kaiserslautern 1927. Preis broschiert 0,60 RM.

3. **Die Simultanschule im Urteil pädagogischer Fachleute** (Heft 1 der Sammlung Schulpolitische Flugschriften). Verlag der Kathol. Schulorganisation Deutschlands, Düsseldorf o. J. Preis geheftet 0,50 RM.

4. **Bekenntnisschule oder Simultanschule in Baden?** Von Dr. Ernst Föhr, M. d. L. Badenia-Verlag, Karlsruhe i. B. Preis kart. 2.00 RM.

Unsere Gegner, die an der Bekenntnisschule kein gutes Haar lassen, preisen um so lauter die Simultanschule als die Schule des pädagogischen Fortschritts, als die Schule, die den konfessionellen Frieden sichert u. ä. Mit diesen Behauptungen setzen sich die drei angezeigten Schriften von verschiedenen Gesichtspunkten aus gründlich auseinander. Hauptlehrer Wahrheit zeigt im I. Teil der frisch, knapp und gediegen geschriebenen Schrift, daß die Simultanschule den Forderungen nach Erziehung zur Gemeinschaft nicht nachkommt, und legt im II. Teil dar, wie die Simultanschule den Grundsatz der Konzentration hinsichtlich des Religionsunterrichtes nicht befolgt und die Bildung der Persönlichkeit dadurch gefährdet. Die brauchbare Schrift verdiente eine bessere Ausstattung. Heft I der Schulpolitischen Flugschriften ist eine Sammlung von Urteilen namhafter Fachleute über die Simultanschule. — Die Arbeit von Föhr, einem der besten Kenner der badischen Schulpolitik, behandelt die 1875 dem gläubigen Volke aufgezwungene Simultanschule in Baden. Die Schilderung der Einführung der Simultanschule in Baden ist überaus lehrreich; hier werden die tieferen Ursachen und die letzten Ziele des weltanschaulichen Liberalismus offenbar. Der gut geschriebenen Schrift ist weiteste Verbreitung zu wünschen. Der Verfasser begründet im II. Teil seiner Schrift seine Forderung der Bekenntnisschule auch für Baden.

5. **Die „sittliche Erziehung" in der weltlichen Schule.** Eine Untersuchung zur Schulfrage von Professor Dr. Joseph Brögger. Bonifatius-Druckerei, Paderborn 1927. Preis kart. 2.60 RM.

Professor Bröggers Schrift, die gründlichste Kenntnis der Literatur über die weltliche Schule auf jeder Seite verrät, beleuchtet grell die ungeheure Gefahr, die unserem Volke von der weltlichen Schule droht. Der Verfasser läßt die Vertreter der weltlichen Schule ausgiebig zu Wort kommen und ermöglicht so jedem, auch dann, wenn ihm die Literatur über die weltliche Schule nicht zur Verfügung steht, ein Urteil. Der ausgezeichneten Schrift wünsche ich recht viele Leser!

6. **Die Zeit der ersten heiligen Kommunion** und die „Jahre der Unterscheidung" seit dem IV. allgemeinen Konzil vom Lateran (1215). Historisch-dogmatische Untersuchung über das kommunionpflichtige Alter. Von Pfarrer Dr. Johann Ernst in Bamberg. Verlag Kirchheim, Mainz 1927. Preis brosch. 2,00 RM.

Die Arbeit verfolgt das Ziel, den originalen Sinn des terminus „anni discretionis" im lateranensischen Beicht- und Kommunionkanon: Omnis utriusque sexus... zu ermitteln bzw. festzustellen, in welchem Sinne die dem IV. Laterankonzil zeitlich nahestehende sowie auch die spätere Theologie und kirchliche Praxis den fraglichen Ausdruck verstand. Die überaus fesselnde Studie, auf die ich noch zurückkommen werde, sei der Beachtung empfohlen.

Trier. Weiler.

Im Geiste des Evangeliums. Homilien und Predigten von Dr. Jos. Tongelen, erzb. geistlich. Rat. Weihnachtskreis, Osterkreis, Pfingstkreis. Verlagsanstalt Tyrolia A.-G., Innsbruck-Wien-München.

Nicht mit Unrecht werden gedruckte Predigten mit künstlichen Blumen

verglichen, da den einen wie den andern Leben, Frische und Duft abgehen. L können dem vielbeschäftigten Seelsorger erstere von Nutzen sein, indem er na dem Muster dieser Kunstblumen eigne Predigtblumen im Garten seines Herzen aufsprießen läßt, um sie dann als lebensfrische, duftende Blüten seinen Zuhörern anzubieten. Zu diesem Zwecke wurden auch vorliegende Predigten dem Druck übergeben und in die Welt hinaus entsandt.

Der gewöhnlichen Einteilung des Kirchenjahres folgend, bietet das dreiteilige Werk Predigten auf die Sonn- und Festtage des Weihnachts-, des Oster- und des Pfingstkreises.

Nicht geistreiche Tiraden, erhabene Partien, hoher Schwung der Gedanken oder erschütterndes Pathos ist es, was diese schlichten und einfachen Predigten auszeichnet, wohl aber reiche Verwertung der Hl. Schrift, klare Anordnung und echte Volkstümlichkeit, nicht minder auch treffliche Abwechslung, die sich sowohl in der Wahl der Themata als auch in der angewandten Predigtform darstellt. Je nach dem zu behandelnden Gegenstand tritt bald die Homilie auf, bald die thematische Predigt, bald die thematische Predigt in engem Anschluß an das Evangelium, von einigen homiletische Predigt genannt. Den einzelnen Vorträgen ist eine genaue Disposition vorangestellt, die dem Leser gleich eine Uebersicht über die gebotene Materie gewährt. Und da die wahre Volkstümlichkeit sich an erster Stelle auf den rechten Gebrauch der Beispiele, Vergleiche und Zerlegung der Teile aufbaut, so nehmen diese sogenannten Illustrationsmomente in Tongelen's Predigten durchaus keine untergeordnete Stelle ein. Zwar wird das Drängen auf einen bestimmten Vorsatz mitunter vermißt; doch läßt sich das aus der Intention des Verfassers erklären, der „mit Rücksicht auf die Zeitverhältnisse für die Drucklegung im großen und ganzen solche Predigten ausgewählt hat, die ein mehr oder weniger allgemeines Gepräge tragen.“ Was der Autor über die Arbeit als Naturgesetz, als Bürger- und Christenpflicht sagt, scheint nach der Lehre der Moraltheologie etwas streng zu sein. Wenn in der Predigt über die üble Nachrede der allgemeine Grundsatz aufgestellt wird: „Wer die Ursache will, ist auch verantwortlich für die Wirkung, die sie hervorbringt,“ so wäre der Deutlichkeit halber hinzuzufügen: falls er dieselben vorhergesehen hat.

Lectures Evangéliques pour tous les Jours du Mois de Marie par R. P. Alexis de Barbezieux O. M. Cap. Paris VIe, Pierre Téqui, Libraire-Editeur.

Aus den bisher veröffentlichten Werken: Les derniers jours du Sauveur, le Religieux en retraite, le Prêtre en retraite, le chrétien en retraite, welche, mit Ausnahme des letzteren, nicht für das breite Publikum bestimmt sind, hat der geistvolle Kapuziner die für einen Marienmonat geeigneten Gedanken herausgegriffen, um sie in vorliegendem Werke den Kennern der französischen Sprache vorzuführen. Des Verfassers Zweck ist nicht bloß dem Priester, sondern auch dem gebildeten Laien eine Lektüre in die Hand zu geben, die ihn über die Niederungen der Erde emporträgt in die höheren Sphären des Lichtes, wo ihm die seligste Gottesmutter mit ihrem gebenedeiten Sohn entgegentritt. Beider Idealbilder will er vorführen, damit sie werbend und neugestaltend in die Lebensführung des Lesers eingreifen. Die Titel der für die einzelnen Tage bestimmten Lektüre deuten den Inhalt derselben genugsam an: 1. Marie, modéle des chrétiens; 2. Famille de Marie; 3. L'Immaculée Conception. 4. La Nativité de Marie.. und so geht P. Alexis das ganze Leben der seligsten Jungfrau durch, bis er am 31. Tage mit dem Tode Mariens und der ihr gebührenden Verehrung schließt. Die dem französischen Geiste eigne Klarheit der Darstellung, die geistvollen Reflexionen, die eingestreuten Beispiele und Vergleiche, machen die Lektüre zu einem Genuß. Wenn auch mit manchen Themata, wie l'Opinion publique de Jésus, l'Agonie au jardin, die Gottesmutter wenig in Verbindung zu stehen scheint, so weiß der Autor sie doch in den Plan hinauszustellen und die Begeisterung zu steigern, welche das höchste Ideal menschlicher Persönlichkeit verdient.

Abbé Charles Grimaud, ancien professeur de Philosophie à l'externat des Enfants-Nantois. Aux fidèles „Ma" Messe. P. Téqui, Libraire-éditeur, Paris VIe, Rue Bonaparte 82.

Charles Grimmaud ist der Autor verschiedener Schriften, unter denen eine „Futurs Epoux" von der französischen Akademie preisgekrönt wurde. In dem vorliegenden 257 Seiten umfassenden Werk bespricht er die Messe unter dem besonderen Gesichtspunkt als das Opfer der Gläubigen, um durch Nahelegung dieser Idee den Katholiken der französischen Sprache für das hl. Opfer zu gewinnen. Beim Gang zur Kirche soll derselbe die alte mehr angewöhnte als genaue Formel: „Ich gehe zur Messe" durch diese andere ersetzen: „Ich gehe, um mit Christus meine Messe zu feiern."

In den drei Teilen, in die sich das Werk zergliedert, wird der Beweis für die Wahrheit der Thesis geführt: I. Mein Anteil am Priestertum Christi; II. das Werk, das ich vollbringe, wenn ich meine Messe feiere; III. die Mittel, um meine Messe gut zu feiern.

Wie man es bei einem Manne erwarten kann, dessen Schrift von der höchsten literarischen Autorität Frankreichs anerkannt wurde, handelt es sich hier nicht um alte, längst getretene Wege, auf denen der Leser geführt wird. Manche Vergleiche entzücken geradezu in ihrer klaren, prägnanten Ausführung. Wenn der Autor die beste Methode behandelt, die hl. Messe anzuhören, so spricht er sich mit Recht gegen die in manchen Kirchen Frankreichs üblichen konzertmäßigen, mehr profanen als kirchlichen „Cantiques" aus; im übrigen kennt er als Franzose nur den treuen Gebrauch des Paroissien. Von den herrlichen Wechselgebeten und Volksgesängen, welche die deutschen Kirchen mit Gläubigen füllen, von einer Praxis, die von der Kongregation des hl. Offiziums vom 11. Dezember 1850 mit den belobigendsten Worten anerkannt wurde, weiß der Verfasser nichts. Von der Präfation bis zum Pater noster, meint er, solle in den Lesmessen alles schweigen, damit das Herz allein in stiller Andacht spreche.

Predigten und Zeremonien bei Glocken- und Orgelweihen von verschiedenen Verfassern, 20. Heft der Predigten und Vorträge bei außerordentlichen Seelsorgsgelegenheiten. Mit Unterstützung des Welt- und Ordensklerus herausgegeben von P. Theodosius Briemle O. F. M. Verlag Hermann Rauch, Wiesbaden. 1926.

Fünf Predigten über die Glockenweihe enthält das Werkchen nebst zwei Predigten über die Orgelweihe von verschiedenen Verfassern. Daß ein Werk verschiedene Verfasser als seine Urheber anerkennt, ist nicht immer ein Lob, da nicht alle, die über Glocken und Orgel schreiben, auf denselben Ton abgestimmt sind. Auch möchte der Titel „Predigten über . . . .", den das Werkchen an der Stirne trägt, nicht genau geprägt sein, wenigstens nicht allen darin enthaltenen Vorträgen im strikten Wortsinn zukommen. Eine gemütliche, wenngleich angenehme Plauderei über Töne, Gesang und Musik ist noch keine Predigt; auch die Festrede, die bei Gelegenheit einer Glockenweihe in einer Turnhalle gehalten wird, pflegt nicht dem Charakter der Predigt gerecht zu werden.

Unter diesem Gesichtspunkt scheidet denn auch manches aus, was man bei einer Predigt beanstanden müßte. Ungläubige Dichter sollen ja nicht auf der Kanzel zitiert werden. Das Beispiel von Faust, den die Osterglocken zur Lebensbejahung zurückrufen, ist literarisch schön, darf aber die Kanzel nicht entweihen. Fr. W. Förster schreibt schön und wahr, aber nicht für die katholische Kanzel. Dazu 100 Verse an 21 Stellen in einer Predigt! Hieße das Gottes Wort verkünden! Im großen Ganzen bietet das Werkchen tiefe Gedanken, harmonischen Aufbau, beherzigenswerte Einblicke ins christliche Leben. Auf den Grundton des christlichen Lebens möchten indes Gedanken und Ausdrücke wie „der brutale Feindnachbar" nicht gestimmt sein.

Als Anhang bringt die Sammlung die Gebete bei der Glocken- und der Orgelweihe, die dem besinnlichen Prediger manche Gedanken für eine weitere gedeihliche Glockenpredigt liefern werden.

Der Gottesdienst des Kindes. Ansprachen über das religiöse und sittliche Leben des Kindes von Franz Fahnenbruch, Kaplan. 1926. Verlag Hermann Rauch, Wiesbaden.

An Kinderpredigten, die aus der Praxis heraus und für die Praxis geschrieben wurden, ist unsere homiletische Literatur nicht allzureich. Von den 22 Ansprachen, welche vorliegende Schrift enthält, waren im „Sämann", Beilage zum „Himmelreich", dem bekannten Sonntagsblatt für das katholische Deutschland, zwölf erschienen. Infolge der bedeutenden Nachfrage verstand sich der Verfasser auf Bitten des Verlags dazu, diese Kinderpredigten in Buchform herauszugeben. Den zwölf im „Sämann" veröffentlichten Ansprachen werden zehn hinzugefügt, von denen die meisten über das Gebet und das religiöse Leben sich ergehen. Es ist nicht so leicht, mustergültige Ansprachen an Kinder zu halten bezw. zu schreiben: das Denken und Fühlen des Predigers steht allzuweit ab von dem des kleinen Zuhörers; im Auditorium der Kleinen selbst ist der geistige Unterschied viel schärfer als bei der erwachsenen Zuhörerschaft. Doch glauben wir, daß Kaplan Fahnenbruch in seinem „Gottesdienst für Kinder" den Forderungen, die man für diese Predigtart aufgestellt hat, im großen Ganzen gerecht wird: Einheitlichkeit des Themas, konkrete, anschauliche, gemütvolle Darstellung, kindlich verständliche Sprache, häufige Anwendung von Bildern und Beispielen, direkte Beziehung zum kleinen Zuhörer, die dessen Geist in Spannung hält, wie sie dessen Herz zu erwärmen geeignet ist. Das alles findet sich hier realisiert. Die einzelnen Ansprachen erscheinen wie ein gutes Stück Münchener Methode in ihrer Übertragung auf die Kanzel.

Luxemburg. G. Kieffer.

ASZETIK

Das Exerzitienbuch des heiligen Ignatius von Loyola. Anleitung zu seinem Verständnis und Gebrauch für Priester und Laien von Karl Wild, Pfarrer. Johannesbund (Leutesdorf) 1927. 12°. 300 Seiten. 3,00 Mark.

Wäre die Verbindung nicht zu abgegriffen, so könnte man dieses hübsche Büchlein „die Exerzitien des heiligen Ignatius in der Westentasche" nennen. Der Verfasser hat sich in P. Meschlers Kommentar zum Exerzitienbüchlein gründlich eingelebt und gibt daraus in knapper Form den wesentlichen Inhalt. Zum Schlusse wird die Frage beantwortet: „Wie sollen wir das Exerzitienbuch gebrauchen?" Die klare Auslegung enthält die beste Empfehlung für Priester und gebildete Laien. Solche Schriftchen tragen ihren Wert in sich und bedürfen keiner äußeren Anpreisung.

Katholische Mystik, das außergewöhnliche Gebet von René de Maumigny S. J., mit einem Lebensbild des Verfassers und einer Einführung in die Mystik von P. Karl Richstätter S. J. Herder (Freiburg) 1928. 8°. X und 334 Seiten. 6 (7,40) Mark.

„Konnersreuth!" Wieviel ist schon und wird immer noch darüber geredet und geschrieben! — Wer mit einigem Verständnis darüber urteilen wollte, dem wäre dieses klar und wahr geschriebene Buch eines Fachmannes auf diesem Gebiete angelegentlichst zu empfehlen. Der volkstümlich erfahrene Verfasser wollte seine Übertragung weiteren Kreisen verständlich machen und hat ihr daher außer dem kurzen Lebensbild P. de Maumigny (S. 1—32) auch aus seinem umfassenden Wissen auf kaum 100 Seiten eine übersichtliche Einführung in die Mystik vorausgeschickt. Eine Kritik darüber kann nur heißen: „Nimm und lies!" Die staunenswert gelehrte Darlegung schließt mit dem bescheidenen Satze: „Die Wissenschaft der

Mystik ist zu einem guten Teil noch erst zu schaffen." Hoffentlich wird P. Richstätter sie vollenden. — Die Übertragung des Werkes de Maumignys, „das in Frankreich bereits in mehr als 20 000 Exemplaren, außerdem in zahlreichen Übersetzungen verbreitet ist", liest sich wie ein deutsch geschriebenes Buch, und das verrät auf diesem zarten Geistesgebiete eine mehr als gewöhnliche Kunst. Auf den näheren überreichen Inhalt will und darf eine einfache Besprechung nicht eingehen. Ein sorgfältiges Sach- und Namensverzeichnis erhöht noch den großen Wert der sehr dankenswerten Gabe.

Gehst du auch an Werktagen zur heiligen Messe? Eine Einladung an alle katholischen Christen von einem Franziskanerpater. Franziskus-Druckerei (Werl i. W.) 1927. 21.—30. Tausend. 16⁰. 39 Seiten. 0,30 Mark.

Zunächst berührt es angenehm, daß dem kleinen Heftchen kein sog. Waschzettel beiliegt. Man braucht keine ganze Seite zu lesen, um aus dem frischen kraftvollen Ton den Franziskaner herauszufühlen. Das macht anschaulich und packt. Trefflich eingestreute kurze Beispiele wecken zur Nachahmung und erleichtern das Verständnis. Hier findet auch ein Prediger reichlichen Stoff zu Aufmunterungsreden über einen recht zeitgemäßen Gegenstand.

Gebete im Geiste des hl. Anselmus, verdeutscht von Johann Knor. Verlag Joseph Kösel und Fr. Pustet (München) 1927. 12⁰. 135 Seiten. 3,00 Mark.

Ein beherzenswertes Urteil über die Gebetbücher gibt der Verfasser zur Einführung in seine Zusammenstellung. „Es fehlt nicht an Gebetbüchern. Man kann sicher von einem Überfluß und nicht von einem Mangel daran reden. Wenn wir aber auf die Güte und den inneren Wert dieser reichen Literatur, wie sie in den weiten Schichten des Volkes verbreitet ist, schauen, so lautet das Urteil anders. Nicht jeder, der sich an die Abfassung eines Gebetbuches macht, eignet sich dazu. Wer es tut, muß ein innerlicher Mensch sein, der erst selber viel mit Gott verkehrt hat. Da aber, in der Innerlichkeit, übertreffen uns, allgemein gesprochen, weit die Alten. Wir müssen deshalb zu ihnen zurückgehen, um beten zu lernen." Damit hat der Verfasser selbst die beste Empfehlung seines Büchleins geschrieben. Denn daß der heilige Anselmus gut zu beten verstand und diese heilige Kunst deshalb auch lehren kann, bezweifelt wohl niemand. Eine kurze übersichtliche Einleitung in die 33 Gebete erleichtert das Verständnis.

Gebetsjuwelen aus P. Meschlers „Seelenschmuck zum göttlichen Gastmahl", nebst einem Anhang eucharistischer Liebesgedanken in Versen. Verlag der Schulbrüder (Kirnach-Villingen) 1926. Zweite Auflage. Taschenformat. 90 Seiten.

Ob P. Meschler diesen „frommen Diebstahl" gebilligt hätte?! „Das Büchlein soll kein Gebetbuch im gewöhnlichen Sinne sein," versichert das Vorwort. Wie es aber möglich sein kann, daß diese abgerissenen Gebetchen „zum bleibenden Inhalt des Gedächtnisses werden und bei der Arbeit wie bei der Unterhaltung dem Geiste Licht und Leben, dem Herzen Liebe und Wärme, Freude und Glück spenden sollen", dürfte schwer begriffen werden. — Vielleicht verhilft der bloße Name „Meschler" dem Büchlein zur Verbreitung.

Trier. P. N. Scheid S. J.

VERSCHIEDENES

Edgar oder vom Unglauben zur vollen Wahrheit. Von L. von Hammerstein, Priester der Gesellschaft Jesu. Trier 1927. 11. Aufl. 250 S. 8⁰. Preis 4,00 RM.

Es ist begreiflich und zu begrüßen, daß man ein Buch wie „Edgar" bei einer Neuauflage nur in ganz unwesentlichen Punkten verändert. Der Verfasser wollte eine Schrift schaffen, die „man katholischerseits Protestanten in die Hände geben könnte zu möglichst guter Orientierung über den katholischen Glauben", und so entwickelte er in einfacher, klarer Sprache die Lehren über Gott, Wunder, Christus,

die katholische Kirche, das Papsttum, die Hl. Schrift, Tradition und die Rechtfertigung. Gerade in unserer Zeit ist ein solches Buch auch für Katholiken sehr notwendig und es wäre erfreulich, wenn es möglichst große Verbreitung fände; denn es ist wie wenige Bücher geeignet, Klarheit über die Grundlagen und den Inhalt des Glaubens zu schaffen. Druck und Ausstattung sind geschmackvoll.

Trier. Johann Lenz.

„Sperrlingsleben" aus dem „badischen Kulturkampf" von 1874/76, gepfiffen zu Nutz und Trutz (von Hermann Oechsler). Vierte und erweiterte Auflage. Karlsruhe, Badenia, A.-G. für Verlag und Druckerei, 1927. 112 Seiten. 8°. 2,00 RM., gebunden 3,00 RM.

Der schwarze Rekrut. Wahre Erzählungen von Pfarrer A. Kugelmeier. Erlebnisse eines Priesters in der Untersuchungshaft, auf der Festung und in der Kaserne. Zweite, an Text vermehrte Auflage. 1927. Verlag des Johannesbundes, Leutesdorf am Rhein. 160 Seiten. 8°. Broschiert 1,60 RM.

Diese beiden Schriftchen erzählen mit Ernst und Humor in der Hauptsache persönliche Schicksale zweier Priester, eines „Sperrlings", der wegen Nichtbeachtung der Kulturkampfgesetze in den Jahren 1874/76 im Badischen wiederholt „eingesperrt" wurde, und eines „schwarzen Rekruten", der über den theologischen Studien im Auslande seine Heerespflicht als Deutscher vernachlässigt hatte und infolgedessen in der Zeit vom 7. September 1895 bis 25. März 1896 mit Gefängnis, Festung und Kaserne Bekanntschaft machte. Das erstere ist zugleich ein Beitrag zur badischen Kulturkampfgeschichte, das zweite offenbart nicht geringe Verständnislosigkeit für das katholische Priestertum. Beachtlich sind auch die Schilderungen des Gefängniswesens und die Bemerkungen über die Bedenklichkeit mancher dort gebotener Lektüre für katholische Leser. („Sperrlingsleben" S. 86/87; „Rekrut" S. 82/83.)

Vergilbte Blätter. Im Eifeldorf vor hundert Jahren. Nach einer alten Pfarrchronik von Wilhelm Hay, herausgegeben vom Katholischen Lehrerverband Bezirk Trier. 1927. Druck und Verlag der Paulinus-Druckerei GmbH., Trier. 43 Seiten. 8°. 0,70 RM. (Heimatschriften des Katholischen Lehrerverbandes Bezirk Trier. Heft 16.)

In dem Eifeldorf Alflen, Dekanat Kaisersesch, hat Joh. Friedrich Scherff in den leid- und drangvollen Jahren 1794—1818 als Pfarrer und lange auch als weltlicher Vorsteher gewirkt. Von 1812 an begann er in seinen „Begebenheiten und Anmerkungen" aufzuzeichnen, was er die ganze Zeit über erlebte und erlitt. Der Vergangenheit zum pietätvollen Gedächtnis und der Gegenwart zur Lehre läßt Hay die vergilbten Blätter in dem schönen Heftchen neu aufleben.

Trier. Schuler.

Gesellschaftssitten und Sittengesetz. Von Graf Konrad Preysing. (45) Verlag von Dr. Franz A. Pfeiffer, München 1927. Preis Mark 1,30.

Die Broschüre erscheint als Heft 15 der Schriftenreihe „Zur religiösen Lage der Gegenwart", herausgegeben von Dr. P. Erhard Schlund O. F. M. Der Verfasser weist mit Recht auf die Spannungen hin, die bei einer Umwälzung der gesellschaftlichen Verhältnisse zwischen Sitte und Sittengesetz, zwischen Lebensart und Lebensethos bestehen. Die gesellschaftliche Form müßte eine Verwirklichung des christlichen Gemeinschaftsethos sein. Gerade in den Sitten, die zu einer bestimmten Zeit bestehen, drückt sich die sittliche Höhe oder Tiefe einer Epoche aus. Ohne die positive Bedeutung sowohl der Mode, des Tanzes, wie des Vergnügens überhaupt zu verkennen, gibt der Verfasser von katholischer Haltung her eine treffende Beurteilung der heutigen Sitten auf den genannten Gebieten.

Trier. Dr. Kremer.

Der Werdegang einer Bronzeglocke. Mit 41 Bildern. Von B. Grüninger. Kirnach-Villingen, Baden. Verlag der Schulbrüder. Preis 2 Mk.

Die Glocken sind die Lieblinge unseres Volkes. Daher interessiert es sich auch sehr, über deren Entstehung Näheres zu erfahren. Hütten-Ingenieur Grüninger hat uns in 41 gut gelungenen Photographien den gesamten Werdegang anschaulich geschildert und in einer einfach und kurz gehaltenen Erläuterung erklärt. Das Büchlein wird jeder Glockenfreund mit Interesse studieren. Eine sicher sehr wirkungsvolle Propaganda zwecks Anschaffung neuer Glocken wird es sein, wenn die Bilder für einen Lichtbildervortrag verwendet werden (wozu sie sich trefflich eignen), etwa verbunden mit Deklamationen aus Schillers „Lied von der Glocke", wie dies in der Erläuterung vorgesehen ist.

Trier. Stockhausen.

EINGESANDTE SCHRIFTEN

Bücher sind nur an die Schriftleitung des Pastor bonus, Trier, Priesterseminar, zu senden. Besprechung erfolgt nach Möglichkeit; eine Verpflichtung wird nur bei angeforderten Büchern übernommen

Agius, Th. J. S. J.: Margaret Sinclair. Ein Vorbild für die Arbeiterjugend. Aus dem Englischen verdeutscht von P. Justinian Widlöcher O. M. Cap. 12⁰. 74 Seiten. Verlag O. Schloz, Stuttgart 1927.

Arntzen, Johanna: Vom Heiland und seinen Freunden. Jugendlegenden. Mit zahlreichen Scherenschnitten von Josy Meidinger. Neue Ausgabe in einem Bande. 2. Aufl. (4.—6. Tausend), 8⁰, 1927. 207 Seiten. Preis brosch. 4.50 Mk., in Ganzleinen geb. 6.— Mk. Verlag Josef Kösel & Friedrich Pustet, München.

Aufenanger, Wilh., Pfarrer: Das Pfarrsekretariat. Kl. 8⁰. 126 S. Preis geb. 2.75 Mk., brosch. 2.20 Mk. Freie Vereinigung für Seelsorgehilfe, Freiburg i. Br., 1928.

Augustinus: Der erste Religionsunterricht. Übersetzt und mit einem Auszug aus den Erläuterungen des Fürstbischofs Augustin Gruber herausgegeben von F. Auer S. J. Verlag von Felizian Rauch, Innsbruck. Preis 2,40 Mk.

Baumgarten, Paul Maria: Bemerkungen zu v. Pastors Papstgeschichte, Bd. 10. 8⁰. 15 S. Franz Acker, Traunstein, 1928. 0.60 Mk.

Benedicti sancti regula Monasteriorum: Editionem critico-practicam adornavit. D. Cuthbertus Butler. Monachus Monasterii S. Gregorii Magni de Downside. Editio altera. In 12⁰ (XXIV et 224 p.). Marc. 3,80; relig. Marc. 4,80; Herder & Co., Typographi Editores Pontificii, Friburgi Brisgoviae (Germaniae).

Bernadot, M. Vincent O. P.: Durch die Eucharistie zur Dreifaltigkeit. Mit einem Geleitwort von Peter Lippert S. J. 12⁰. 208 Seiten Text und 11 Kupfertiefdruckbilder. Leinen 3.— Mk. Volksausgabe brosch. 1.50 Mk. Verlag „Ars sacra" Josef Müller, München 23.

Bergmann, Wilhelm: Religion und Seelenleiden. Vorträge der III. Sondertagung des Verbandes der Vereine Kath. Akademiker i. Kevelaer. L. Schwann, Düsseldorf, 1928. 8⁰. 372 Seiten, gebd. 8.— Mk.

Boehlen, P. Hippolyth O. F. M.: Rufe des Lebens. Ein Jungmännerbuch. Verlag Herm. Rauch, Wiesbaden, 1927. 174 Seiten. Leinenband 3.60 Mk.

Breit, Ernst Dr.: Blühendes Leben. 1.—4. Tausend. 16⁰ 42 Seiten. 1.— Mk.

Doré, Gustav: Die Bibel in Bildern. Mit Einleitung und Bilderklärungen von Dr. A. E. Mader. Quartformat. 230 Vollbilder in Kupfertiefdruck und 59 Seiten Text. Leinen 16.— Mk. = Sch. 26.65. Verlag Josef Müller, München 23.

Ernst, Johann, Dr., Pfarrer: „Die Zeit der ersten heiligen Kommunion und die Jahre der Unterscheidung seit dem IV. allgemeinen Konzil vom Lateran 1215." Historisch - dogmatische Untersuchungen über das kommunionpflichtige Alter. 8⁰. 65 Seiten. Broschiert 2.— Mk. Verlag Kirchheim & Co., Mainz.

Eugippius, Vita Sancti Severini. In Auswahl herausgegeben von Alfons Tewes. (Eclogae Graecolatinae Fasc. 48.) 8⁰. 32 S. Kart. 0.80 Mk.

Franzen, Friedr. PSM.: Christi Mitarbeiter. 80 S. Geschmackvoll kartoniert 0.80 Mk. Verlag der Kongregation der Pallotiner, Limburg a. Lahn.

Fugel, Prof. Gebh. und P. Lippert S. J.: Gotteswerke und Menschenwege. Biblische Geschichten in Bild und Wort geschildert. Großquartformat. Mit 72 ganzseitigen Kupfertiefdruckbildern und 80 Seiten Text. Preis in Ganzleinen 12.— Mk. Verlag Ars Sacra, Josef Müller, München.

Gaßner, Dr. Rosmarie: Frauenseele. Briefe zur Selbsterziehung. Elberfeld, Bergland-Verlag.

Gundlach, Gustav, S. J.: Zur Soziologie der katholischen Ideenwelt und des Jesuitenordens. Gr. 8⁰ (120 S.). Freiburg im Breisgau, 1927. 4.50 Mk.

Hammerstein, von L., Priester der Gesellschaft Jesu: Edgar, oder vom Unglauben zur vollen Wahrheit. 11. neu bearbeitete Auflage, 250 Seiten, in Halbleinen geb. 4.— Mk. Paulinus-Verlag, Trier, 1928.

Hay, Wilhelm: Vergilbte Blätter. Im Eifeldorf vor hundert Jahren (Heimatschriften des Kath. Lehrerverbandes Bez. Trier. Heft 16). Nach einer alten Pfarrchronik. Paulinus-Verlag, Trier, 1927. 8⁰. 43 Seiten. 0.70 Mk.

Helm, Friedrich, Diözesanpräses: Tagungsberichte des Diözesanverbandes für kathol. Hotel- und Gastwirtsangestellte, Freiburg i. Br.; Baden-Baden 1925 und Mannheim 1926. 8⁰, 65 S. Freiburg i. B. 1927.

Verlag: Erzb. Missionsinstitut, Schloßbergstraße Nr. 26. Preis: Portofrei 1.— Mk.

Hellinghaus, Dr O.: Lateinische Hymnen des christlichen Altertums und Mittelalters. Zunächst für den Schulgebrauch mit Einleitung und Erläuterung. Zweite verb. und verm. Auflage. Münster, Aschendorff, gebd. 1,25 Mk.

Herbiniere, P. Emile, C. S. Sp.: Un Apôtre de 15 ans. Charles Henri de la Bouillerie, Elève au Séminaire français de Rome 1902—1918. Nouvelle édition. Paris VI, P. Téqui, 1928.

Homscheid, Maria: Lichter durchs Jahr. Gedichte. 1. Gott; 2. Lichter durchs Jahr; 3. Von unserer lieben Frau. Bergland-Verlag, Elberfeld. In Ganzleinenbd. 2.50 Mk.

Humpert, P. Paul, O. M. I.: Genesius, ein Spiel zu Gott hin, in vier Aufzügen, für die Herrenbühne.

— Tempelweihe, ein kleines Festspiel zur Kirchweihe.

— Priester des Herrn, der Weg zum Heiligtum, ein Festspiel zur Primiz und zu anderen Ehrentagen des Priesters.

— Leuchtende Sterne, ein Festspiel zum Ehrentag eines Lehrers, einer Lehrerin od. anderer Erzieher.

— Barmherzigkeit, ein Festspiel mit Gesang und Reigen für Wohltätigkeitsveranstaltungen.

— Die Gottesbraut, ein Spiel aus dem Leben der hl. Agnes, für die Mädchenbühne, in 4 Aufzügen. Genesius-Verlag, 1927.

Jablonski, Leo, Dr. theol. et phil.: Die Entwicklung des katholischen Kirchenwesens auf dem Gebiete des heutigen fürstbischöflichen Delegaturbezirks Brandenburg und Pommern von der Reformation bis zur Bulle de salute animarum vom Jahre 1821. Breslau 1927, R. Nischkowski. 8⁰. XLIX und 153 Seiten. Brosch. 6.— RM.

Jehle, Edmund, Dr. theol.: Christliche Grundlehren für Schule und Leben. Mit 4 Bildern. 8⁰ (VIII u. 74 S.). Freiburg im Breisgau, 1928, Herder. 0.60 Mk.; in Halbleinwand 0.90 Mk.

— Christliche Lebenskunde für Schule und Haus. Mit 5 Bildern. 8⁰ (VIII u. 78 S.). Freiburg im Breisgau, 1928, Herder. 0.60 Mk.; in Halbleinwand 0.90 Mk.

Kalender, Märkischer, 1928. Herausgeber: Presseapostolat Katholisches Kirchenblatt Berlin. Schriftleitung Michael Höllering. Höllering-Verlag, Berlin SO 26.

Klug, Hermann Josef, Prediger und Religionslehrer: Aufstieg, Religionspädagogische Zeitfragen Heft 11. 8⁰. 88 Seiten. 1927. Preis brosch. 1.90 Mk. Verlag Josef Kösel & Friedrich Pustet, München.

Kneringer, Dr. Robert, Theologieprofessor: Neun Vorträge zur Verehrung des göttlichen Herzens Jesu. 60 S., 8⁰. 0.80 Mk. Verlag Felizian Rauch, Innsbruck.

Knor, J.: Gebete im Geiste des heiligen Anselmus. 8⁰, 135 Seiten, 1927. Preis in Ganzleinen 3.— Mk. Verlag Josef Kösel & Friedrich Pustet, München.

Kommunion-Bild: Jesus und Johannes beim letzten Abendmahl von Bernardino Luini (1480—1533). In feinstem Farbendruck mit Gold, Format 31:31 cm. 100 Stück Mk. 20,— = Schilling 33,35 = Frs. 25,—. Muster gratis. Verlag „Ars Sacra“, Josef Müller, München 23.

Köstler, Prof. Dr. Rudolf: Wörterbuch zum Codex Juris Canonici. 8⁰, 112 Seiten. 1. Lieferung 1928. Preis brosch. Mk. 5.00. Verlag Josef Kösel und Friedrich Pustet, München.

Lanier, Henri, Chanoine, Vice-Official de Paris: Guide partique de la Procédure Matrimoniale en droit canonique. Paris, P. Téqui 1927. 8⁰. 81 p.

Lassaulx, H. von: Das Sonntagshochamt. Geh. 0.65, geb. in Leinen 1,00. Jos. Thum GmbH., Verlagsanstalt. 1928.

Lemacher, Heinrich: Inviolata. Fünf Mariengesänge für gemischten Chor a capella. Werk 35 (Musica orans, Heft 19). Volksvereins-Verlag, M.Gladbach. Partitur 2,— RM., Stimmen je 0,30 RM.

Levison, Wilhelm: Das Werden der Ursula-Legende. Sonderausgabe aus Heft 132 der Bonner Jahrbücher. 4⁰. 164 Seiten. Albert Ahn, Köln 1928. Brosch. 5,— RM.

Lugmayer, Prof. Dr. Karl: Urkunden zum Arbeiterrundschreiben Papst Leos XIII. (Ergänzungsheft zum Buche: Leos Lösung der Arbeiterfrage, zweite Auflage.) RM. 1,—. Verlag der Typographischen Anstalt, Wien 1., Ebendorferstraße 8.

Mader, Dr. Joh.: Das einjährige Wirken Jesu. 104 Seiten. Geb. RM. 2,60 = Frs. 3,25. Verlagsanstalt Benziger & Co., A.-G., Einsiedeln, Waldshut, Köln a. Rh., Straßburg i. E.

de Maumigny, René, S. J., Katholische Mystik. Das außergewöhnliche Gebet. Mit einem Lebensbild des Verfassers und einer Einführung in die Mystik von Karl Richstätter S. J. 8⁰. (X u. 334 S.) Freiburg i. Br. 1928, Herder. 6,— Mk., in Leinw. 7,40 Mk.

Mazeau, Henri: Hélène de Jaurias, Soeur de charité. Ouvrage couronné par l'académie française. Sixième mille. Paris, P. Téqui 1928. 12⁰. 307 p. Prix 10 fr.

Mey-Hoch: Der Religionsunterricht für die beiden unteren Schuljahre der Grundschule. 12⁰ (60 S.) Freiburg i Br. 1928, Herder. Kart. 0.60 Mk.

Minucius, Felix, Octavius. Für den Schulgebrauch herausgegeben und erklärt von Dr. Hans v. Geisau, Studiendirektor in Warburg. I. Text. (Aschendorffs Klassiker-Ausgaben.) Geb. 1,— RM.

Missionen, Die katholischen. Illustrierte Monatsschrift des Vereins der Glaubensverbreitung in den Ländern der deutschen Zunge mit den Zentralen in Aachen, München und Wien. Herausgegeben von Mitgliedern der Gesellschaft Jesu. 56. Jahrgang (1928), Februar, Heft 1 und 2. Aachen, Aachener Missionsdruckerei. Preis des Heftes 0,75 RM.

Müller, Joseph: Das Friedenswerk der Kirche in den letzten drei Jahrhunderten 1598—1917. Völkerrechtliche, dokumentierte Darlegung in zwei Bänden. 1. Band: Die Friedensvermittlungen und Schiedssprüche des Vatikans bis zum Weltkriege 1917. Sammlung ausgewählter Aktenstücke über die Friedenstätigkeit des Hl. Stuhles. (1. Auflage.) Berlin: Deutsche Verlagsgesellschaft für Politik und Geschichte mbH. 1927. VIII, 483 Seiten. 4 doppelseitige Tafeln. Großoktav. In Pappband Mk. 25,—; in Ganzleinen Mk. 27,—; in Halbleder Mk. 30,—.

Müller, P. Plazidus, O. M. Cap.: Was uns der Meister lehrt. Homilien und Predigten im Anschluß an die sonntäglichen Evangelien des Kirchenjahres. 8⁰. VIII und 229 Seiten. Verlag O. Schloz, Stuttgart.

Noort, G. van: Tractatus de Sacramentis I. Editionem quartam curavit J. P. Verhaar, S. Theologiae in Seminario Warmundano Professor. Sumptibus Soc. An. Pauli Brand, Hilversum in Hollandia. 8⁰. 408 p. fl. 4,75.

Obendorfer, Andreas, Prediger bei St. Emmeram in Regensburg: Blutrosen am Leidenswege Jesu. Sieben Fastenpredigten über die Geheimnisse des schmerzhaften Rosenkranzes. Zweite Auflage. gr. 8⁰. (72 Seiten.) Geheftet und beschnitten Mk. 1,75.